Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 30.08.2021 bis zum 11.10.2021

Stadt Bornheim, Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Bezirksregierung Köln, 50606 Köln	07.12.2021
08. Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf	11.10.2021
09. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen	20.10.2021
09a. Flughafen Köln Bonn GmbH, Postfach 98 01 20, 51129 Köln	07.10.2021
09b. Deutsche Flugsicherung (DFS)	07.10.2021
10. Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Fachbereich 01.03, Mühlenstr. 51, 53721 Siegburg	11.10.2021
13. Bundesstadt Bonn, Amt 61, 53103 Bonn	-
14. Gemeindeverwaltung, Am Rathaus, 53347 Alfter	-
15. Gemeindeverwaltung, Rathaus Ludendorf, 53913 Swisttal	-
16. Stadtverwaltung, Postfach 18 40, 50308 Brühl	-
17. Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, 50387 Wesseling	27.09.2021
18. Gemeindeverwaltung, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist	-
19. Stadtverwaltung, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel	-
21. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pulheim	06.10.2021
22. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenlcher Str. 133, 53115 Bonn	06.10.2021
23. LVR-Dezernat Kultur und Landwirtschaftliche Kulturpflege, LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit, Dezernat 9, 50663 Köln	11.10.2021

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

24.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Postfach 120161, 53874 Euskirchen	02.09.2021
26.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld	22.10.2021
37.	Industrie- und Handelskammer, Postfach 18 20, 53008 Bonn	-
38.	Handwerkskammer zu Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln	-
39.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln	14.10.2021
43.	Landwirtschaftskammer NRW, Gartenstr. 11, 50765 Köln	28.09.2021
44.	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Straße 61a, 53721 Siegburg	-
45.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalsforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf	20.09.2021
46.	Naturpark Rheinland, Lindenstr. 20, 50354 Hürth	11.10.2021
47.	NABU Bonn, Waldstr.31, 53913 Swisttal	07.10.2021
48.	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf	05.10.2021
49.	LSV Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim	30.08.2021
61.	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln	02.09.2021
62.	Amprion GmbH; Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund	24.09.2021
71.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rheinland Netzplanung, Neue Jülcher Straße 60, 52353 Düren	-
72.	SPIE SAG GmbH, Wolbeckstr. 21, 45329 Essen	10.11.2021

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor:	**Kommentierung Planungsbüro / Stellungnahme der Stadt Bornheim**

Nr. 01 | Bezirksregierung Köln, 50606 Köln– Schreiben vom 07.12.2021	**Zu Nr. 01**
„…vielen Dank für die nachträgliche Beteiligung im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan Windenergie Stadt Bornheim. Für die UNESCO-Welterbestätte Brühler Schlösser und Park ist die Bezirksregierung Köln zuständige Denkmalbehörde. Ich nehme Bezug vom 06.10.2012, in dem darauf verwiesen wird, dass die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die geschützten Schlossanlagen zu prüfen ist.	Eine Visualisierung der geplanten Anlagen wurde bereits durch Landplan OS durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die WEA von den Schlössern Augustusburg und Falkenlust aus wahrgenommen

Die heute in der Ebene nahe der A 555 stehenden Windenergieanlagen sind erheblich niedriger als die geplanten Anlagen. Die Rotorblätter sind jedoch vom Schloss Augustusburg aus dem 2. Obergeschoss über den Schlosspark hinweg sichtbar. Ich gehe davon aus, dass höhere Anlagen auch aus den unteren repräsentativen Schlossräumen, bzw. von der Schlossterasse aus wahrnehmbar sind. Zu den Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen von Schloss Falkenlust bzw. dem Schlosspark aus, hat das LVR-Amt ausführlich Stellung genommen. Ich schließe mich der Stellungahme vollumfänglich an. Eine nähere Untersuchung der Auswirkungen auf die Welterbestätte und den Kulturlandschaftsraum durch Visualisierungen sind unerlässlich.“	werden können. Aufgrund der relativ großen Entfernung und Sichtverschattungen durch die vorhandene Vegetation, ist vorliegend jedoch von einer nur sehr geringen Beeinträchtigung der Schlösser auszugehen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 08 | Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf – Schreiben vom 11.10.2021	**Zu Nr. 08**
„…hinsichtlich der dargestellten potenziellen Konzentrationszonen sind mehrere Restriktionen aufgrund des zivilen Luftverkehrs zu berücksichtigen, da bei heute üblichen Anlagengrößen mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Ich weise besonders darauf hin, dass diese Stellungnahme keine militärischen Belange berücksichtigt. Hierzu ist die Bundeswehr – sofern nicht bereits geschehen – gesondert zu beteiligen. Bauschutzbereich, An-/Abflugverfahren Flughafen Köln/Bonn: Windenergieanlagen heutiger Größe unterliegen in der Regel bereits meiner luftrechtlichen Zustimmungspflicht (> 100 m über Grund) gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Genehmigungsverfahren. Aus der Lage der potenziellen Konzentrationszonen südöstlich Sechtem weitgehend unter dem Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn, Anflugsektor der Piste 06, ergibt sich keine niedrigere Höhe für die luftrechtliche Zustimmungspflicht. Grundsätzlich ist insbesondere in diesem Bereich eine mögliche Beeinträchtigung von Instrumentenflugverfahren des Flughafens Köln/Bonn einer Prüfung unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

unterziehen. Hierzu müssten die vorgesehenen Konzentrationszonen als KMZ-Datei oder Shapefile vorliegen und eine maximale zu prüfende Anlagenhöhe angegeben werden.	Im Zuge des weiteren Verfahrens können die vorgesehenen Konzentrationszonen als shape-file zur Verfügung gestellt werden
Anlagenschutzbereiche, Radaranlage und Drehfunkfeuer: Die potenziellen Konzentrationszonen südöstlich Sechtem sind weitgehend von Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG betroffen (Drehfunkfeuer [VOR] und Rundsichtradar am Flughafen Köln/Bonn) und bedürften im Genehmigungsverfahren einer positiven Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF). Da dies bei bisherigen Genehmigungsverfahren (Anlagenhöhe ca. 150 m über Grund) im Bereich Sechtem der entscheidende Punkt für eine Ablehnung darstellte, jedoch mittlerweile auch ein neues Bewertungsverfahren genutzt wird, empfehle ich mit dem BAF direkt in Kontakt zu treten und mögliche Restriktionen zu klären.	Der Hinweis, dass die potenziellen Konzentrationszonen südöstlich von Sechtem weitgehend von Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG betroffen sind und im Genehmigungsverfahren einer positiven Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) bedürfen, wird zur Kenntnis genommen. Bei konkreten Planungen wird daher Kontakt mit dem BAF aufgenommen, um mögliche Restriktionen zu klären. Gemäß des Maßnahmenpapiers „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren miteinander vereinbart werden“ der Bundeministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie für Digitales und Verkehr (BMDV) sollen die Sicherheitsabstände zu Doppler Drehfunkfeuern von 15km auf 7 km reduziert werden. Der Flughafen Köln / Bonn wird aktuell auf ein Doppler Drehfunkfeuer umgebaut, sodass hier in sehr naher Zukunft von einem Sicherheitsabstand von 7km ausgegangen werden kann und das Bornheimer Stadtgebiet insoweit nicht mehr betroffen wäre.
Luftraum (allgemein): Der Luftraum über Bornheim wird stark durch Sichtflugverkehr genutzt, da dieser weiter nördlich einen relativ schmalen Korridor zwischen den Kontrollzonen des Flughafens Köln/Bonn und des Militärflugplatzes Nörvenich nutzen muss. Die darüber liegenden Lufträume – welche in der Regel durch Sichtflugverkehr nicht beflogen werden dürfen – weisen im Bereich Bornheim zum Teil eine Untergrenze von nur 1500 Fuß auf (ca. 457 m über NN). Aufgrund dieser sehr eingeschränkten Luftraumsituation wäre unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände im Flug ein Über- oder Umfliegen heute üblicher Anlagen in bestimmten Konzentrationszonen nur mit erheblichen Einschränkungen möglich. Vor diesem Hintergrund begegnen die Konzentrationszonen	Die weitergehenden Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

im Bereich des Bergrückens im östlichen Stadtgebiet flugbetrieblichen Bedenken, vor allem im nördlichen Bereich. Aufgrund der geringeren Geländehöhe, ist der Bereich südöstlich Sechtem unter diesem Aspekt grundsätzlich besser geeignet als höher-gelegene Teile des Stadtgebiets.“	
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 09 | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen – Schreiben vom 20.10.2021	**Zu Nr. 09**
„…in der o.g. Angelegenheit bitte ich Sie meine Stellungnahme vom 11.10.2021 mit dem Aktenzeichen ST/5.5.2/202110110005-001/21 als gegenstandslos anzusehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ich verweise vielmehr auf meine Stellungnahme vom 13.08.2021, Az. ST/5.2.3/0056-004/14 (20140522-4). Die darin getroffenen Aussagen haben weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. Ich bitte Sie, diese bei der Fortschreibung des Teilflächennutzungsplans Windenergie zu berücksichtigen.“	Die Stellungnahme vom 13.08.2021, Az. ST/5.2.3/ 0056-004/14 (20140522-4) und die darin getroffenen Aussagen werden bei der Fortschreibung des Teil-flächennutzungsplans Windenergie berücksichtigt.
Stellungnahme vom 13.08.21: 1/3 der Fläche der Gemeinde Bornheim liegt derzeit unter anderem im Schutzbereich der CVOR Köln / Bonn. Dieser Schutzbereich, stellt eine verwaltungstechnische Grenze dar, ab der Bauwerke, nach §18a LuftVG auf ihre Störbeeinflussung hin zu überprüfen sind. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, deren Aufgabe es ist, die Sicherheit des Flugverkehrs über Deutschland zu gewährleisten, legt nach eigenem Ermessen die einzelnen Schutzbereiche fest. Dabei folgt sie den einschlägigen ICAO- Regelungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umbau des Flughafens Köln / Bonn auf DVOR in Verbindung mit einem geringerem Sicherheitsabstand von 7 km erfolgt gerade.
Bei der CVOR Köln / Bonn (KBO) ist nachweislich das maximale zulässige Störpotential aufgebraucht. Deshalb muss der derzeitige Radius des Schutzbereiches von 15 km erhalten bleiben. Eine Reduzierung auf 10 km ist nicht möglich, da man sonst Gefahr läuft durch nachfolgend weiteren Zubau, den Betrieb der Flugsicherungsanlage nicht mehr aufrechterhalten zu können.	

Es ist richtig, dass in Zusammenarbeit der DFS mit der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt (PTB) die Berechnungsmethode DVOR – Anlagen modifiziert wurde. Seit 01.06.2020 wird diese neue Bewertungsmethode bei Vorgängen zu Windenergieanlagen angewendet. Auch für konventionelle Drehfunkfeuer (CVOR) war ursprünglich geplant auf Grundlage messtechnischer Verfahren in 2021 ein modifiziertes Berechnungsverfahren zu schaffen. Aus heutiger Sicht wird hierzu ein Ergebnis vorrausichtlich erst in 2022 erwartet. Aktuell plant die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH jedoch die CVOR Köln / Bonn (KBO) Anfang 2022 durch eine moderne DVOR zu ersetzen. Daraus können sich dann bezüglich des Ausbaus der Windenergie für das Gebiet der Stadt Bornheim möglicherweise neue Perspektiven ergeben.	
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 09a | Flughafen Köln Bonn GmbH, Postfach 98 01 20, 51129 Köln – Schreiben vom 07.10.2021	**Zu Nr. 09a**
„…die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen: Im Rahmen der Ermittlung der „Tabuzonen“ wurden die Belange der Luftfahrt, insbesondere die Regelungen des §12 LuftVG und der Regulation (EU) No. 139/2014 nicht berücksichtigt. Diese Regelungen formulieren erhebliche Einschränkungen für die als Potentialflächen 3 bis 10 bezeichneten Flächen.	Vorliegend handelt es sich um die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, bei der es zunächst um die Festlegung generell geeigneter Flächen als Standorte für Windenergieanlagen (WEA) geht. Konkrete Standorte für WEA werden in diesem Zusammenhang noch nicht festgelegt. Die Bedenken hinsichtlich der Potenzialflächen 3 bis 10 werden jedoch zur Kenntnis genommen.
1. Lage des Plangebietes im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn 1.1. Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche nach §12 LuftVG festgelegt. Dieser Bauschutzbereich wurde für den	Der Hinweis auf den unverändert gültigen Bauschutzbereich wird zur Kenntnis genommen.

	Flughafen Köln/Bonn auf Basis des noch immer gültigen Ausbauplans vom 08.12.1959 entsprechend §12 LuftVG in der Fassung vom 10. Januar 1959 festgelegt und am 30.03.1961 durch den Regierungspräsidenten bekanntgemacht. Der Ausbauplan wie auch der bekanntgemachte Bauschutzbereich sind bis heute unverändert gültig.	
1.2.	Der Bauschutzbereich nach §12 LuftVG legt verschiedene Zonen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt oder die Start- und Landebahnbezugspunkte fest. In diesen Zonen dürfen sowohl Bauwerke als auch Anlagen welche die vorgegebenen Baubegrenzungshöhen überschreiten nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf, und unter Beteiligung des Flughafenbetreibers errichtet werden. Zu den genannten Bauwerken und Anlagen zählen dauerhafte Hindernisse wie z.B. Gebäude, Licht- und Telegraphenmasten oder Negativhindernisse durch Gruben, aber auch temporäre Hindernisse wie Baukräne und Fahrzeuge.	Der Hinweis, dass Bauwerke und Anlagen welche die vorgegebenen Baubegrenzungshöhen überschreiten nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen.
1.3.	Das Plangebiet liegt zum Teil im Anflugsektor der Start- und Landebahn 06/24 (im Folgenden als Querwindbahn bezeichnet). Die Potenzialflächen 3, 4, 6 und 7A liegen liegen nahezu vollständig innerhalb dieser Zone, die Potenzialfläche 7 zu einem erheblichen Teil. Die zulässige Bauhöhe liegt im Planungsbereich bei 168 müNN. Bauwerke und Anlagen, permanente wie temporäre, unterliegen ab Erreichen dieser Höhe einer luftrechtlichen Genehmigungspflicht. Bauwerke und Anlagen die diese Höhen überschreiten stellen, nach deutschem Luftverkehrsrecht, Hindernisse für den Flugverkehr dar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es derzeit jedoch noch nicht um die Ausweisung konkreter Anlagenstandorte, sondern lediglich um die Festsetzung hierfür generell geeigneter Zonen geht, kann eine detaillierte Prüfung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.
	Die Flughafen Köln/Bonn GmbH regt daher an, die von Höhenrestriktionen durch den Bauschutzbereich nach §12 LuftVG als „Tabuzonen“ und nicht als Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft.
1.4.	Sollte eine Nutzung dieser Flächen trotz der Einschränkungen aus dem Bauschutzbereich des Flughafens dennoch vorgesehen werden, ist es notwendig einen Verweis auf diese Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und die Erforderniss der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei Überschreiten der Bauhöhe in die Festsetzungen aufzunehmen. Eine Formulierung hierfür könnte zum Beispiel lauten: „Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche gemäß §12 LuftVG festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Verordnung vom 30.03.1961 bekanntgemachten	Sofern die Flächen weiterhin als Konzentrationszonen ausgewiesen werden, wird ein Verweis auf den Bauschutzbereich und dessen Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und das Erfordernis der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bei Überschreiten der Bauhöhe in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Formulierungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.

Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn. Im Planbereich ist bei der Errichtung von Bauwerken oder Anlagen, dauerhafter wie auch temporärer Art bei Überschreitung einer Gesamthöhe von 168 müNN die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde vor der Errichtung erforderlich. Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf.“	
1.5. Ergänzend zu der Aufnahme eines Verweises auf die Lage im Bauschutzbereich ist eine Beteiligung der zuständigen Luftverkehrsbehörde, namentlich der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes als zwingend erforderlich anzusehen. Sofern dies noch nicht stattgefunden hat regen wir dies hiermit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Lage des Plangebietes im Bereich der Obstacle Limitation Surfaces des Flughafens Köln/Bonn	
2.1. Ergänzend zu den deutschen Regelungen des §12 LuftVG sind in der Regulation (EU) No. 139/2014 weitergehende Schutzflächen im Umfeld von Verkehrsflughäfen festgelegt. Diese „obstacle limitation and protection surfaces“ (im Folgenden als Hindernissfreiflächen bezeichnet) dienen dem Schutz des sicheren Betriebs von Luftfahrzeugen im Flughafennahbereich.	Die Hinweise zu den Hindernisfreiflächen werden zur Kenntnis genommen.
2.2. Die im Rahmen der Planungen zu berücksichtigenden Hindernissfreiflächen sind die „approach surface“ der Querwindbahn die vom Ende der Start- und Landebahn graduell bis zu einer Entfernung von 15km vom Bahnbezugspunkt ansteigt, sowie die „outer horizontal surface“ die den Bereich außerhalb der „approach surface“ in einem Umkreis von 15 km um den Bezugspunkt des Flughafens darstellt. Im Bereich der „outer horizontal surface“ zählen zum Beispiel Bauwerke deren höhster Punkt mindestens 150 m über dem Flughafenbezugspunkt liegt als erhebliche Hindernisse für die Luftfahrt.	
2.3. Ein Durchstechen dieser Hindernissfreiflächen hat erhebliche Auswirkungen auf den Flughafenbetrieb. Diese Auswirkungen können vom Anheben der sogenannten Entscheidungshöhe, über Beschränkungen der Flugzeugmuster bis hin zu generellen Einschränkungen der Bahnnutzung reichen. Eine Überschreitung der Hindernisfreiflächen erfordert immer eine umfangreiche Sicherheitsbeurteilung und kann nur dann genehmigt werden, wenn das geplante Bauwerk sicher kein Sicherheitsrisiko für den Flugbetrieb darstellt.	

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

2.4. Zudem werden in den Regelungen der Regulation (EU) No. 139/2014 Vorgaben in Bezug auf die Befeuerung und Kennzeichnung von Windkraftanlagen vorgegeben.	Die Hinweise zu den Potenzialflächen 3 bis 10 und die möglicherweise entstehenden Probleme in Bezug auf die Hindernisfreiflächen werden zur Kenntnis genommen.
2.5. Die hier aufgeführten Richtlinien betreffen die Potentialflächen 3 bis 10. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung für Windkraftanlagen, ist davon auszugehen, dass die Hindernissfreiflächen von diesen Anlagen durchstochen werden und somit umfangreiche Sicherheitsbewertungen für jede einzelne Anlage zu erstellen sind. Daher regt der Flughafen Köln Bonn abermals an, die Potentialflächen 3 bis 10 als „Tabuzonen“ festzulegen und auf eine Nutzung dieser Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu verzichten. Sollte dennoch eine Festlegung dieser Flächen für Windkraft erfolgen, sind die Beschränkungen und die erforderlichen umfangreichen Sicherheitsbewertungen und Genehmigungen zwingend in den Planunterlagen darzustellen und in den textlichen Festsetzungen aufzuführen.	Sofern im weiteren Verfahren an einer Festlegung dieser Flächen als Vorrangflächen für die Nutzung von Windenergie festgehalten werden sollte, werden die Beschränkungen und die erforderlichen umfangreichen Sicherheitsbewertungen und Genehmigungen in den Planunterlagen dargestellt.
2.6. Ergänzend hierzu ist eine Beteiligung der zuständigen Genehmigungsbehörde, namentlich des Verkehrsministeriums NRW im Rahmen der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes als zwingend erforderlich anzusehen. Sofern dies noch nicht stattgefunden hat regen wir dies hiermit an.	
3. Beteiligung der Flughafen Köln/Bonn GmbH	Der Flughafen Köln Bonn wurde und wird auch weiterhin im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ am Verfahren beteiligt.
3.1. Wir bedauern, dass der Flughafen Köln/Bonn im Rahmen des oben genannten Flächennutzungsplanverfahrens bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden trotz der erheblichen Auswirkungen des Flugbetriebes auf die Planungen, nicht berücksichtigt wurde. Wir gehen davon aus, dass dies nicht absichtlich erfolgt ist und dass die Flughafen Köln/Bonn GmbH, ungeachtet dieser Stellungnahme, in den folgenden Verfahrensschritten berücksichtigt wird.	
3.2. Aufgrund der Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn, die festgelegten An- und Abflugverfahren und die hieraus resultierenden Bauschutzbereiche und Hindernissfreiflächen ist eine Beteiligung des Flughafens Köln/Bonn im Verfahren aus unserer Sicht erforderlich und aufgrund der zuvor genannten europäischen Regularien zwingend notwendig.	Derzeit handelt es sich um die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
3.3. Da wir erst am 05.10.2021 über das Planungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden sind, ist eine detaillierte Prüfung und Ermittlung der zulässigen Bauhöhen für die einzelnen Potentialbereiche nicht möglich gewesen. Wir	Die Umrisse der betroffenen Potenzialflächen können im Zuge des weiteren Verfahrens als shape-files oder

möchten Sie zur Vereinfachung dieser Prüfung bitten, der Flughafen Köln/Bonn GmbH hierfür die Umrisse der betroffenen Potentialflächen in einem CAD-Format zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Sobald diese Prüfung erfolgt ist, werden wir diese Stellungnahme um die Ergebnisse dieser Überprüfung ergänzen. Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.“ 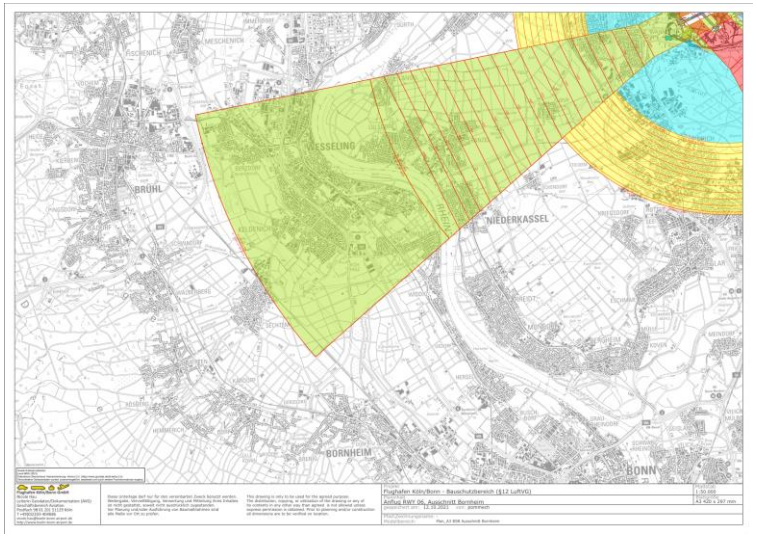	wahlweise auch als dxf- oder dwg-Datei zur Verfügung gestellt werden. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverfahren im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Eine weitergehende Beteiligung und Unterrichtung über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

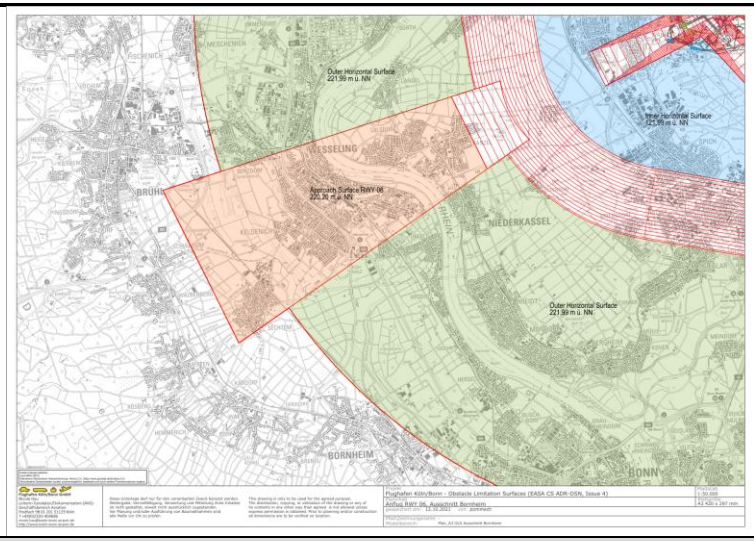	
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 09b | Deutsche Flugsicherung (DFS)– Schreiben vom 07.10.2021	**Zu Nr. 09b**
„…durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Köln/Bonn VOR – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 50 ° 51‘ 42,04“ N / 07° 08‘ 43,86“ E; Höhe des Geländes 82,8 m. ü. NN Die Plangebiete pK3 (teilweise) bis pK11 liegen im Anlagenschutzbereich. Die restlichen Gebiete (pK1, pK2 sowie pK12 bis pK20) liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches. -Köln/Bonn Radar – Geogr. Koordinaten (ETRS89): 50° 52‘ 33,16“ N / 07° 08‘ 46,88“ E; Höhe des Geländes 82,0 m ü. NN	Die Hinweise zu den Anlagenschutzbereichen werden zur Kenntnis genommen. Auf mögliche Veränderungen durch das „Wind an Land Gesetz“ wird hingewiesen

Die Plangebiete pK6 bis pK11 liegen im Anlagenschutzbereich. Die restlichen Gebiete (pK1 bis pK 5 sowie pK 12 bis pK20) liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches.	
Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zu Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebiete entgegenstehen.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft.
Bei den Gebieten außerhalb des Anlagenschutzbereiches bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.	
Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2021. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen /Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html“	Das BAF hat eine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 10 | Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Fachbereich 01.03, Mühlenstr. 51, 53721 Siegburg – Schreiben vom 11.10.2021	**Zu Nr. 10**
„…zum oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen: Immissionsschutz Für die Einrichtung der Potenzialflächen 13 und 14 bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken, da sie zu nah an einer Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal liegen. Hier beläuft sich der Abstand zwischen Wohnbebauung und Potenzialfläche ca. 400-500 m. Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet Die Potenzialflächen für die Windenergieanlagen befinden sich teilweise in Wasserschutzgebieten. Außerhalb von Wasserschutzgebieten befinden sich die Potenzialflächen 1, 2, 3, 4, 6, 19 und 20. Die Potenzialflächen 8, 9, 10, 11 befinden sich im Wasserschutzgebiet Urfeld, Zone III B. Die Potenzialflächen 5, 7 und 7a liegen ebenfalls zum Teil in der Zone III B. Die Potenzialflächen 7 und 7a liegen zudem teilweise in der Zone III A.	Bei der Ermittlung von Abständen zu Siedlungsflächen wurde auch die Wohnbebauung in der Gemeinde Swisttal berücksichtigt. Da jedoch in der finalen Auswahl der Konzentrationszonen die Flächen 13 und 14 nicht mehr enthalten sind, sind Konflikte diesbezüglich ausgeschlossen Die Hinweise zu den Wasserschutzgebieten werden zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind hier zu beachten. Laut der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld vom 24. Mai 1994 sind beispielsweise in der Zone III A das Errichten baulicher Anlagen und Grabungen von mehr als 3 m Tiefe genehmigungspflichtig. In der Zone III B sind Grabungen, die das Grundwasser freilegen, genehmigungspflichtig. Die Potenzialflächen 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 befinden sich im geplanten Wasserschutzgebiet Dirmerzheim, Zone III B. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet innerhalb des Plangebietes festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen. Generell sollen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten chemische Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden. Im weiteren Verfahren sollten die Rechte und Interessen der Erlaubnisnehmer für Grundwasserentnahmen in durch die Windanlagen beeinflussten Bereichen berücksichtigt werden. Sofern nicht bereits erfolgt, sollten auch die Wasserwerksbetreiber, der Erftverband sowie der Wasser- und Bodenverband Vorgebirge im Verfahren beteiligt werden. Altlasten Im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Bornheim wurde ein Abgleich der ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie mit dem Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Im Zuge der Überprüfung wurde festgestellt, dass im westl. Randbereich einer Windenergiefläche (Potenzialfläche 4) zwei Altablagerungen erfasst sind (siehe Lageplan). Außerdem schließen sich an die registrierten Altablagerungen noch zwei Hinweisflächen an, die durch Auswertung historischer Karten bzw. Luftbilder ermittelt wurden. Da sich Hinweise auf Bodenbelastungen ergeben haben, wird empfohlen, die Verdachtsflächen im Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen und im Abwägungsprozess zur Ausweisung von Potenzialflächen zu berücksichtigen. Insbesondere wird hierzu gebeten, das Amt für Umwelt und Naturschutz	Die mit den Wasserschutzgebieten ggf. verbundenen Auflagen sind im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten. Für die Ausweisung möglicher Konzentrationszonen sind sie nicht von Belang. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wasserwerksbetreiber, der Erftverband sowie der Wasser- und Bodenverband Vorgebirge werden im Rahmen der Offenlage beteiligt. Der Hinweis auf die vorhandenen Altablagerungen wird zur Kenntnis genommen. Sie sind bei eventuellen Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu berücksichtigen.

auch im weiteren Plan- bzw. Genehmigungsverfahren zum Bau von Windenergieanlagen zu beteiligen. Sollte sich im Hinblick auf Altlasten weiterer Informationsbedarf ergeben, so können diese beim Amt für Umwelt-und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises erfragt werden.	Die betreffenden Flächen werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Kreisstraßenbau Allgemeiner Hinweis: Teils liegen an den im Entwurf dargestellten „potentielle Konzentrationszone“ Teilstrecken von Kreisstraßen. Da diese Kreisstraßenabschnitte sich außerhalb von Ortsdurchfahrten befinden, wird allgemein auf § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aufmerksam gemacht. Gemäß § 25 (1), Satz 1 StrWG NRW bedürfen bauliche jeglicher Art längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises, vertretend durch die Abteilung Kreisstraßenbau.	Die Hinweise zum Kreisstraßenbau werden zur Kenntnis genommen.
Natur-, Landschafts- und Artenschutz a) Grundsätzliche Anmerkungen Die Absicht der Stadt Bornheim, im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Potenziale für einen Ausbau der Nutzung regenerativer Energien zu prüfen, wird ausdrücklich begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Planung um eine für das gesamte Stadtgebiet geltende Planung handelt, mit dem eine entsprechende Ausschlusswirkung verbunden ist, und nicht um einen räumlichen Teilflächennutzungsplan.	Die Annahme, dass es sich um eine Planung für das gesamte Stadtgebiet mit Ausschlusswirkung für alle nicht als Vorranggebiete ausgewiesenen Flächen handelt, ist richtig.
Auf die Ziffern 4.3.4 und 4.3.5 des „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ – im Folgenden WEA-Erlass genannt – wird in diesem Zusammenhang verwiesen, auch vor dem Hintergrund bereits dargestellter Konzentrationszonen im Stadtgebiet. Eine vorherige Abstimmung der Planungskonzeption mit der Kreisverwaltung hat nicht stattgefunden. Auch eine Anfrage nach § 34 LPlG bei der Bezirksregierung ist hier nicht bekannt.	Der Hinweis auf die Ziffern 4.3.4 und 4.3.5 des „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ wird zur Kenntnis genommen.

	Die nachfolgende Stellungnahme berücksichtigt über den v. g. WEA-Erlass hinaus insbesondere den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen NRW“ – im Folgenden Leitfaden genannt. In den vergangenen Jahren sind außerdem verschiedene höchst- und obergerichtliche Urteile zu verschiedenen Fragestellungen ergangen, die einzelne in den v. g. Erlassen/Leitfäden genannten Aspekte differenziert oder auch abweichend beurteilen und v. a. auch weitergehende Anforderungen an die Unterlagen sowie Abwägungsprozesse stellen. Hierzu zählen insbesondere die Urteile des BVerwG 4 BN 30/19 sowie das korrespondierende Urteil des OVG NRW 2 D 63/17.NE. Hierauf wird in der Stellungnahme Bezug genommen. In den bisherigen Unterlagen (Entwurf der Begründung) ist zutreffend ausgeführt, dass zur Berücksichtigung der Umweltbelange eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen ist, der dem Bauleitplan als separater Teil der Begründung beizufügen ist. Der Umweltbericht soll im weiteren Bauleitplanverfahren erstellt werden, wenn der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abschließend geklärt ist. Die nachfolgenden Aspekte sollten im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt werden.	Der Hinweis auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen NRW“ wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird in Zuge des weiteren Verfahrens bis zur Offenlage erstellt. Die hierzu seitens der UNB vorgetragenen Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.
b)	Anmerkungen des Rhein-Sieg-Kreises als Träger der Landschaftsplanung Der bauliche Außenbereich des Stadtgebiets von Bornheim ist flächendeckend Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises. Obwohl die Planung selbst keinen unmittelbaren Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und auch keinen unmittelbaren Verstoß gegen Festsetzungen bewirkt, sind dennoch die Wechselbeziehungen zwischen der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung zu beachten. Gemäß § 20 (4) LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Auch	

für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Zumindest Teile der in den Unterlagen dargestellten Potenzialflächen werden von den Entwicklungsziel-Darstellungen Ziffern 1b und 2 überlagert sowie von der Festsetzung Landschaftsschutz (Ziffer 2.2) erfasst. Die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele sind gemäß § 22 LNatSchG bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen, Abweichungen sind nach § 9 (5) BNatSchG zu begründen. Die Entwicklungsziele zielen sowohl auf den Erhalt von Landschaftsteilen ab als auch auf deren positive ökologische Entwicklung. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Biotopverbund zu, dessen Realisierung durch anderweitige Planungen nicht verhindert werden soll. Im Landschaftsplan sind von den bislang ausgewählten Potenzialflächen vor allem folgende Entwicklungsziele betroffen: Entwicklungsziel 1b: Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel zusätzlich zu den unter den Ziel 1 a aufgeführten Zielvorstellungen, zu denen u. a. • die Anlage, Entwicklung und der Erhalt von naturnahen Waldmänteln und -säumen, insbesondere an den Übergangsbereichen der als schutzwürdig kartierten Laubwälder zu intensiv genutzten Ackerflächen; • Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbindung von Villehochfläche und Mittelterrasse zwischen den Ortslagen Walberberg und Trippelsdorf; aufgelistet werden, insbesondere:	Der Hinweis, dass Teile der in den Unterlagen dargestellten Potenzialflächen von den Entwicklungsziel-Darstellungen Ziffern 1b und 2 überlagert sowie von der Festsetzung Landschaftsschutz (Ziffer 2.2) erfasst werden, wird zur Kenntnis genommen. Jedoch ist aufgrund der neuen Gesetzeslage (Wind an Land Gesetz) eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet nicht mehr erforderlich. Die weitergehenden Hinweise zu den Entwicklungszielen werden zur Kenntnis genommen.

• die landschaftliche Aufwertung erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile durch Betonung der natürlichen Landschaftsstrukturen; • die Erhaltung der vorhandenen Wald- und Ufergehölzreste einschl. Saumgesellschaften von Weich- und Hartholzaue; • die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen aus bodenständigen Arten; • die Anlage von Wildkraut- und Staudensäumen entlang von Feldwegen; • die Vernetzung der schutzwürdigen Bereiche durch Anlage geeigneter Gehölzstreifen oder Saumbiotope; • den Erhalt der Grünlandbereiche sowie • die Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbindung von Niederterrasse und Rheinufer zwischen den Ortslagen Widdig und Uedorf; Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen Für die Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: • die Schaffung und Verbesserung naturnaher Lebensräume und deren Vernetzung untereinander und mit vorhandenen Lebensräumen; • die Pflanzung von bodenständigen Feld- und Ufergehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen, insbesondere in Anlehnung an landschaftliche Leitstrukturen sowie • die Erhaltung morphologischer Strukturelemente. Das Entwicklungsziel 2 soll zu einer Aufwertung und Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, d.h. des Biotopverbundes, unter Beibehaltung der jetzigen (Nutzungs-)Struktur führen. Zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels setzt der Landschaftsplan schwerpunktmäßig Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG (heute § 13 LNatSchG) fest (Ziffer 5 der Satzung).	

Im Umweltbericht ist darzulegen, ob bzw. inwieweit die Planung mit den v. g. Entwicklungszielen in Einklang gebracht werden kann. Teile der ausgewählten Potenzialflächen werden von der Festsetzung Ziffer 2.2 Landschaftsschutzgebiet überlagert (s. dazu auch die u. a. Anmerkungen zu den Tabukriterien und Auswirkungen bei einer Überarbeitung). Für dieses Landschaftsschutzgebiet wird als Schutzzweck genannt: a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (v.a. Villehochfläche, -osthang und Rheinaue) b) zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (v.a. Bereich der Alluvialrinnen und Eichenkamp) c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung (v.a. Waldville und Villeosthang zwischen Brenig und Roisdorf) Im LSG sind gemäß § 26 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung: • bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; • Leitungen aller Art einschl. Drainagen zu errichten oder zu ändern; Unberührt bleiben lediglich bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Verlegung von Leitungen im Zusammenhang mit der privilegierten landwirtschaftlichen Bodennutzung. Gemäß § 23 LNatSchG können von den Verboten des § 26 Absatz 2 BNatSchG solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.	Im Umweltbericht wird eingehend dargelegt, inwieweit die Planung mit den beschriebenen Entwicklungszielen in Einklang gebracht werden kann. Die Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land wurde unter anderem auch das Bundesnaturschutzgesetz angepasst. Gemäß des, am 01.02.23 in Kraft getretenen § 26 Abs. 3 BNatschG sind WEA in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig wenn sie sich in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden, oder die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG noch nicht erfüllt wurden.

Zu den Ausnahmen formuliert der Landschaftsplan 2: 1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. 2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs.1 Nrn. 1 – 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Weitergehende Ausnahmen sieht die Satzung aktuell nicht vor. Es bestünde, so Ziffer 1 nicht greift, lediglich die Option einer naturschutzrechtlichen Befreiung. Der WEA-Erlass führt zu dieser Problematik unter Ziffer 8.2.2.5 aus: a) Planungsverfahren Üblicherweise besteht in Landschaftsschutzgebieten ein Bauverbot. Dieses hat seine Grundlage in § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und ergibt sich aus der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung beziehungsweise dem Landschaftsplan. Es dient dazu, den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten. aa) Konfliktlage Ausnahmen in Landschaftsplänen/Schutzgebietsverordnung und naturschutzrechtliche Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz können formal stets erst für das konkrete Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt werden, also nicht bereits für den Flächennutzungsplan. Hat der Satzungs- beziehungsweise Verordnungsgeber keine generelle Freistellung vom Bauverbot (Legalausnahme) für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen oder keine Zonierung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen, steht das Bauverbot der Errichtung von Windenergieanlagen und der Ausweisung von Konzentrationszonen zunächst entgegen. Eine positive Standortzuweisung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch setzt voraus, dass sich die Planung als vollzugsfähig erweist und dass ihr auf unabsehbare Zeit keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Wege stehen (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01).	Die Hinweise zu den Ausführungen des WEA-Erlasses werden zur Kenntnis genommen.Eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet ist nach der neuen Gesetzeslage jedoch nicht mehr erforderlich.

bb) Generelle Konfliktlösung auf Planungsebene Im Fall einer Festsetzung durch Landschaftsplan wird der Träger der Landschaftsplanung im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans beteiligt. Wenn er dem Entwurf des Flächennutzungsplans nicht widerspricht, tritt das Bauverbot des Landschaftsplans mit Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch außer Kraft, vergleiche § 20 Abs. 4 Satz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW. Einer vorherigen Anpassung des Landschaftsplans bedarf es nicht. Widerspricht der Träger der Landschaftsplanung dem Flächennutzungsplan-Entwurf, gilt das Bauverbot fort. Gilt das Bauverbot im Landschaftsplan fort, steht es der Darstellung von Konzentrationszonen dann nicht entgegen, wenn die Erteilung einer Ausnahme im Landschaftsplan oder einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Ge- und Verboten von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden kann („Ausnahme-/Befreiungslage“). Eine Ausnahme-/Befreiungslage kann auch dann bestehen, wenn dem Flächennutzungsplan vom Träger der Landschaftsplanung im Planungsverfahren widersprochen wurde. Der Widerspruch im Rahmen des § 20 Abs. 4 S. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW kommt nicht nur bei grundlegenden naturschutzfachlichen Bedenken an einer Konzentrationszonenplanung in Betracht, bei denen in der Folge erst recht auch das Bestehen einer „Ausnahme-/ Befreiungslage“ verneint werden muss. Ein Widerspruch kommt auch dann in Betracht, wenn der Träger der Landschaftsplanung zwar keine grundlegenden Bedenken an einer Nutzung des Schutzgebietes durch Windenergieanlagen hat, aber gewährleisten möchte, dass deren Zulassung im Einzelfall per Genehmigungsverfahren kontrolliert wird, etwa, weil nicht jeder Anlagentyp unproblematisch ist.“ Der Rhein-Sieg-Kreis sieht – auch aufgrund zahlreicher eigener Gerichtsverfahren und der sonstigen Rechtsprechung - derzeit keine Möglichkeit, eine Ausnahme für Windkraftanlagen in Schutzgebieten des LP Bornheim zu erteilen, da es hierfür keine explizite Option in der Satzung gibt und nicht dargelegt wird, dass die Planung auch unter	Die Hinweise auf die Möglichkeiten der Konfliktlösung werden zur Kenntnis genommen.

Berücksichtigung von möglichen Kompensationsplanungen dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Kreis als Planungsträger hat jedoch den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 gefasst. Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch die Überarbeitung der allgemeinen Festsetzungen geplant. Hierzu zählen auch erweiterte Möglichkeiten der Ausnahme für alle privilegierten Vorhaben nach dem BauGB. Eine abschließende Entscheidung hierüber bleibt dem Änderungsverfahren vorbehalten. Die Planung in eine „Ausnahmelage“ hinein würde aber auch bei einem fortgeschrittenen Änderungsverfahren zum Landschaftsplan die Vorlage prüffähiger Unterlagen voraussetzen, die eine solche Erklärung des Kreises ermöglichen könnten.	Die aktuellen Bedenken sowie der Beschluss zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 2 werden zur Kenntnis genommen. Nach der neuen Gesetzeslage ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet jedoch nicht mehr erforderlich.
Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung ist nach der einschlägigen Rechtsprechung an die Voraussetzung geknüpft, dass es sich hierbei um einen atypischen Einzelfall handelt, der bei Satzungsbeschluss so nicht absehbar war. Die Errichtung erster Windkraftanlagen und Windparks in NRW erfolgte Anfang der 1990er Jahre. Ob vor diesem Hintergrund eine „gerichtsfeste“ Befreiungslage angenommen werden könnte, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Da die vorgelegten Unterlagen und der aktuelle Planungsstand keine abschließende Beurteilung der Planung ermöglichen, wird der Planung vorläufig widersprochen, soweit Schutzgebiete betroffen sind. Im Hinblick auf die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele werden vorläufig Bedenken geäußert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Derzeit handelt es sich um einen Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der bei Erfordernis bis zur Offenlage entsprechend geändert und angepasst wird. Die derzeit bestehenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Nach der neuen Gesetzeslage ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet jedoch nicht mehr erforderlich. Entsprechende digitale Daten (z.B. shape-files) können im Zuge des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellt werden.
c) Harte und weiche Tabukriterien Leider konnten dem Rhein-Sieg-Kreis keine digitalen (GIS-) Unterlagen zu den verschnittenen Tabukriterien bereitgestellt werden. Eine Überprüfung der vom Planungsbüro vorgenommenen Verschneidung sowie eigene Verschneidungen mit Fachthemen/ Schutzgütern waren so nicht möglich. Für die weitere Prüfung im Verfahren wäre es sehr hilfreich, wenn die GIS-Daten bereitgestellt werden könnten. Wie dargelegt, erfordert die jüngste o.g. höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung eine Neubewertung der Tabukriterien oder formuliert erhöhte	Die angewandten harten und weichen Tabukriterien werden im weiteren Verfahren überprüft und angepasst, sofern dies notwendig erscheint.

Anforderungen an deren Herleitung und Abwägung. In den Planunterlagen sind z.T. abweichende Herleitungen vorgenommen worden, deren Überprüfung empfohlen wird. Im Folgenden werden die folgenden Randnummern aus dem o.g. OVG-Urteil (auszugsweise) zitiert. Waldflächen Rd-Nr. 87: Der Senat geht daher mit den übrigen (Bau-)Senaten des erkennenden Gerichts und im Einklang mit verschiedenen Obergerichten und in der Literatur vertretenen Auffassungen davon aus, dass Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. (Ergänzend dazu Rd-Nr. 100: Dem steht auch keine verbindliche Vorgabe der Regionalplanung entgegen). Ergänzend wird auf die Rd-Nr. 177 verwiesen, in der Optionen für eine differenzierte Betrachtung der Wälder genannt werden. Ähnlich argumentiert auch das Bundesamt für Naturschutz bei seiner Bewertung von Windkraftanlagen in Wäl-dern (Windkraft über Wald - Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz). Bereiche für den Schutz der Natur Rd-Nr. 115: Im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin ausdrücklich und ausschließlich unter Bezugnahme auf „Ziel 5“ des GEP als harte Tabukriterien gewerteten regional-planerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gilt das für Waldgebiete Ausgeführte letztlich entsprechend. NSG und Artenschutz/gesetzlicher Biotopschutz Rd-Nr. 121 – 124: Ebenfalls als in der vorliegenden Form nicht ausreichend stellt sich der dokumentierte Umgang mit Naturschutzgebieten in der Stadt dar. Die Planbegründung enthält hierzu keinerlei Aussagen und verweist damit allein auf die tabellarische Übersicht im Anhang. Diese wiederum begründet die Annahme eines harten Tabukriteriums damit, dass keine Befreiungslage nach § 67 BNatSchG	Die Hinweise zu den Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Bereichen für den Schutz der Natur werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den NSG-, Artenschutz- und Biotopschutzflächen werden zur Kenntnis genommen.

gegeben sei und in allen Gebieten windkraftsensible Arten als Zielarten genannt oder durch Beobachtungen im Rahmen der Artenschutzprüfung nachgewiesen worden seien. Dies wirft gleich mehrere Fragen auf, da sich aus den vorliegenden Planunterlagen weder die „Beobachtungen“ noch die Prüfung von Befreiungslagen nachvollziehen lässt […]	Durch Änderung des BNatSchG am 20.07.22 ist die Frage der windenergiesensiblen Vogelarten abschließend geregelt worden. Die Ergebnisse der darauf basierenden weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.
Der Verweis auf die Artenschutzprüfung bleibt insoweit pauschal und ist unergiebig, weil sich der Artenschutzprüfung in keinem Fall die Zuordnung eines Tieres zu einem unter Naturschutz stehenden Lebensraum entnehmen lässt […]	
Gleiches gilt für die erstmals in der Antragserwiderung behauptete konkrete Überprüfung einer Befreiungslage für jedes Naturschutzgebiet i. S. d. § 67 BNatSchG. Eine solche ist jedenfalls nicht aktenkundig geworden. Die Planbegründung sagt - wie ausgeführt - dazu nichts, in der Schlussabwägung beschränkt sich die Antragsgegnerin auf pauschalierte Feststellungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Gebiete gelten die v. g. Aussagen entsprechend.	Die Hinweise zu den Siedlungsflächen und deren Einstufung werden zur Kenntnis genommen.
Siedlungsflächen Gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) sind Mindestabstände zu Wohngebäuden in Bebauungsplänen, im baulichen Innenbereich sowie innerhalb von Außenbereichssatzungen einzuhalten. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber auch solche Bereiche gemeint hat, die zwar innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, für die aber noch keine Baugenehmigungen ausgesprochen worden sind. Nach Einschätzung Amtes für Umwelt- und Naturschutz könnten diese Bereiche als harte Tabubereiche eingestuft werden. Das Gesetz trifft aber keine Aussagen zu Siedlungsbereichen, die zwar in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, aber keine bauplanungsrechtliche Konkretisierung erfahren haben. Hier wäre m. E. lediglich eine Bewertung als weicher Tabubereich möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die angewandten Tabukriterien nochmals geprüft. Das diesbezügliche Kapitel wird bei Bedarf überarbeitet.

Die aktuellen Planunterlagen weisen nach kursorischen Prüfung Amtes für Umwelt- und Naturschutz vergleichbare Defizite auf wie die dem OVG-Urteil zugrundeliegenden. Insofern wird eine umfangreiche Überarbeitung des Kapitels „Tabukriterien“ angeregt. Diese Überarbeitung wie auch weitere offene Punkte, z. B. die Klärung von Belangen der Flugsicherheit, können dazu führen, dass die Herleitung und Abgrenzung der Potenzialflächen Änderungen erfahren, die dann in einem anschließenden Verfahrensschritt einer erneuten Prüfung unterzogen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
d) FFH-Verträglichkeit Zwar sind nach derzeitiger Kenntnis keine Konzentrationszonen und Anlagen innerhalb von FFH-Gebieten geplant. Auswirkungen der Planungen auf benachbarte FFH-Gebiete (z.B. DE 5207-304), v. a. aber die dort vorkommenden Arten, sind jedoch nicht ausgeschlossen. Auch Funktionsverluste des Schutzgebietes können eintreten z. B. durch die Barrierewirkung oder die Entwertung nahe gelegener Funktionsflächen des Schutzgebietes wie Nahrungsflächen WEA-empfindlicher Arten.	Die Hinweise zu den FFH-Gebieten und deren Verträglichkeit mit der vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.
Insofern wird die Darlegung einer potenziellen Betroffenheit von FFH-Gebieten bzw. den dort vorkommenden Arten im Sinne einer FFH-VP für erforderlich erachtet (s. dazu auch Anlage 1 BauGB). Hierbei sind auch etwaige Summationseffekte zu berücksichtigen.	Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer FFH-VP wird zur Kenntnis genommen. Soweit sich dies aus der Abwägung ergibt, wird eine entsprechende Vorprüfung bis zur Offenlage durchgeführt.
e) Biotopverbund Nach den hier vorliegenden Unterlagen sind von der Planung keine wesentlichen Flächen des Biotopverbundes nach LANUV/Fachbeitrag Regionalplan betroffen. Änderungen können sich aber durch die Neubewertung von Tabubereichen ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
f) Artenschutz Ausweislich der Unterlagen beruht die aktuelle Auswahl der Potenzialflächen und vor allem deren Eignungsbewertung in Bezug auf die Belange des Artenschutzes lediglich auf der Auswertung öffentlich zugänglicher Daten sowie von zwei Begehungen. Maßgeblich für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Sachverhalte ist der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und	Weitergehende Erhebungen zum Artenschutz wurden durchgeführt und deren Ergebnisse im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dargelegt.

Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Für die Prüfung der vorzulegenden Artenschutzprüfung (I/II) bedarf es nachvollziehbarer Unterlagen. Es fehlen für eine fachliche Prüfung jedoch konkret verortbare Darlegungen zu den planungsrelevanten Arten, v. a. den windkraftsensiblen Arten (GIS-Daten). Vielfach wird gerade im Hinblick auf die Eignung der Einzelflächen lediglich auf „in der Nachbarschaft vorkommende“ Arten hingewiesen, ohne dies im Hinblick auf die im v. g. Leitfaden genannten Abstände zu konkretisieren und auch die Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände darzulegen. Der Leitfaden Ziffer 4.2 führt in Verbindung mit Ziffer 8.2.2.3 des WEA-Erlasses hierzu aus:	
„Flächen, die nach dem Ergebnis der ASP wegen zu erwartender Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements nicht zur Verfügung stehen, sind in der Regel vom Plangeber als harte Tabuzonen einzuordnen. Artenschutzrechtlich begründete Abstände zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gegebenenfalls vom Plangeber als weiche Tabuzonen einzuordnen, wenn sie der Vorsorge dienen sollen.	Die Artenschutzrechtlich begründeten Abstände wurden im Rahmen der Änderung des BNatSchG am 20.07.22 verbindlich geregelt und vorliegend berücksichtigt. Auch Flächen mit zu erwartenden Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wurden berücksichtigt und die Potenzialflächen entsprechend angepasst.
Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen wird empfohlen, die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und –typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung der Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.	Konkrete Anlagenstandorte und -typen sind bislang nicht bekannt. Insofern ist eine vollständige Abarbeitung möglicher Auswirkungen im Zuge des FNP-Aufstellungsverfahrens nicht möglich.
So ist es zum Beispiel in Bezug auf den Kiebitz plausibel darstellbar, dass eine Abarbeitung durch die Berücksichtigung geeigneter produktionsintegrierter Maßnahmen im Genehmigungsverfahren erfolgen kann. Ist das für die Ausweisung vorgesehene Gebiet hingegen artenschutzfachlich besonders kritisch – beispielsweise aufgrund der Erforderlichkeit besonders umfangreicher Maßnahmenkonzepte oder bei der Betroffenheit von Arten, für die keine wirksamen	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der, zusätzlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde die Betroffenheit von Arten analysiert. Ggf. erforderliche Veränderungen der

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bekannt sind – ist eine tiefer gehende Bearbeitung bereits auf FNP-Ebene erforderlich. Bei einer Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltszenarien) im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Das zuvor beschriebene Vorgehen ist in der Begründung zum FNP ausführlich darzustellen und zu begründen.“	Planung erfolgen auf der Grundlage der diesbezüglichen Ergebnisse. Die Begründung zum FNP wird nach erfolgter Ermittlung aller Sachverhalte bei Bedarf ergänzt.
In den Planunterlagen sind keine konkretisierenden Details zu möglichen Anlagenstandorten- und typen enthalten. Allerdings wurden auf der Bürgerinformationsveranstaltung dazu erste Szenarien vorgestellt, die auch aus Gesprächen mit möglichen Investoren resultieren und die auch beispielhaft für die Visualisierungen herangezogen wurden. Darüber hinaus ergeben sich weitere Planungsszenarien aus den bekannten Abständen der Windkraftanlagen untereinander sowie den luftverkehrsrechtlich gebotenen Höhenbegrenzungen.	Derzeit sind keine konkreten Anlagenstandorte bekannt. Bezüglich der Anlagentypen ist geplant in der Rheinebene Anlagen des Typs Enercon E 160 EP 5 und auf dem Villerücken Anlagen des Typs Vestas V 137 zu errichten. Die Darstellungen in einer Bürgerinformationsveranstaltung erfolgten beispielhaft und ohne Bezug zu bereits bekannten Vorhaben.
So wurde in der Bürgerinformationsveranstaltung mitgeteilt, dass man in der Rheinebene eher mit großen Anlagen von ca. 250 Metern Gesamthöhe rechne, während auf dem Villerücken eine Gesamthöhe von ca. 150 Metern wohl nicht überschritten werden dürfe und dort Schwachwindanlagen mit geringen Nabenhöhen, aber großen Rotoren denkbar seien, die bis in ca. 20 Meter über Grund streichen. Auf Basis dieser Aussagen und der weiteren Kartierungen können durchaus grundsätzliche Abschätzungen der Auswirkungen der Anlagen auf windkraftsensible Arten und Artengruppen erfolgen. Anders als der Leitfaden annimmt, wären aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Naturschutz bei den Anlagentypen auf dem Villerücken z.B. auch Artengilden der Feldvögel, Wiesen- und Gebüschbrüter oder bestimmte Fledermausarten zu betrachten, für die in der Vergangenheit dort z. T. auch (CEF-) Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Kartierungen zur möglichen Erweiterung des NSG „Roisdorfer Hufebahn“ verwiesen. Weitergehende Kartierungen der von der Planung potenziell betroffenen Arten (-gilden) werden daher für erforderlich erachtet (ASP II). Diese Erhebungen sind nach	Die Aussagen in der Bürgerinformationsveranstaltung beruhten auf den damals vorhandenen Kenntnissen. Sie waren jedoch nicht mehr als Vermutungen. Es ist jedoch als wahrscheinlich anzusehen, dass aufgrund von Beschränkungen (z.B. durch den Militärflugplatz Nörvenich) am Rand des Villerückens bestimmte Einschränkungen erforderlich sind. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

den im Leitfaden genannten Methodenstandards durchzuführen. Letztlich ist v. a. darzulegen, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung von (auch im Leitfaden vorgeschlagenen) Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu besorgen ist und ob essenzielle Teillebensräume in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt werden.	Derzeit erfolgen detailliertere Erfassungen, deren Ergebnisse im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden. Durch Änderung des BNatSchG am 20.07.22 ist die Frage der windenergiesensiblen Vogelarten abschließend geregelt worden.
g) Weitere Darlegungen im Umweltbericht In den Umweltbericht sollten auch Flächen des Biotopverbundes und des Biotopkatasters sowie Kompensationsflächen und Flächen des Vertragsnaturschutzes aufgenommen werden. Soweit hier vorliegend können diese Daten bereitgestellt werden. Teilweise sind Daten zu Kompensationsflächen (aus der Bauleitplanung) aber über die Stadt Bornheim bereitzustellen.	Die Flächen des Biotopverbundes und des Biotopkatasters sowie Kompensationsflächen und Flächen des Vertragsnaturschutzes werden im Umweltbericht dargestellt.
Der FNP kann nach § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darstellen. Eine solche Darstellung kann in Betracht kommen, wenn z. B. zur Überwindung artenschutzrechtlicher Konflikte mit Raumbezug Kompensationsräume konkretisiert werden sollen bzw. müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
h) Landschaftsbild Sofern sinnvoll können Aussagen zu bedeutsamen Landschaftsbildern dem Fachbeitrag zum neuen Regionalplan entnommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
i) Ergänzende Hinweise/Klimaschutz Das Amt für Umwelt- und Naturschutz wurde seitens verschiedener Planungsbüros bereits im März 2021 (für Teilbereiche der Potenzialflächen auf der Ville) sowie Juni (für Flächen in der Rheinebene) um Bereitstellung faunistischer Daten für konkrete Windkraftprojekte gebeten und ist dem auch nachgekommen. Daten wurden auch von der Biologischen Station bereitgestellt. Inwieweit dort aktuell weitere Kartierungen erfolgen, ist nicht bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um Doppelbearbeitungen zu vermeiden, sollte seitens der Stadt Bornheim ein Austausch von Informationen zwischen den Planungsbüros herbeigeführt werden.	Ein Austausch von Informationen ist sinnvoll. Die Stadt Bornheim wird sich im Rahmen der gegebenen

Für den Fall, dass noch vor Abschluss des FNP-Fortschreibungsverfahrens Anträge für konkrete Windkraftanlagen gestellt werden, sollte die Option der Zurückstellung nach § 15 (3) BauGB geprüft werden.	Möglichkeiten bemühen, diesen vorzunehmen und zu unterstützen.
Auf der Bürgerinformationsveranstaltung wurde seitens der Stadtverwaltung bekräftigt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien perspektivisch das Ziel verfolgt, klimaneutral zu werden. In der jüngsten Zeit sind im linksrheinischen Bereich Investoren an die Kommunen herangetreten mit der Absicht, entlang von Schienenstrecken und Autobahnen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten, da diese nach den jüngsten Änderungen am EEG zumindest bis zu einem Abstand von 200 Metern entlang dieser Infrastrukturen förderfähig sind. Solche Anlagen wären grundsätzlich auch im Bereich der Rheinebene denkbar und könnten die Planungen zur Windkraft oder weitere sinnvolle Maßnahmen, z.B. Nachrüstungen von PV-Anlagen in Gewerbe- und Wohngebieten, flankieren.	Entsprechende Überlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien durch zusätzliche Photovoltaikanlagen sind sinnvoll. Der vorliegende FNP beschränkt sich jedoch bewusst auf die Windenergie und kann daher hierzu keine Aussage treffen.

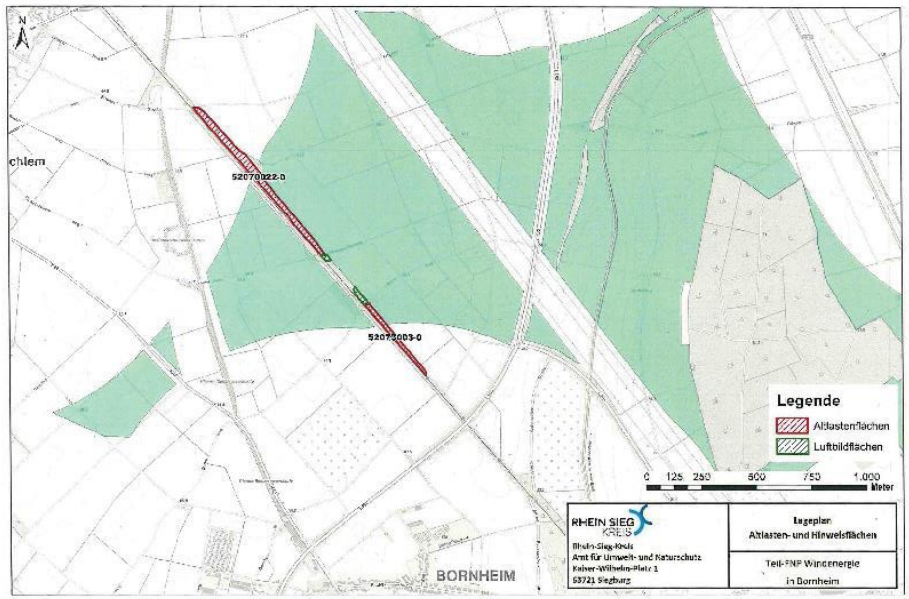

Beschluss:	**Kenntnisnahme, die bekannten Altlastenverdachtsflächen sind bei eventuellen Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu berücksichtigen.**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	

Nr. 17 | Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, 50387 Wesseling – Schreiben vom 27.09.2021	**Zu Nr. 17**
„…vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zum vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie bestehen seitens der Stadt Wesseling Bedenken gegen die Abgrenzung der potentiellen Konzentrationszonen pK7 und pk7A.	Die Bedenken der Stadt Wesseling werden zur Kenntnis genommen.
Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling stellt im Bereich zwischen der BAB 555 im Westen und der Stadtbahnlinie S16 im Osten sowie unmittelbar südlich der Urfelder Straße eine ca. 11 ha große Fläche als Gemischte Baufläche dar. Da die Stadt Wesseling an diesem Standort zwischenzeitlich die Entwicklung eines Wohngebietes plant, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 16.03.2016 beschlossen, das Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/125 „Urfelder Straße / Domhüllenweg" einzuleiten. Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes in unmittelbarer Nähe zum Haltepunkt der Stadtbahnlinie 16 in Urfeld zu schaffen. Die geplanten Konzentrationszonen pK7 und pK7A unterschreiten den vorgegebenen Mindestabstand von 1.000 m zu der geplanten Wohnbebauung um ca. 200 m. Um Konflikte mit der angestrebten Wohnbauflächenentwicklung zu vermeiden, bitte ich Sie bei Ihrer weiteren Planung die Mindestabstände für privilegierte Windenergieanlagen von 1.000 m zu berücksichtigen und die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszonen pK7 und pk7A entsprechend anzupassen.	Die für die Offenlage gewählten Abstände halten einen 1.000m-Abstand zur Wohnbauflächenausweisung im FNP der Stadt Wesseling ein.
Als Anlage habe ich Ihnen einen Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wesseling sowie den Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt. Ich bitte Sie die Stadt Wesseling am weiteren Planverfahren zu beteiligen.“	Der Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Wesseling wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Wesseling wird am weiteren Verfahren beteiligt.

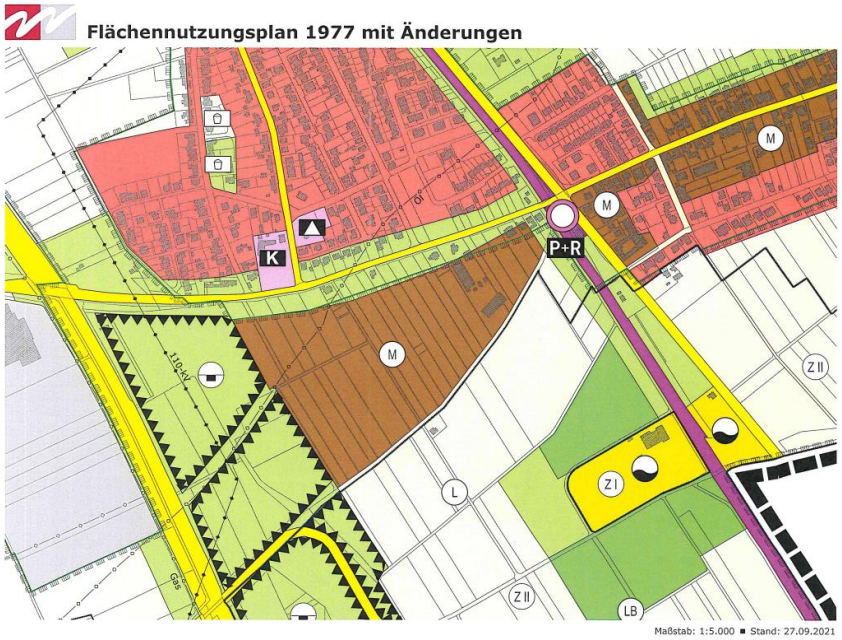
Flächennutzungsplan 1977 mit Änderungen
P+R
K
M
L
Z I
Z II
LB
110-kV
Gas
Maßstab: 1:5.000 ■ Stand: 27.09.2021

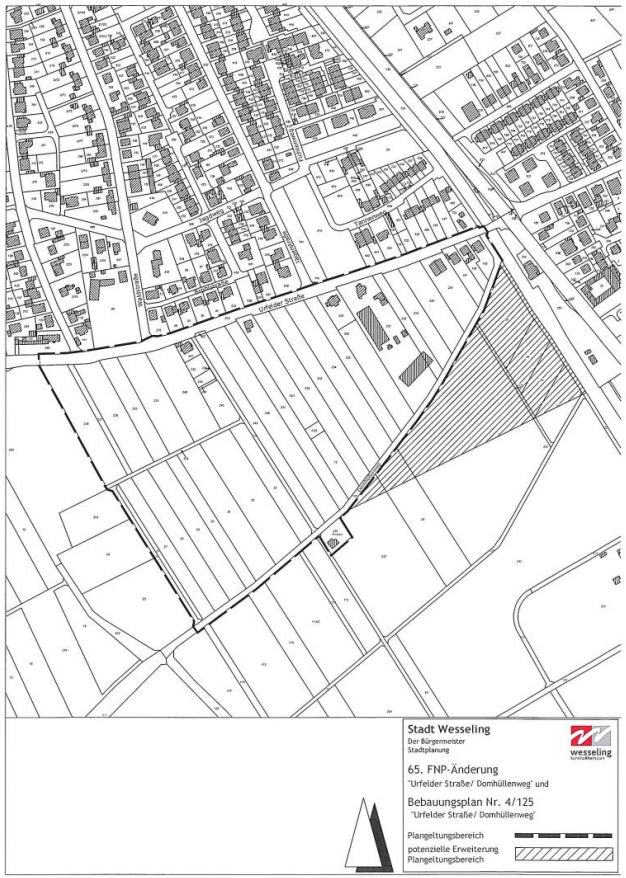

Beschluss: Kenntnisnahme

Nr. 21 | LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pulheim – Schreiben vom 06.10.2021	**Zu Nr. 21**
„…vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung. Denkmalpflegerische Belange sind betroffen, da sich im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen Baudenkmäler gemäß §§ 2 und 3 DSchG NRW und historische Kulturlandschaftsbereiche (KLBs) gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR, 2015) befinden und möglicherweise durch den Bau der Windenergieanlagen (WEA) Auswirkungen auf die Denkmäler, insbesondere auf die Weltkulturerbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl, und KLBs entstehen. Das Schutzgut Kulturelles Erbe ist ein Bestandteil der Umwelt, wurde an dieser Stelle jedoch nicht/noch nicht in angemessener Weise berücksichtigt.	Die Hinweise, insbesondere auf die Schlösser Augustusburg und Falkenlust sowie die historischen Kulturlandschaften werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur FNP-Fortschreibung wird bis zur Offenlage entsprechend ergänzt.
Gemäß § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und sinnvoll zu nutzen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft natürlich auch Auswirkungen infolge von Planungen aller Art in der Umgebung von Denkmälern. In Planungsverfahren zu Konzentrationszonen müssen alle abwägungsrelevanten Belange vollständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden, führt der Windenergie-Erlass des Landes NRW unter 8.2.4 aus. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wie z.B. bedeutsame Orte und Sichtbeziehungen sind entsprechend dem DSchG NRW und BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.	Die weitergehenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Im Bauleitverfahren sind gemäß § 1, Abs. 6, Nr. 5 BauGB die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Entsprechend schreibt das Gesetz hinsichtlich des Umweltberichts vor, dass darin die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Kulturgüter zu prüfen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB). Das bedeutet, die Denkmäler sind im Text zu nennen, zu beschreiben und zu würdigen, im Plan zu kartieren und die möglichen substanziellen, sensoriellen, strukturellen und funktionellen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht aufzeigen, um jedes Denkmal individuell vor einem Schaden ausreichend schützen zu können.	Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erstellt und geht dann auch auf die Belange des Denkmalschutzes ein.

In der Begründung sollen laut § 2 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Das kulturelle Erbe wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ausdrücklich als Schutzgut ausgewiesen, hinsichtlich dessen alle abwägungsbedeutsamen Belange ermittelt und bewertet werden und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen.	Die Begründung wird bis zur Offenlage entsprechend ergänzt.
In die Begründung der Planung ist zudem die vollständige und aktuelle Denkmalliste nachrichtlich aufzunehmen sowie die historische Entwicklung der Kommune mit den heute noch sichtbaren historischen Objekten und Elementen zu beschreiben. Eine aktualisierte und vollständige Denkmalliste führen die Kommunen, bzw. die Unteren Denkmalbehörden der Kommunen.	Die Denkmalliste wird nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
Die Historischen Kulturlandschaftsbereiche wurden in Fachbeiträgen zur Kulturlandschaft auf Landes- sowie auf Regionalplanebene vom Landschaftsverband Rheinland sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufbereitet und informieren über die historischen Elemente in den Bereichen, deren Qualitäten und Schutzziele. Die Fachbeiträge stehen ebenfalls in digitaler Form zur Verfügung: Landschaftsverband Rheinland (LVR)/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Fachbeitrag Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen/Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Köln, Münster 2007 https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftsentwicklung_1/Fachbeitrag_NRW_1.jsp Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Hrsg.): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln 2016 https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp	Die Hinweise zu den historischen Kulturlandschaften werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden bei Bedarf entsprechend ergänzt.
Wir empfehlen daher, ein eigenes Kapitel „Kulturelles Erbe“ im Umweltbericht einzurichten, da das Kulturelle Erbe ein eigenständiges Schutzgut ist, und in diesem die Baudenkmäler der Umgebung zu beschreiben und die Auswirkungen der WEA auf die	Die Ausarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Erfordernissen.

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Denkmäler darzustellen. Es kann auch ein eigener denkmalpflegerischer Fach-beitrag erarbeitet werden.	Soweit notwendig oder sinnvoll, wird dem kulturellen Erbe ein entsprechendes Kapitel gewidmet.
In jedem Fall sind Baudenkmäler innerhalb und in unmittelbarer Nähe der geplanten Konzentrationszonen zu kartieren und die Auswirkungen zu prüfen. Zweitens sind von geeigneten Standpunkten Visualisierungen zu erstellen, die evtl. betroffene Baudenkmäler zusammen mit den WEA zeigen, da die Raumwirkung von Baudenkmälern durch dominante WEA stark beeinträchtigt werden kann. Diese Visualisierungen sollten bereits mit der Umweltprüfung erstellt und den Antragsunterlagen mit einer Prüfung der Auswirkungen beigelegt werden.	Kulturdenkmäler in unmittelbarer Nähe der Konzentrationszonen werden kartiert und mögliche Auswirkungen werden geprüft. Hierzu werden bei Bedarf auch geeignete Visualisierungen erstellt.
Die Visualisierungen können auch in einer animierten Darstellung präsentiert werden, wie dies bereits mit den bisher online gestellten Visualisierungen vorgestellt wurde. Durch eine animierte Darstellung lässt sich die sensorielle Beeinträchtigung durch eine Rotationsbewegung am besten erkennen. Hierzu kann das damit beauftragte Planungsbüro gerne an uns herantreten, um gemeinsam die notwendigen Standorte zu erarbeiten. Dies wäre eine effiziente und interdisziplinäre Methode, um das bestmögliche Ergebnis zu erhalten.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bezüglich der Visualisierungen weise ich Sie auf eine neue Handreichung der Fachagentur „Windenergie an Land“ hin, die in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Naturschutz, Planung für Windenergieanlagen und Denkmalpflege (Mitwirkung des LVR-ADR) erarbeitet wurde und einen erstmaligen Standard der guten fachlichen Praxis vorstellt, wie Visualisierungen korrekt und qualitätsvoll erstellt werden können: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Visualisierung/FA_Wind_Fachstandard_Visualisierung_update_07-2021_M.pdf	Der Hinweis auf die neue Handreichung der Fachagentur „Windenergie an Land“ wird zur Kenntnis genommen.
Grundlegend ist in diesem Zusammenhang das Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“, herausgegeben von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, in dem genau dargestellt ist, welche Raumwirkungen zu berücksichtigen sind. Das Papier ist abrufbar unter: VDL_AG_Städtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf (vdl-denkmalpflege.de)	Der Hinweis auf das Arbeitsblatt Nr. 51 „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“ wird zur Kenntnis genommen.

Laut der Präsentationsfolien zur Einwohnerversammlung vom 20.9.2021 wurden einige Konzentrationszonen als geeigneter erkannt als andere. Es handelt sich um die Potentialflächen 3, 4, 6 (Rheinebene) und 17 (Villerücken).	Aus zusammengefasster fachlicher Sicht ergibt sich eine unterschiedliche Bewertung der verschiedenen Konzentrationszonen, die in der Bürgerversammlung wiedergegeben wurden. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient jedoch gerade dem Zweck weitergehende Hinweise und Erkenntnisse zu sammeln, so dass sich die Bewertung der einzelnen Flächen im Zuge des weiteren Verfahrens durchaus noch ändern kann. Hierbei spielen auch die denkmalpflegerischen Aspekte eine Rolle.
Es wurde in dieser Präsentation bekannt gegeben, dass auf den Potentialflächen der Rheinebene WEA mit einer Gesamthöhe von 246 m geplant sind.	Es existiert noch keine konkrete Anlagenplanung, so dass alle Höhenangaben zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ sind.
Von den zu prüfenden Baudenkmälern sind vor allem die Brühler Schlösser hervorzuheben, die UNESCO-Weltkulturerbe sind.	Die Hinweise auf die Brühler Schlösser und das UNSECO-Weltkulturerbe werden zur Kenntnis genommen.
Rhein-Erft-Kreis Brühl • Schloss Augustusburg: Blickkegel vom Point de Vue zur Schallenburg in Schwadorf • Schloss Falkenlust: Blickkegel vom Belvedere über die Rheinebene zum Siebengebirge, im Gutachten zur geplanten Pufferzone des Welterbes (Weltkulturerbe „Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“, Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche, Elke Janßen-Schnabel, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2008) genannt. • Kath. Pfarrkirche St. Severin, Schwadorf	Eine bereits durchgeführte Visualisierung der einzelnen Windkraftanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die beiden Schlösser Augustusburg und Falkenlust nur sehr gering beeinträchtigt werden, und auch weitere Beeinträchtigungen als gering zu bewerten sind.
Aus den Jahren um 1730 wurden durch Renier Roidkin mehrere Landschaftsdarstellungen der Brühler Umgebung festgehalten, in denen er diese historischen Sichtverbindungen zu Solitärbauten und komplexen Strukturen in der Ferne festhielt. Zwar wird heute der Blick oft abgelenkt durch Bebauung unterschiedlicher Art, dennoch lassen sich viele historische Spuren und Ansichten wiedererkennen. Nach Nordosten	

sind bei klarem Wetter sogar Sichtbezüge zum Kölner Dom und Schloss Bensberg wahrnehmbar.	
Eine wichtige Sichtbeziehung existiert vom Point de Vue der Parkanlage von Augustusburg hin zu Schallenburg und St. Severin in Schwadorf. Hier gilt zu prüfen, ob die WEA am Villerücken in irgendeiner Form eine Beeinträchtigung verursachen wer-den.	Der Hinweis auf die bedeutenden Sichtbeziehungen wird zur Kenntnis genommen.
Der Sichtkegel von Schloss Falkenlust nach Süden ist ein wichtiger Strang im Netz aller Sichtbezüge, die durch Kurfürst Clemens August konzipiert wurden (siehe Abb. 1). Das Siebengebirge mit der Ruine auf dem Drachenfels, die Ruine der Godesburg und im Südwesten das Vorgebirge mit der Kitzburg und Walberberg bilden den Raumabschluss und optischen Hintergrund im Süden. Der Blick war 1973 (Abb. 2) noch weitgehend ungestört, die querende Autobahn und höher werdenden Strom-masten schieben sich schon heute in das Blickfeld (Abb. 3).	
Die WEA in der Rheinebene werden eine Gesamthöhe von 246 m haben, diese Höhe übertrifft die bereits existierenden Stromleitungen und WEA-Masten erheblich. Durch die höhere Dichte und die Rotorendrehung wird die Blickbeziehung auf das Siebengebirge evtl. beeinträchtigt. Dies wäre bedauerlich.	Eine Gesamthöhe von 246 m ist spekulativ. Eine genaue Planung einzelner WEA erfolgt erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens.
Wünschenswert wäre eine Abstimmung der hier vorliegenden Planung mit dem kurz vor der Beauftragung stehenden Managementplan für das UNESCO-Welterbe seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG). Wir regen daher mit Nachdruck die Einbeziehung der Bezirksregierung und des MHKBG als Sachwalter des Welterbes in die Planung an.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die im Gutachten formulierte Pufferzone für das Welterbe Brühler Schlösser umfasst mehrere Zonen/Stufen, wobei die Stufe 4 Raumbeziehungen zwischen den Schlössern und den heute noch erlebbaren Zielorten, angelehnt an Renier Roidkins Zeichnungen, mittels gelben Strahlen darstellt (Abb. 4). Die WEA der Potentialflächen 3, 4 und 6 würden sich in Stufe 4 befinden.	Die Hinweise aus dem Gutachten werden zur Kenntnis genommen.

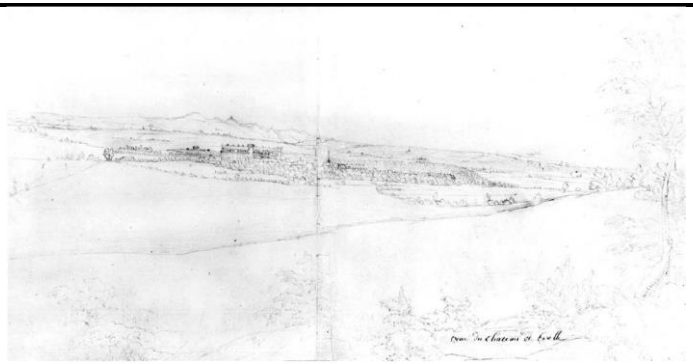

Abb.1.: Blick von der Ville mit Schloss- und Parkanlagen, im Hintergrund das Siebengebirge und die Godesburg. (Zeichnung Renier Roidkin um 1730, übernommen aus Weltkulturerbe „Schlösser Augustus-burg und Falkenlust in Brühl“, Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche, Elke Janßen-Schnabel, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2008)

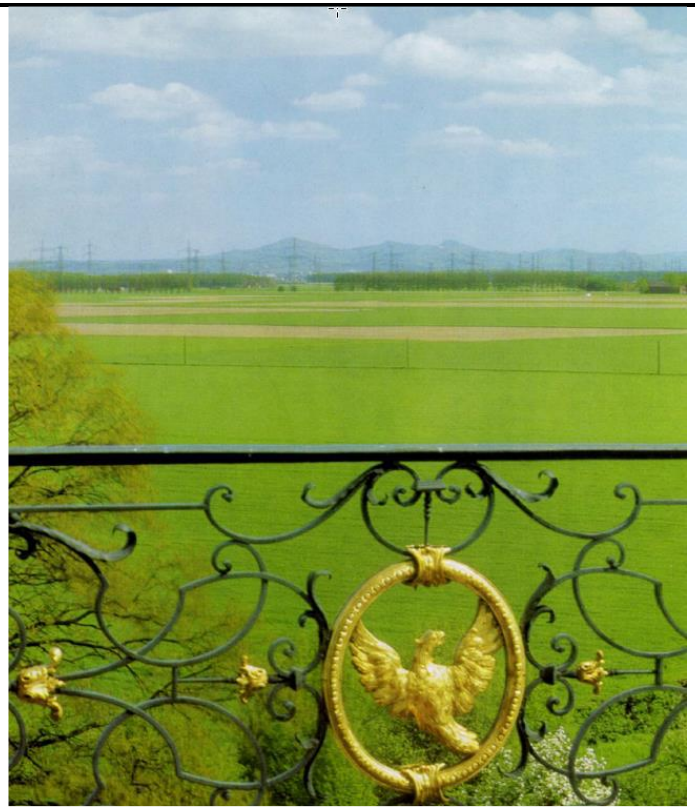

Abb. 2: Blick vom Belvedere über die Rheinniederung auf das Siebengebirge 1972/73. (Fotograf Heinpe-ter Schreiber 1972/73, in W. Hansmann, Schloß Falkenlust, Köln 1973, übernommen aus Weltkulturerbe „Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“, Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche, Elke Janßen-Schnabel, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2008)

Abb. 3: Blick vom Belvedere über die Rheinniederung auf das Siebengebirge 2005. (Fotograf Jürgen Gregori 2005, übernommen aus Weltkulturerbe „Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“, Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche, Elke Janßen-Schnabel, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2008)

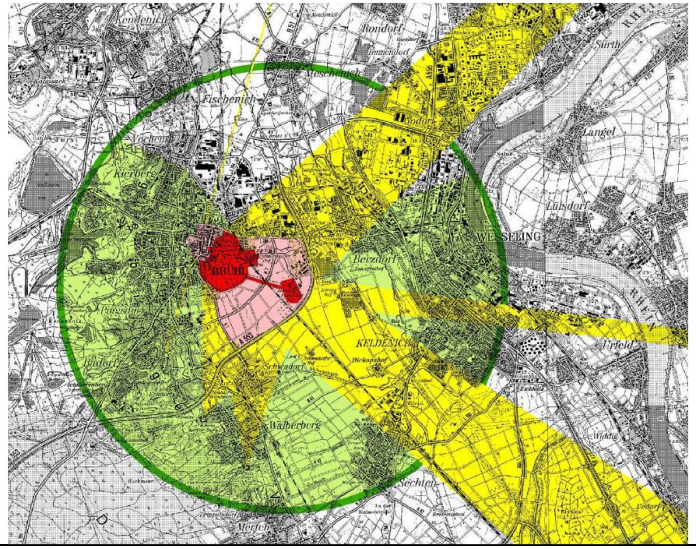

Abb. 4: Ausschnitt der Darstellung zur geplanten Pufferzone für das Welterbe Schlösser Brühl, Stufe 4: Raumbeziehungen zwischen den Schlössern und den heute noch erlebbaren Zielorten, übernommen aus Weltkulturerbe „Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“, Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche, Elke Janßen-Schnabel, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2008) Weitere zu prüfende Denkmäler: Rhein-Sieg-Kreis Bornheim Innerhalb der Potentialfläche Nr. 3 befindet sich ein Baudenkmal, der Fußfall, Orts-teil Sechtem am Pickelshüllenweg. Das Baudenkmal ist an Ort und Stelle zu belassen und zu schützen. • Schloss Rösberg: Blick vom Schlosspark auf das Schloss in der Achse der Hauptallee. Sollten im Hintergrund des Schlosses die Rotation der WEA auf-tauchen, wäre das eine klare visuelle Beeinträchtigung. • Schloss Bornheim • KLB 210 Schloss Bornheim • Alte evangelische Kirche, Ortsteil Bornheim • Kath. Pfarrkirche St. Servatius, Ortsteil Bornheim • Kath. Pfarrkirche St. Michael, Ortsteil Waldorf • Kath. Pfarrkirche St. Gervasius und Protasius, Ortsteil Sechtem • Kath. Pfarrkirche St. Aegisius, Ortsteil Hersel Alfter • Schloss Alfter • St. Matthäus, Ortsteil Alfter • Kath. Pfarrkirche St. Evergislus, Ortsteil Brenig Swisttal • Burg Kriegshoven: Blick von der Allee auf das Schloss • Oberer Dützhof, Vorgebirgsstr. 100 • Unterer Dützhof, Vorgebirgsstr. 99	Die Hinweise zu den weiteren Denkmälern werden zur Kenntnis genommen.

• KLB 200 Burg Kriegeshoven, Dützhöfe (Swisttal, Weilerswist) Niederkassel • Kath. Pfarrkirche St. Matthäus • Kath. Pfarrkirche St. Dionysius, Ortsteil Rheidt Wesseling • Schloss Eichholz, Ortsteil Eichholz • Kath. Pfarrkirche St. Thomas, Ortsteil Urfeld • Kath. Pfarrkirche St. Andreas • St. Germanus Kreis Euskirchen Weilerswist • Gutshof Burg Metternich • Pfarrkirche St. Johann Baptist, Ortsteil Metternich • KLB 199 Burg Metternich (Weilerswist)	
Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Der Link dazu lautet: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren. Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben d-her auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-	Der Landschaftsverband wurde am Verfahren beteiligt.

Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de) Eine Kopie dieses Schreibens erhält die Untere Denkmalbehörde der Stadt Brühl, die Bezirksregierung Köln als Untere Denkmalbehörde für die Schlösser Brühl, das MHKBG als Eigentümer der Schlösser und Oberste Denkmalbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.“	
Beschluss: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, die Planunterlagen werden um die maßgeblichen Kulturdenkmäler in der Umgebung der Konzentrationsflächen ergänzt.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	

Nr. 22 | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenlcher Str. 133, 53115 Bonn – Schreiben vom 06.10.2021	**Zu Nr. 22**
„…ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen. Wie der beigefügte archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.	Die Bedenken gegen die Planung aus archäologisch-bodendenkmalpflegerischer Sicht werden zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. D BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit	Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen der geplanten FNP-Fortschreibung auf das archäologische Kulturgut ermitteln, beschrieben und bewertet.

dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellung zu erreichen. Grundsätzlich wäre demzufolge eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung mittels einer Sachverhaltsermittlung noch im Bauleitplanverfahren erforderlich. In Anbetracht der jeweiligen Flächengrößen in Relation zu den eher punktuellen Anlagenstandorten erscheinen derart zeit- und kostenintensive archäologische Maßnahmen noch im Rahmen der Aufstellung ds. O.g. Teilflächennutzungsplans allerdings unverhältnismäßig. Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren könnte daher aus hiesiger Sicht auch dadurch erzielt werden, dass in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan ausdrücklich auf die archäologische Situation und Befunderwartung eingegangen und darüber hinaus klargestellt wird, dass in den nachfolgenden Verfahren zur konkreten Standortwahl das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen ist. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“	Die weitergehenden Hinweise und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan wird auf die archäologische Situation und Befunderwartung eingegangen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass in den nachfolgenden Verfahren zur konkreten Standortwahl das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen ist.

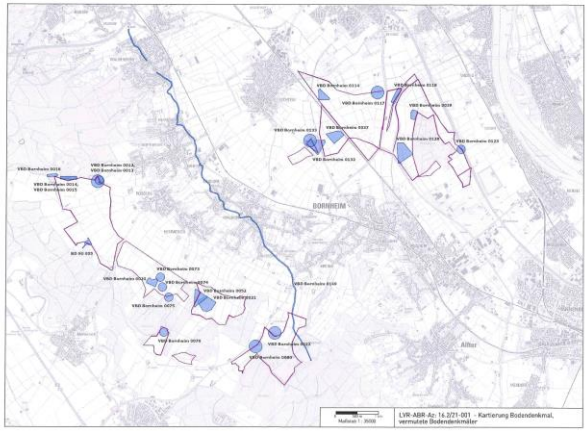	
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 23 | LVR-Dezernat Kultur und Landwirtschaftliche Kulturpflege, LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit, Dezernat 9, 50663 Köln – Schreiben vom 11.10.2021	**Zu Nr. 23**
„…vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege Stellung zum genannten Verfahren. 1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

• die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	
2. Anmerkungen zur Planung Die Plangebiete für die Windenergieanlagen liegen zwischen einer hohen Anzahl von erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereichen sowie einer Welterbestätte (Schlösser Brühl). Insbesondere auf die erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche, die als Erhaltungsziel das „Wahren als landschaftliche Dominante“ (Ziel 4) und das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen“ (Ziel 2) benennen, soll hier hingewiesen werden. Hier sind Blickbeziehungen, Fernwirkung und Sichtachsen von besonderer Bedeutung und im Kontext der Errichtung von Windenergieanlagen von rund 250m Höhe von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen im Planungsumfeld:	Die Hinweise zu den erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereichen sowie der Welterbestätte Brühler Schlösser wird zur Kenntnis genommen.
KLB 161 ‚Brühl / Kurfürstliche Schlösser‘ KLB 164 ‚Dickopshof (Wesseling‘ KLB 201 ‚Schwadorf (Brühl)‘ KLB 202 ‚Walberberg (Bornheim)‘ KLB 203 ‚Weiße Burg / Ophof in Sechtem (Bornheim)‘ KLB 205 ‚Schloss Rösberg (Bornheim)‘ KLB 206 ‚Wasserturm in Rösberg (Bornheim)‘ KLB 207 ‚Burg Hemmerich (Bornheim)‘ KLB 209 ‚Haus Rankenberg in Brenig (Bornheim)‘	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Genaue Informationen zu wertegebende Bestandteile und Lage der Kulturlandschaftsbereiche finden sie im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln unter:	

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_koeln/fachbeitrag_koeln_1.jsp. Wir empfehlen im Umweltbericht alle hier aufgeführten Kulturlandschaftsbereiche zu nennen und eine mögliche visuelle Einwirkung auf wertgebende Bestandteile der erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiche zu prüfen. Visualisierungen sollten speziell auf die Eingriffswirkung auf das kulturelle Erbe in der Landschaft hin angefertigt werden. Dies ist bei den vorliegenden Visualisierungen bisher nicht erkennbar. Im Idealfall sollten historische Sichtbezüge durch die geplanten Windenergieanlagen nicht verstellt werden. Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“	Im Umweltbericht wird auf die Belange des Denkmalschutzes eingegangen. Eine bereits durchgeführte Visualisierung der einzelnen Windkraftanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass Sichtbezüge nur in sehr geringem Maße beeinflusst werden.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 24 | Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Postfach 120161, 53874 Euskirchen – Schreiben vom 02.09.2021	**Zu Nr. 24**
„…vom Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen — insbesondere Bundes- und Landesstraßen- ist ein Mindestabstand der Rotorspitze von 40,0 m (s. Ziffer 4.3.6 Windenergieerlass vom 08.05.2018 i. V. m. Ziffer 8.2.5) einzuhalten und in den textlichen Festsetzungen und planerischen Darstellungen so zu formulieren, dass auch die Nachhaltigkeit der Bauleitplanung erkennbar ist. Dem Bau dieser Anlagen in der jeweiligen Anbaubeschränkungszone wird seitens des Landesbetriebes nicht zugestimmt. Begründungen sind ablenkende und bedrohende Wirkung durch die Nähe der Anlagen, Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen, optisch bedrängende Wirkung, von außen sichtbare Begehung durch Wartungspersonal, Schattenwurf auf Verkehrswegen und damit verbundener unvorhersehbarer Reaktionen. Bekannt sind nach wie vor Eiswurf, Brandereignisse, Abbrechen von Flügelteilen oder gar des gesamten Rotors. Aus diesem Grund sind größere Abstände -1,5 *(Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gern. Ziffer 5.2.3.5 des Windenergieerlasses sowie Ziffer 3.2 der Anlage 2.7/12 der LTB von Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße einzuhalten.	Die Einhaltung von Abständen kann erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft werden, weil der Flächennutzungsplan lediglich Konzentrationszonen vorsieht, innerhalb derer die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist. Die Hinweise auf die Anbaubeschränkungszone sowie die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden, werden im Schadensfall eintretende Regressansprüche umgehend weitergeleitet.	
Spätere Betriebszufahrten oder Wartungswege sind nicht zu Bundesstraßen hin vorzusehen. Eine entsprechende Genehmigung wird seitens des Landesbetriebes nicht in Aussicht gestellt. Baustellenverkehre können evtl. unter Auflagen zugelassen werden und unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zuwegungen zu Landesstraßen zur Abwicklung von Baustellenverkehren ebenso wie spätere Wartungsverkehre unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis seitens des Landesbetriebes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für Baustellen- oder Betriebszufahrten werden detaillierte Planunterlagen gefordert; evtl. notwendige anderweitige Erlaubnisse oder Genehmigungen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen sind vorn Veranlasser einzuholen und vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die ebenfalls abzustimmen und vorzulegen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bzgl. der Erschließung zur Bundes-/ Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/ Zustimmung gern. Landschaftsgesetz zu prüfen/ einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Nutzung von Wirtschaftswegen gilt: Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege auch der damit verbundenen Nutzung und sind somit nicht geeignet, den dann andersartigen Verkehr — weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) — aufzunehmen. Mit der erforderlichen gebührenpflichtigen Sondernutzung werden u. U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/ Ausgestaltung/ Absicherung usw. formuliert. Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, kann nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangenen werden, die für die Genehmigung gern. § 35 BauGB vorauszusetzen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Erschließung sind vorhandene Entwässerungseinrichtungen der B oder L (Gräben/ Mulden) zu verrohren. Teilbereiche der Erschließung, die im Innenkurvenbereich der betroffenen Bundes-/ Landesstraße liegen, stellen einen besonderen Gefahrenpunkt dar und sind somit nicht zulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Erschließung ist vor der Planung abzustimmen. Die Einmündungsbereiche sind auf einer Länge von mind. 50,0 m bitumiös zu befestigen, um Verschmutzungen weitestgehend vorzubeugen. Sollte diese Maßnahme unzureichend sein, können im Rahmen der Sondernutzung weitere Auflagen erfolgen.	Eine entsprechende Abstimmung hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.
Eine Säuberung der Bundes-/ Landesstraße ist regelmäßig vorzunehmen. Im Schadensfall können Regressansprüche weitergeleitet werden. Die Breite der bituminösen Befestigung ist auf mindestens 6,0 m herzustellen um Begegnungsverkehr, zu ermöglichen. Die Herstellung von Linksabbiegespuren kann aufgrund der vorgefundenen Straßenverhältnisse und der behindernden Abbiegeverkehre erforderlich werden. Hierzu sind ebenfalls Aussagen zu treffen. Von den Zuwegungen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundes-/ Landesstraße geleitet werden. Hierzu sind Deckenhöhenpläne evtl. erforderlich.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch die FNP-Fortschreibung nicht.
Die mit den zusätzlichen Versiegelungen —auch vorübergehender Art- verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Umweltschutz, Ausgleichsmaßnahmen usw. sind in den entsprechenden Gutachten zu thematisieren. Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung der Windkraftanlagen zurückzubauen. Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten. Im Bereich der Anbindung an die Bundes-/ Landesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen —RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen-	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch die konkrete Anlagenplanung.

und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft, von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. Die vorgenannten Aspekte gelten unabhängig von den Groß-/ Schwertransporten für die Windradteile. Oftmals ist die Aufstellung von Umspannstationen erforderlich; Bauanträge sind dem Landesbetrieb ebenfalls zur Zustimmung — evtl. mit Sondemutzungserlaubnis- vorzulegen. Mit der Herstellung der Windkraftanlagen einhergehende Leitungsverlegungen entlang oder quer zu Bundes-/ Landesstraße sind separat zu beantragen. Bei der Beurteilung der Lage einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen sind für den Landesbetrieb von Bedeutung: Im Nahbereich einer Wildbrücke kann die Windkraftanlage aufgrund ihrer Störwirkung dazu führen, dass die Querungshilfe von einem Großteil des Wildes nicht angenommen und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Im Nahbereich von Rastanlagen (bewirtschaftet und unbewirtschaftet) ist die Erholungsfunktion der Anlage zu berücksichtigen. Der Standort der Windkraftanlage ist in Bezug auf topografische Gegebenheiten, die die optische Wahrnehmung auf sich ziehen und eine erhöhte Konzentration der Verkehrsteilnehmer er-fordern (beispielsweise Kuppen, Wannen, Kurven und Knotenpunkte), dahingehend zu überprüfen, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verhindert werden kann. Ausbauabsichten der Straßenbauverwaltung sollen Berücksichtigung finden. Nicht nur die Lage der Trassen ist von Belang sondern auch die vom Straßenbaulastträger erforderlichen und bezifferten Ausgleichflächen dürfen nicht überplant werden. Für Flächen der Nutzung von Windenergie, die in der Nähe von Kompensationsflächen der bereits fertig gestellten Straßenbaumaßnahmen vorgesehen sind, ist die Aussage der Planfeststellungsbehörde —Bezirksregierung Köln — einzuholen. Für den Fall, dass	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

die Entwicklungsziele der Kompensationsmaßnahmen nicht mehr erreicht werden, ist die genehmigung der Bezirksregierung incl. evtl Ersatzmaßnahmen vorzulegen.“	
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 26 | Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld – Schreiben vom 22.10.2021	**Zu Nr. 26**
„…mit Wirkung zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Die Aufgaben sind zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergegangen. Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern (gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand) der Autobahn berührt werden. Für die Beteiligungen und Antragstellungen ab dem 1. Januar 2021 wurde beim Fernstraßen-Bundesamt das E-Mail-Postfach anbau@fba.bund.de eingerichtet. Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig und der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, werden durch die im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung empfohlene Konzentrationszonen Potenzialflächen 8 und 9 berührt. Die Potenzialflächen liegen im Nahbereich der A 555, Abs. 6,1 von ca. km 13,680 bis km 14,730 in Fahrtrichtung Bonn.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nachfolgende anbaurechtliche Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen: - Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke	Die Anbaurechtlichen Nebenbestimmungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.

bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. - Bei Windenergieanlagen ist zu beachten, dass zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere durch Schlagschatten, herabfallende Teile oder Eiswurf, der Abstand von 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der Autobahn von allen Anlagenteilen (inklusive der Rotorspitzen) einzuhalten ist. - Weiterhin ist sicher zu stellen, dass die Erschließung der Anlagen sowohl für die Errichtung als auch für Betrieb und Unterhaltung über das nachgeordnete Netz erfolgen kann.	
Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (40 m bzw. 100 m ab Fahrbahnkante) ist in die zeichnerische Darstellung des Teilflächennutzungsplans aufzunehmen. Ggf. ist das Anbauverbot und die Anbaubeschränkung in o.g. Umfang in den textlichen Teil aufzunehmen. Ebenfalls im Nahbereich der A 555 liegt die Potenzialfläche 10. Die nachfolgenden Ausführungen gelten auch für diese Fläche.	Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (40 m bzw. 100 m ab Fahrbahnkante) wird in die zeichnerische Darstellung des Teilflächennutzungsplans aufgenommen, soweit dies auf der gewählten Maßstabsebene möglich ist. Andernfalls wird der textliche Teil entsprechend ergänzt.
Angesichts der möglichen Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn, die von Windkraftanlagen ausgehen können (z.B. durch Eisabwurf, Brand), wird an dieser Stelle um Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die genauen Anlagestandorte gebeten.	Die konkreten Anlagenstandorte können im Genehmigungsverfahren benannt und überprüft werden.
Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch" hinaus (z.B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist. Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an der Autobahn sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beantragen.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im konkreten Genehmigungsverfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden, ist die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen. Detaillierte Prüfungen seitens der Straßenbauverwaltung sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten, da erst dort technische Details, Baugrund/Gründung, Standsicherheits-nachweise, Schattenwurf, Erschließung, Flächenfestsetzungen und Ausgestaltung von Maßnahmenflächen, etc. näher definiert werden. Gegen die Ausweisung der weiteren Flächen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da diese in größeren Abständen zur Autobahn liegen. Um weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung wird gebeten.“	Eine weitere Beteiligung erfolgt im Zuge der noch ausstehenden Verfahrensschritte.
Beschluss:	**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, die Planzeichnung des FNP wird um die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (40 m bzw. 100 m ab Fahrbahnkante) ergänzt, soweit dies auf der gewählten Maßstabsebene möglich ist. Andernfalls wird der textliche Teil entsprechend ergänzt.**
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	

Nr. 39 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln – Schreiben vom 25.08.2021	**Zu Nr. 39**
„…die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. <u>Hinweis:</u> Die Potentialflächen 3, 4 und 8 sind in unmittelbarer Nähe zur Stecke 2630, die in diesem Streckenabschnitt gemäß D-Takt für die Aufnahme des S-Bahn-Betriebes langfristig drei- bis vier-gleisig ausgebaut werden wird. Der Bau der Anlagen sollte nicht zu einer Verhinderung des notwendigen Infrastrukturausbaus und damit zu einer Verhinderung der geplanten Verkehrszunahme führen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“	Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die FNP-Fortschreibung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 43 | Landwirtschaftskammer NRW, Gartenstr. 11, 50765 Köln – Schreiben vom 28.09.2021	**Zu Nr. 43**
„…gegen den o.a. Teilflächennutzungsplan bestehen hinsichtlich der Windpotenzialflächen und möglicher Errichtung von Windkraftanlagen von Seiten der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken entstehen, wird zur Kenntnis genommen.
Windkraftanlagen an sich nehmen nicht viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir regen an, die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen. Produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen bilden in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft eine weitere Möglichkeit des Ausgleichs. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" her.“	Die Anregung, die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammenzulegen, wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird geprüft, inwieweit dies möglich ist.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 45 | Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalsforstamt Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf – Schreiben vom 20.09.2021	**Zu Nr. 45**
„…Zum gegenwertigen Zeitpunkt sind nach Feststellung in den vorgelegten Unterlagen keine Waldflächen betroffen. Daher bestehen grundsätzlich gegen die Planungen keine Bedenken. Ausnahme: In der Potentialfläche 3, an der Bahnlinie zwischen Sechtem und Bornheim liegen ca. 0,7 ha Laub- bzw. Mischwald. Im Fall der Pot.-Flächen Nr. 3 bestehen insofern keine Bedenken, da die Waldfläche nicht als Fundamten-Standort zur Verfügung steht. Die Fläche kann innerhalb der Pot.Fläche Nr. 3 verbleiben. Weiterhin bestehen keine Bedenken, wenn sich der Rotor über der Fläche dreht.“	Der Hinweis dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 46 | Naturpark Rheinland, Lindenstr. 20, 50354 Hürth – Schreiben vom 11.10.2021	**Zu Nr. 46**
„…Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber des o.a. Teilflächennutzungsplanes und bezieht sich in seiner Stellungnahme auf den Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002: Im Beschluss der Verbandsversammlung des Naturpark Rheinland wurde sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) im Naturpark Rheinland ausgesprochen. Das Leitbild und die Zonierung des Naturpark Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen. Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten, um das bereits sehr gestörte Landschaftsbild weder zusätzlich zu belasten noch weiter zu entwerten. Die verschiedenen Flächen liegen in den besonders schützenswerten Zonen des Naturpark Rheinland (s. Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002,	Die Bedenken des Naturparks Rheinland werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Argumente werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge der Abwägung mit

Karte 2: Erholungsentwicklung), welche sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholung und Freizeitaktivitäten besonders wertvoll sind. Die Erholungsfunktion ist eine wichtige Grunddaseinsfunktion, welche nicht zuletzt durch die Covid-19-Pandemie deutlich geworden ist. Die starke Frequentierung der Wander- und Radwege (bspw.: Heinrich-Böll-Weg, Kappesweg, Römerkanal-Wanderweg, u.v.m.) in der Nähe der Ortschaften und die Bedeutung und Nachfrage an Erholungsraum hat enorm zugenommen. Der Naturpark Rheinland ist also höchst schützenswert und somit frei von weiteren Belastungen und Beeinträchtigungen zu halten und es wird davon abgeraten diesen für Windkraftanlagen zu nutzen. Hier die Erläuterung der Zonen des Naturpark Rheinland und die Bewertung als WEA Standorte: • Die Kernzone ist ein unbebauter, großflächiger Landschaftsraum mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen und hohem ökologischen Potenzial. Der Raum ist weitgehend frei von Belastungen und Beeinträchtigungen. Er eignet sich deshalb besonders für die ruhige, naturbezogene und landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Radwandern, Spazieren gehen, Natur beobachten). Im Plangebiet liegen diese Flächen halbkreisförmig von Westen und Süden her um die Stadtteile Walberberg bis Roisdorf. Es ist die Ville und der Villerücken mit, welche als Landschafts- und vereinzelt Naturschutzgebieten bestehen. Die Pk 7-11 und 12-20 liegen unmittelbar an der Kernzone und sind daher aus Naturparksicht als Standorte für WEAs ungeeignet. Der Naturpark regt an die Abstandsvorschriften zu Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie zu Waldflächen zu prüfen. • Die Wanderzone weist im Vergleich zur Kernzone als Raum in Siedlungsnähe bereits Belastungen und Beeinträchtigungen auf. Diese Zone übernimmt Puffer- und Verbindungsfunktionen zur Kernzone. Sie hat eine hohe Bedeutung für die ortsnahe Erholung (Spazieren gehen, Radfahren sowie weitere sportliche Aktivitäten). Die Pk 12,13,15, und 20 liegen in der Wanderzone und sind daher aus Naturparksicht als Standorte für WEAs ungeeignet. • Die Wander- und allgemeinen Erholungszone wird ebenfalls stark für die ortsnahe Erholung genutzt. Die Pk 7-11, 14 und 16-19 liegen in dieser Zone und sind daher aus Naturparksicht als Standorte für WEAs ungeeignet.	dem ihnen zukommenden Gewicht gewürdigt und im Zuge der weiteren Planung ggf. berücksichtigt. Die weitergehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

• Die Landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume liegen um Sechtem herum und grenzen im Osten an die Wander- und allgemeine Erholungszone und im Süden an die Wanderzone. Hier handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter. Die Pk 1-4 und 6 sind aus Naturparksicht als einzige Standorte potenziell für WEAs in Betracht zu ziehen. Die Pk 5, 7A liegen im Übergang zwischen zwei Zonen und sind aus Naturparksicht als Standorte für WEAs ungeeignet. Der Bau eines WEA stellt ein störendes Element in der Landschaft dar, beeinträchtigt somit das Landschaftsbild und setzt die Erholungsqualität des Raumes herab. WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zusätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen oder bereits bestehenden WEAs. Die Bündelung der Maßnahmen ist daher einer Verteilung auf viele Einzelflächen vorzuziehen. Kommunale Grenzen sollte dabei aus Sicht des Naturparks keine Rolle spielen. Eine interkommunale Abstimmung der Standorte wird vom Naturpark Rheinland begrüßt (Bsp. Meckenheim-Rheinbach). Die Pk 1, 2, 5, 7A, 7, 9-11, 13, 14 und 20 sind bei Einzelbetrachtung aus Sicht des Naturparks aufgrund Ihrer geringen Größe grundsätzlich ungeeignet. Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes. Der Naturpark Rheinland schließt sich im Weiteren den umfassenden Ausführungen des Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V. an.“	Im Rahmen der Abwägung werden die vom Naturpark Rheinland vorgetragenen Argumente gewürdigt und gegenüber anderen Aspekten für und gegen die Planung gewichtet und abgewogen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 47 | NABU Bonn, Waldstr.31, 53913 Swisttal – Schreiben vom 07.10.2021	**Zu Nr. 47**
„…die Stadt Bornheim hat bereits vor vielen Jahren mit der Festlegung einer Windkonzentrationszone begonnen, als es noch nicht weit verbreitet war. Die Entwicklung hat jedoch gezeigt, dass nicht nur eine stadtinterne Plane sinnvoll ist. Wir regen daher an, dass Planungen mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden sollten. Dies betrifft nicht nur Baumaßnahmen sondern auch geplante und bestehende Windkraftanlagen, wie auf dem Gelände der Stadt Wesseling.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundsätzlich stimmen wir der Auffassung des BUND zu, „dass der Ballungsraum zwischen Bonn und Köln von derart vielen, sich auch überlagernden. Nutzungen über- und durchzogen ist, dass die Raumwiderstände für weitere zusätzliche Belastungen kaum noch überwindbar sind". Es darf nicht dazu kommen, dass ein grundsätzliches Interesse an Stromerzeugung durch Windenergie bestehende öffentliche Interessen und Schutzgüter überlagern und aushebeln. Gemeint sind vor allem arten- und naturschutzrechtliche Festlegungen aber auch sogenannte Ausschlusskriterien (hart / weich) wie Erholung, Landschaftsschutz, Wertverluste und zukünftige Freiflächen-planungen.	Die Meinung des NABU Bonn wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Wahl der möglichen Konzentrationsflüchen sind u. E. insbesondere folgende Punkte zu beachten. • Bei der vorgelegten Planung wurden z.B. FFH- und Naturschutzgebiete für mögliche Standorte ausgeschlossen bzw. als nicht geeignet eingestuft. Bestehende Ausgleichsflächen und Maßnahmen für Eingriffe durch Bau- oder Naturschutzmaßnahmen zählen ebenfalls hierzu. Die Kompensations-maßnahmen sind auf Dauer angelegt und wären mit einer derartigen Nutzung nicht vereinbar. Das gleiche gilt auch für sogenannte CEF- oder vergleichbare Artenschutzmaßnahmen da hier nicht nur evtl. Nachbilanzierungen (wie bei Ausgleichsmaßnahmen) sondern auch vorhandene Baumaßnahmen als nicht rechtskonform angesehen werden müssten.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

• Auch Bereiche die durch überregionale behördliche Festlegungen ausgewiesen sind, wie regionale Grünzüge, artenschutzrechtliche Verbindungskorridore und Klima-/Frischluftschneisen gehören hierzu. • Da die Ausweisung von Schutzflächen auch in NRW, aus Sicht der EU, zu gering ist, sollten evtl. Ausweitungen von Schutzbereichen einbezogen werden. Hierzu zählen Vervollständigungen von Verbindungskorridoren aber auch das Gebiet der Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennessenberg. • Grundsätzlich sollte man auch daran denken, das ausgewählte Bereiche dann i.d.R. nicht mehr für Kompensationsflächen und -maßnahmen zur Verfügung stehen würden. • Bei den vorgelegten Entwürfen sind die Schutzbereiche nur mit der Fläche des Schutzgebietes (u.a. FFH, Natura 2000, Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) nicht aber die sogenannte Pufferzone/Randbereich. Diese sind aber auch durch die Festsetzungen erwähnt und tragen zum Schutzziel bei. Auch bei den nationalen Festsetzungen sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung führen würden. Sind diese Flächen, z.B. durch gefährdete Arten (ob nicht oder auch windkraftsensibele Arten) nicht mehr nutzbar so können diese Gebiete die erforderlichen Schutz- und Entwicklungspotentiale nicht mehr erfüllen. Die generelle Berücksichtigung der reinen Schützfläche ist daher nicht nachvollziehbar.	Ob bei der konkreten Planung von WEA weitergehende Abstände (Pufferzonen) einzuhalten sind, kann erst im Zuge der Genehmigungsplanung geprüft werden.
Zu den konkreten Angaben und Prüfungen der Windkraftanlagen haben wir folgende Anmerkungen, auch wenn dies teilweise verfrüht erscheint: • Die alleinige Festlegung einer sogenannten Maximal-Höhe auf Grund von z. B. rein wirtschaftlichen und höchst-profitablen Anlagen (oder wenig geeigneter Standorte) darf nicht Ziel dieser Planung sein. Bei den Höhen einer Anlage sind vielmehr die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Lärm und die Betroffenheit der Fauna, hier insbesondere der Vögel und Fledermäuse maßgebend. Denn die Höhe der Anlage wirkt sich unterschiedlich auf jede Arte aus. • Auch die Anlagentypen sind hierauf zu bewerten. Ebenfalls sind sowohl horizontale wie auch vertikale Anlagen zu untersuchen. Dies ist leider nur selten der Fall.	Der vorliegende FNP trifft keine Aussagen zu möglichen Anlagenhöhen. Auch Anlagentypen werden im FNP nicht geregelt.

• Die Auswirkungen der Anlagen sind in der Landschaft deutlich zu erkennen. Dies wurde durch die vorgestellten Simulationen leider überhaupt nicht deutlich. Wenn man z.B. die vorhandenen Anlagen heranzieht so sind diese, trotz Ihrer Lage im Ballungsraum und den Gittermasten deutlich auch vom Stadtrand zu erkennen. Bei den Beispielanlagen würde dies deutlichst übertroffen. • Bei vielen Anlagen wird aktuell nicht der Stand der Technik, z.B. in Sachen Lärm, genutzt. Man beschränkt sich auf z. T. 'veraltete' Vorgaben.	Die weitergehenden Ausführungen des NABU werden zur Kenntnis genommen.
Wie auch vom LSV und BUND bereits vorgebracht, erscheint uns der geplante Zeitpunkt mit dem Umgang mit den Artenschutzbelangen. Diese sind ein bestehendes Schutzgut und können auch nicht durch Abwägungen der Stadt weggewogen werden. Da im Bereich der Stadt Bornheim nicht nur die sogenannten windkraftsensiblen Arten z.B. durch Baumaßnahmen, Stromleitungen und Verkehrstrassen erheblich belastet und gefährdet sind, ist es mehr als gerecht diese als hartes Auswahlkriterium zu setzen. Wie die Entwicklung gezeigt hat, sind neben den seltenen, gefährdeten Arten auch häufige und regelmäßig vorkommende Arten extrem im Bestand zurückgegangen. Dies ist nicht nur in der Rheinebene, aber besonders hier feststellbar.	Derzeit erfolgen weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen. Deren Ergebnis wird im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Konkrete Prüfungen finden zudem im Genehmigungsverfahrens statt, so dass die Belange des Artenschutzes umfassen Berücksichtigung finden.
Zu den konkret vorkommenden Arten hat insbesondere der LSV, aber auch einige Bürger (...), bereits zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt. Wir beschränken uns daher auf einige Arten und auf grundsätzliche Untersuchungsaufgaben. • Leider wird bei derartigen Planungen vielfach nur auf die sogenannten windkraftsensible Arten wie Fledermäuse und Vögel abgestellt. Vielmehr sind auch andere Arten betroffen. Durch die Anlagen entsteht wie bekannt eine erhebliche Sog und Luftzirkulation. Hierdurch werden nicht nur kleine Vogelarten getroffen. Damit sind natürlich auch Schmetterlinge wie Schwalbenschwanz, insbesondere auch Wanderfalter wie Admiral oder Taubenschwänzchen, Käfer, Heuschrecken und andere Arten betroffen. Auch hier muss eine Untersuchung und Betroffenheit erfolgen. • Es kommt in den Bereichen der Windkraftanlagen auch zu sogenannten Bodenirritationen. Hiervon sind Arten im Boden aber auch bodennah betroffen. Hierzu zählen u.a. Käferarten, Ameisen aber auch der im Gebiet evtl. nicht vorkommende Feldhamster dazu.	Die weitergehenden Ausführungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

• Auch wandernde Arten wie Erdkröte, Zauneidechse, Wechsel- und Kreuzkröte kommen in den Flächen vor. Die Kreuzkröte kann so z.B. längere Strecken über Äcker zurücklegen. Bei diesen z. T. seltenen gefährdeten Arten sind Auswirkungen nicht auszuschließen. • Das Vorkommen der sogenannten windkraftsensiblen Arten betrifft beide Teilbereiche, also Fillerücken und Rheinebene Bei den vorkommenden Greifvögeln sind Sperber, Habicht, Mäuse- und Wespenbussard, Turm- und Baumfalke und Rotmilan zu nennen. Der Rotmilan ist sowohl im Bereich der -Wie als auch in der Rheinebene Herseler Werth) als Brutvogel vorhanden. Aber auch die Rohrweihe ist aktuellst auch in der Rheinebene (u.a. Herseler Kiesabbaubereich und Umgebung) ansässig. Nicht unerwähnt bleiben sollen die Beobachtungen von Wanderfalke und Schivarzmitan,dieser kommt als Brut- und Nahrungsgast vor. • Bei den Schwalbenarten sind neben der Rauch- und Mehlschwalbe auch die Uferschwalbe zu nennen. Diese kommt insbesondere im Bereich Eichkamp und Hersel vor. • Viele Arten der Feldflur sind besonders in Bornheirn sehr stark rückläufig. Der Grund ist insbesondere die sehr hohe Anzahl von Versiegelungs- und Baumaßnahmen. Hier sind insbesondere der Kiebitz, die Feldlerche und Rebhuhn hervorzuheben. Der Bestand der Feldlerche ist besonders in der Rheinebene stark zurückgegangen und lokal gibt es bereits Totalausfälle. Die Situation des Kiebitz ist noch viel schlechter. Äußerst kritisch und kurz vor dem Verschwinden sieht es mit dem Flußregenpfeifer aus. Besonders fair diese Arten bieten sich keine Alternativstandorte. • Für generell seltene Arten wie Kuckuck, Turtei- und Hohltaube, mit nur noch einzelnen Vorkommen wären Verluste ebenfalls verheerend. • Natürlich sollten auch die Eulen, wie Schleier- und Waldohreule aber auch der Steinkauz nicht unerwähnt bleiben. • Bei vielen Fledermausarten sind außer den Sommerhabitaten besonders auch die Zugtrassen zu nennen. Diese verlaufen von den Vorkommen ab Villerücken über die Rheinebene bis zum Rhein als Saininelroute zu den Winterquartieren_ Was leider häufig nicht beachtet wird, ist der regelmäßige Vogelzug und die Nutzung als Überwinterungsgebiet. Viele Arten nutzen die betroffenen Flächen nicht nur als Brut- und	

Nahrungsbiotop sondern auch als Rast- und Überwinterungsgebiet. Dabei sind es nicht nur Dohlen- und Saatkrähentrupps, Bachstelzen sondern auch die Feldlerche nutzt diese Region dafür. Besonders beeindruckend sind ruf diese Gegend die Kranich-Züge. Diese überqueren in meist sehr unterschiedlichen Höhen das Bornheimer Stadtgebiet. Insbesondere der Rotmilan ist auch außerhalb der Brutzeit im Stadtgebiet vertreten. Aber auch der Weißstorch wird regelmäßig im Flug beobachtet. Insbesondere in den letzten 2-3 Jahren machen einzelne Störche und kleine Trupps auch Rast. Dies wurde in der Herseler Rheinaue und im Bereich zwischen Hersel und Roisdorf/Eichkamp beobachtet. Natürlich sind diese Beobachtungen nicht vollständig und sollen auf notwendige Untersuchungen hinweisen. Ein ganz besonderer Aspekt sind auch die Zugbewegungen z.B. zwischen Brutgebieten, Trittsteinbiotopen und Rastgebieten. Dies ist sowohl während der Brutzeit, aber insbesondere auch während der Zugzeiten zu beobachten. Für Bornheim ist es insbesondere die Anzahl zahlreicher rastender Wasservögel (Enten, Gänse, Reiher, Taucher, Säger usw.) am Rhein, Herseler See und den Ville-Seen. Je nach Witterung verläuft ein intensiver Austausch zwischen diesen Gebieten. Besonders wollen wir auch auf die Situation von Limikolen (Watvögel) hinweisen. Die Rast dieser Vögel ist nicht nur im Rheinland rückläufig. Auch in Bornheim rasten Limikolen, meist sehr schwer festzustellen. Es sind außer den üblichen Bereichen wie das Rheinufer mit z.B. dem Flußuferläufer, auch die Abgrabungsbereiche, Brach- und Versickerungsflächen. Hier kann man u.a. Bekassinen, Uferschnepfen, Waldwasserläufer, aber auch die erwähnten Brutvögel wie Kiebitz und Flußregenpfeifer antreffen. Auch hier sind wieder Verbindungen zu weiteren Rastbereichen in der näheren Umgebung. Dies ist z.B. das NSG Entenfang in Wesseling. Dort finden sich zahlreiche Gäste ein. Auch die seltene Flußseeschwalbe konnte dort als Durchzügler beobachtet werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht nur lokal begrenzt vorkommende Arten zu berücksichtigen sind, sondern auch ausgewiesene Schutzbereiche mit Umfeld und die zuletzt erwähnten umfangreichen regionalen Zug und Vernetzungsrouten der einzelnen	

Arten. Dies wird häufig ignoriert, ist aber auch ein weiterer Grund für eine überregionale Planungs-Abstimmung. Trotz zahlreicher Untersuchungen gibt es immer noch weiße Lücken bei den Untersuchungen auf mögliche Auswirkungen der Windenergie u.a. auf Teile der Fauna. Für eine Gesamtplanung ist es daher erforderlich, alle Auswirkungen ob Arten-, Naturschutz, Umweltbedingungen, Siedlungs- Erholungsfunktion und Kompensationsvorgaben zu betrachten und entsprechend zu berücksichtigen und anzupassen.“	Die Auswirkungen der Plkanung in Bezug auf den Artenschutz werden im Zuge des weiteren Planungsverfahrens im Einzelnen geprüft und bewertet.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 48 | BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf – Schreiben vom 05.10.2021	**Zu Nr. 48**
„…der BUND NRW begrüßt die Prüfung und ggf. folgende Ausweisung möglicher Windkraftkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Zuge eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens, da die Regionalplanung hier bislang noch nicht ausreichend aktiv geworden ist. Zugleich stellen wir fest, dass der Ballungsraum zwischen Bonn und Köln von derart vielen, sich auch überlagernden Nutzungen über- und durchzogen ist, dass die Raumwiderstände für weitere zusätzliche Belastungen kaum noch überwindbar sind.	Die Ausführungen des BUND werden zur Kenntnis genommen.
Wir erlauben uns insbesondere folgende Hinweise:	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir regen an, die Planung mit den Nachbarkommunen zu koordinieren. Wenigstens sollten bestehende und geplante Windkraftanlagen bzw. Konzentrationszonen der benachbarten Kommunen und deren Kompensations-, Verbund- und Artenschutzkonzepte im weiteren Verfahren informell mit dargestellt und als Basis der Abwägungsentscheidungen, aber auch hinsichtlich der Bewertungsbasis der zwingend zu beachtenden Artenschutzbelange (Stichwort: lokale Population) mit berücksichtigt werden. Gerade mit der Stadt Wesseling sollte die Windkraftplanung, auch vor dem Hintergrund des Bündelungsgebotes im Raumordnungsgesetz, abgestimmt werden, da dort bereits Windkraftanlagen unmittelbar am Stadtrand zu Bornheim existieren. Das	

Bündelungsgebot umfasst ebenfalls die Bestandsanlagen der Stromtrassen und der Bundesautobahn. Eine koordinierende Windkraftplanung durch die Kreisplanungsbehörde haben wir mehrfach dort angeregt. Der Kreis nimmt dabei seine Rolle als Planungsbehörde jedoch bedauerlicherweise nicht wahr. Wenigstens die Aufgabe der Koordination der jeweils einzelnen gemeindlichen Windkraftplanungen hätte dem Kreis gut zu Gesicht gestanden. Er hätte hier auch als Satzungsgeber der Landschaftspläne klärend und steuernd mit eingreifen können.	
Wir weisen darauf hin, dass eine regionalplanerische Steuerung durch zusammenfassende Konzentrationszonen (mit Ausschlusswirkung) aus Naturschutzsicht und zur Minderung der Betroffenheiten (auch im Arten- und Gebietsschutz) etliche Vorteile zeitigt. Insbesondere kann dadurch verhindert werden, dass großflächig jeweils wenige Einzelanlagen zu hohen Mortalitäten bei den windkraftsensiblen Arten führen. Ggf. ist es, wenn der Regionalplan hier schließlich doch noch planerisch tätig wird, daher womöglich erforderlich, den Flächennutzungsplan später an diese übergeordnete und verbindliche Planung anzupassen.	Die Stadt Bornheim kann auf der aktuellen gesetzlichen Grundlage lediglich eine Planung für ihr eigenes Stadtgebiet aufstellen.
Im Zuge der Standortbewertung im Flächennutzungsplanverfahren sind indes behördenverbindliche regionalplanerische Vorgaben zum Erhalt von Freiflächen (z.B. Regionaler Grünzug) oder zum Naturschutz (z.B. Bereich für den Schutz der Natur) bereits jetzt als behördenverbindlich zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Verbote, die sich aus Landschaftsschutzgebieten der Landschaftspläne bzw. Verordnungen der BezReg Köln ergeben. Das Planen in eine sogenannte „Befreiungslage" hinein ist unzulässig, wenn eine erforderliche Befreiung oder Ausnahme nicht zu erwarten oder ausgeschlossen ist. Auch dieses Konglomerat bestärkt die Sinnhaftigkeit, eine Ordnung auf regionalplanerischer Ebene mit einer dort abzuarbeitenden Strategischen Umweltprüfung anzustreben.	Im Zuge der Flächennutzungsplanung werden alle verbindlichen gesetzlichen oder auch regionalplanerischen Vorgaben beachtet.
Die Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete sind rechtlich unstrittig nur dann ausreichend berücksichtigt, wenn deren Umgebungsschutz beachtet wird. Gerade Windkraftanlagen haben Umweltwirkungen, die (z.T. weit) über den eigentlichen Anlagenstandort hinausgehen. Die geplanten Anlagen dürfen nicht dazu beitragen, dass windkraftsensible Arten (insbesondere unter den Fledermäusen und Vögeln) innerhalb	Die Umweltwirkungen konkret geplanter Anlagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu bewerten.

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete den guten Erhaltungszustand nicht mehr erreichen können oder ihn gar verlieren. Da die Natura-2000-Schutzgebiete (in Bornheim vor allem durch Waldflächen geprägt, aber auch am Rheinufer vorhanden) z.B. elementare Nahrungsflächen vieler Arten der Schutzgüter (nämlich das Offenland) nicht enthalten, sind diese Wechselbeziehungen zum Offenland planerisch zu berücksichtigen. Auch müssen Windkraftanlagen die festgelegten Horstschutzzonen der schutzgebiets-relevanten windkraftsensiblen Arten abstrakt zur Außengrenze (!) der Schutzgebiete einhalten, da anderenfalls das Entwicklungsgebot dieser Arten für diese Schutzgebiete nicht mehr erfüllt werden kann. Anders als im Artenschutzrecht, das konkrete Vorkommen schützt, hat der Gebietsschutz die Aufgabe, die Natura-2000-Gebiete insgesamt für die Arten als Lebensraum zu schützen und zu entwickeln. Dabei sind Flächen am Rande genauso geschützt wie im Inneren, weshalb wesentliche Schutzfunktionen von der Umgebung der Schutzgebiete getragen und umgesetzt werden müssen. Entsprechend auch die Formulierung im § 33 (1) BNatSchG: „Alle [Anmerkung: also auch externe!] Veränderungen' und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."	
Unverständlich ist der bislang im Verfahren zeitlich spät geplante Umgang mit den Artenschutzbelangen. Da diese zwingend zu berücksichtigende Vorgaben höherrangigen Rechts (Bund, EU) darstellen und sie nicht der Abwägung des Rates zugänglich sind, wäre es angemessen, sie als harte Standortfaktoren einzuordnen. Wir regen an, sie entsprechend hochrangig in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ausnahmen vom Artenschutz liegen nicht in der Hand der Stadt Bornheim und sind nur unter besonderen Voraussetzungen mit vorlaufenden und wirksamen Maßnahmen möglich. Gerade bei den windkraftsensiblen Arten, die oft nur mit wenigen Exemplaren im Gebiet vorkommen oder bereits sehr selten sind, besteht oft keine Ausnahmeoption. Dies gilt im Gebiet von Born-heim umso mehr, als bereits wesentliche Belastungen dieser Arten durch umfangreiche neue Umgehungsstraßen, Gewerbeflächen und verschiedene, bis 160m breite Stromtrassen erfolgt sind und bis heute nicht wirklich naturschutzfachlich bewältigt worden sind.	Derzeit werden weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Einstufung als „harte“ Ausschlusskriterien ist jedoch nicht möglich, da die Ausschlusskriterien zu Beginn des Planungsverfahrens festzulegen sind. Sofern sich im Zuge der weiteren Untersuchungen zeigt, das artenschutzrechtliche Aspekte zu einem Ausschluss bestimmter Flächen führen, so werden diese im weiteren Verfahren aus der Kulisse der Vorrangflächen herausgenommen.
Wir regen an, eine der Planung zugrundeliegende Mindesthöhe der Windkraftanlagen festzulegen und festzusetzen, da anderenfalls die Artenschutzaspekte (und auch andere	Die Festsetzung von Mindesthöhen von WEA wird derzeit als nicht sinnvoll angesehen. Entsprechende

Belastungen z.B. für das Landschaftsbild) nicht ausreichend geprüft werden können. Denn je nach Anlagenhöhe verändern sich die Betroffenheiten z.B. bei den Vogelarten und Fledermäuse z.T. erheblich, müssen bei der Standortbewertung aber passend berücksichtigt werden. Es ist insofern wichtig zu klären, welche Anlagentypen überhaupt bewertet werden.	Festlegungen zur konkreten Höhe von WEA erfolgen im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage entsprechender Planungen und Untersuchungen.
Wir regen an, die offiziell vom Rhein-Sieg-Kreis abgegrenzten Feldvogelschwerpunkt-gebiete, die durch Windkraftanlagen wesentlich belastet werden können (insb. Kiebitz, Rebhuhn), in der Planung mit zu berücksichtige. Weiterhin sollten auch Kompensations-flächen der Eingriffsregelung aus dem Bau- bzw. Naturschutzrecht mit bei der Bewertung berücksichtigt werden. Sie sollen dauerhaft die Schutzfunktionen übernehmen, eine Abwertung durch Analgenstandorte wäre nicht zulässig bzw. zumindest nach-zubilanzieren. Entsprechendes gilt für CEF- und FCS-Maßnahmen zur Bewältigung des Artenschutzrechts aus anderen, früheren Verfahren.	Erforderliche oder sinnvolle weitere Festlegungen erfolgen im Zuge der weiteren Verfahrensschritte.
Wir regen an, für das Gebiet der Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg die im Raume stehende Naturschutzgebietserweiterung bzw. den bereits gutachterlich attestierten sehr hohen Wert des Gebietes für den Vogelschutz zu berücksichtigen. Dabei ist u.a. die Bedeutung des Gebiets für den Vogelzug hervorzuheben. Die Wertigkeit des Gebietes wird zusätzlich durch die Darstellung im Flächennutzungsplan als Eignungsgebiet für die Naherholung unterstrichen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Abwägung berücksichtigt.
Schließlich entfaltet eine sektorale Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, der eine Gesamtplanung und -abwägung enthält, Rückkopplungseffekte auf andere Belange. der Flächennutzungsplanung. Es ist insofern z.B. notwendig, den Umweltbericht, Kompensations- und Siedlungskonzepte des Gesamtplanes zu überprüfen und anzupassen.	Im Umweltbericht werden alle Belange, so auch mögliche Rückkopplungseffekte und Wechsel-wirkungen, berücksichtigt.
Zuletzt erlauben wir uns eine grundsätzliche Klarstellung: Wenn in einem Verfahren keine Stellungnahme der Naturschutzverbände oder einzelner Naturschutzverbände abgegeben wird, ist damit ausdrücklich keine Zustimmung oder eine Unbedenklichkeitserklärung verbunden. Die Verbändebeteiligung findet ehrenamtlich statt und ist eine zusätzliche Chance, Konflikte im Rahmen der verfügbaren Arbeitskapazität der Verbandsvertreterinnen frühzeitig ansprechen zu können. Sie kann	Der klarstellende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

aber, schon aufgrund der beschränkten und rein ehrenamtlichen Arbeitserfüllung, kein Ersatz für eine eigenständige behördliche Prüfung sein. Der Umstand, dass nach EU-Recht (Aarhus-Konvention) Verbandsklagen auch ohne eine vorherige Stellungnahme im Verfahren möglich sind, die Präklusion wurde abgeschafft, unterstreicht diesen Umstand. Wir bitten das grundsätzlich zu berücksichtigen.“	
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 49 | LSV Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim – Schreiben vom 30.08.2021	**Zu Nr. 49**
„…nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des LSV im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Teilfortschreibung Teilflächennutzungsplan Windenergie.	Die Stellungnahme des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge wird zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis:

1.	**Anlass und Ziele der Teilfortschreibung**	S. 3
2.	**Potenzialflächenanalyse**	S. 3
2.1	**Lage des Planungsraums und der Potenzialflächen**	S. 3
2.2	**Rechtliche Vorgaben**	S. 5
2.2.1	Ausgangslage und rechtliche Grundlagen	S. 5
2.2.2	Ergänzungsbedürftigkeit der Potenzialflächenanalyse	S. 6
2.3	**Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen)**	S. 6
2.3.1	Nichtberücksichtigung von Landschaftsschutz	S. 6
2.3.2	Harte von der ISU benannte Ausschlusskriterien	S. 9
2.3.2.1	Flächen von Naturschutzgebieten	S. 9
2.3.2.2	Flugsicherheit	S. 10
2.4	**Weiche Ausschlusskriterien**	S. 11
2.4.1	Ausklammerung des Landschaftsschutzes	S. 11
2.4.2	Eingeschränkte Abwägung bei *„weichen“* Ausschlusskriterien	S. 12
2.4.3	Zuordnung zur Prüfstufe 2 als *„weiches“* Ausschlusskriterium	S. 13
2.4.4	Substantieller Raum für eine *„Energiegewinnung durch WEA“*	S. 14
2.4.5	Vorbelastungen bei der Auswahl von WEA-Konzentrationszonen	S. 16
2.4.6	Weiche von der ISU benannte Ausschlusskriterien	S. 18
2.4.6.1	Siedungsflächen	S. 18
2.4.6.2	Abstände: Siedlungsflächen u. Wohngebäuden (Außenbereich)	S. 18
3.	**Eignungsanalyse der Potenzialflächen: Umweltbelange**	S. 18
3.1	**Artenschutz/Biotopverbund**	S. 18
3.2	**Schutz der Waldflächen**	S. 27
4.	**Boden / Wasser**	S. 28
5.	**Klima/Luft**	S. 31
6.	**Orts- und Landschaftsbild / Erholung**	S. 32
7.	**Auswirkungen von Windrädern auf seismologische Stationen**	S. 38
8.	**Wertverluste von Immobilien und Baugrundstücken**	S. 39
9.	**Fazit der LSV-Stellungnahme**	S. 40
10.	**Anlagen:**	S. 41
	WEA-empfindliche Vögel und Fledermäuse, schützenswerte Böden	

Stellungnahme des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V.

1. Anlass und Ziele der Teilfortschreibung:

Der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) drängt als Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende auch im Stadtgebiet Bornheim auf die Nutzung der Windenergie. Ziel des LSV ist eine Auswahl von Flächen, auf denen Strom aus Windkraft wirtschaftlich gewonnen werden kann und negative Auswirkungen von Windrädern auf Mensch und

Natur möglichst gering sind. Der LSV wünscht allerdings keinen Wildwuchs an Windrädern in Bornheim. Der LSV unterstützt deshalb das Ziel der Stadt, die Anlagen auf im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesene Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet zu beschränken. Die Begründung für die Ausweisung dieser Konzentrationszonen im Bornheimer FNP sollte so umfassend und detailliert sein, dass Klagen von Windenergie-Betreibern, Umweltverbänden und Privatklägern gegen die FNP-Darstellung kaum Erfolgsaussichten haben.	Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird aufgestellt, um einen „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet zu verhindern, denn nur mit einem solchen Plan kann die Nutzung der Windenergie räumlich gesteuert werden, wie der LSV dies in seiner Stellungnahme schreibt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gehören WEA zu den privilegierten Anlagen, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Insofern wäre ein „Wildwuchs“ solcher Anlagen ohne die FNP-Fortschreibung zu befürchten.
Die kritischen Anmerkungen und die Anregungen in der LSV-Stellungnahme dienen also keineswegs dem Ziel, die Nutzung der Windenergie auf Bornheimer Stadtgebiet zu verhindern, sondern in einem geordneten und rechtssicheren Rahmen innerhalb von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung zu sichern. [Anmerkung: Die nachfolgende Stellungnahme des LSV orientiert sich im Wesentlichen am Aufbau und Gliederung der von ISU erstellten Potenzialflächenanalyse (Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021: Teilflächenplan Windenergie-Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“, Stadt Bornheim, Stand: 03. März 2021). Soweit es dem LSV sinnvoll erschien, wurden der Übersichtlichkeit halber zusätzliche und neue Abschnitte mit Überschriften eingefügt.]	Die Stadt Bornheim betreibt die FNP-Fortschreibung auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse mit dem Ziel, eine rechtssichere Planung aufzustellen.
2. Potenzialflächenanalyse:	
2.1. Lagen des Planungsraums und der Potenzialflächen: Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht der LSV die Notwendigkeit, im gesamten Bornheimer Stadtgebiet nach geeigneten Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen zu suchen, um die bestgeeigneten Flächen dann in einem „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ festzuschreiben.	Die Potenzialflächen wurden ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der von der Stadt Bornheim beschlossenen „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien festgelegt. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus einem objektiven Verfahren und wurde mittels einer nachvollziehbaren Überlagerung der verschiedenen Ausschlusskriterien generiert.
Die ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung, Bitburg (im Folgenden kurz: ISU) hat in Vorbereitung der frühzeitigen Offenlage 20 Potenzialflächen (dabei Flächen 7 + 7A zusammengefasst) für solche Konzentrationszonen vorgeschlagen. Sie unterteilt diese Bereiche in nördliche (Rheinebene) und	

südliche Potenzialflächen (Villerücken) (Karten „Biotop- und Nutzungstypenpläne – Nördliche und Südliche Potenzialflächen“ und „Artenschutzprüfung Stufe 1 - ASP I, ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung“, Bitburg, Stand: 25.01.2021, S. 3). Diese Einteilung erscheint uns suboptimal, weil bei den von der ISU als Südliche Potenzialflächen bezeichneten Bereichen die Potenzialflächen 18 und 19 gleichauf mit den südlichen Potenzialflächen der sog. Nördlichen Potenzialflächen liegt. 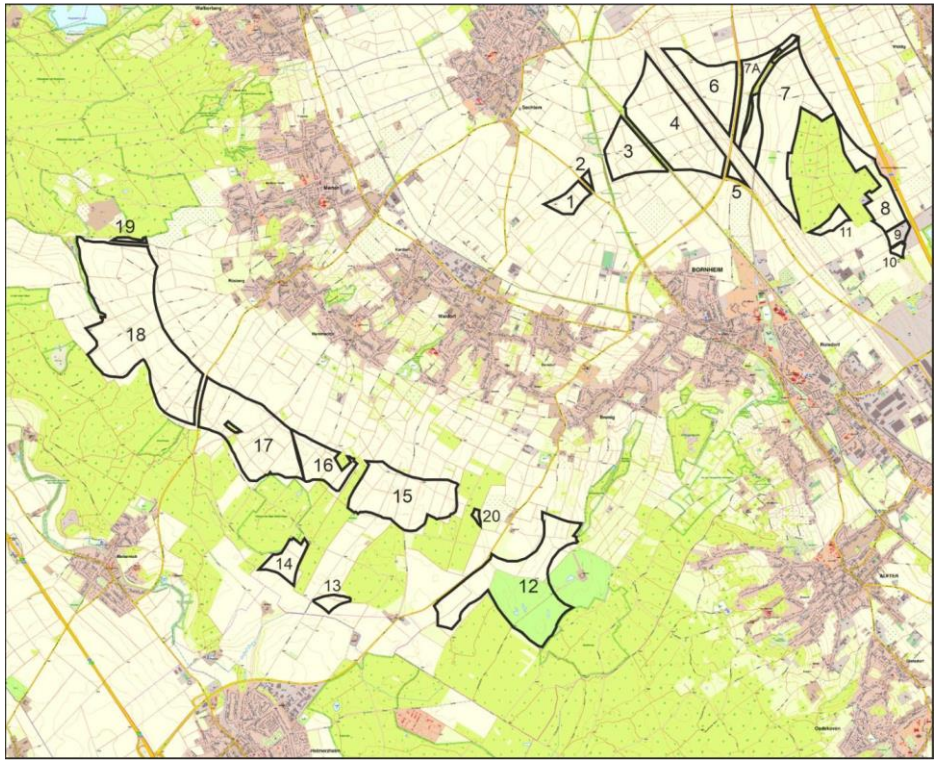 Lage der ISU-Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen in Bornheim	Eine Unterteilung in „nördliche“ und „südliche“ Flächen hat rein beschreibenden - und keinesfalls einen wertenden - Charakter. Sofern sich aus der Bezeichnung Missverständnisse ergeben sollten, wird die Wortwahl im weiteren Verfahren angepasst.

Anregung des LSV: Zur Präzisierung der geographischen Lage schlagen wir vor, die Potenzialflächen in westliche (Ville-Rücken) und östliche (Rheinebene) zu untergliedern. Die Angaben der ISU zur Lage der Potenzialflächen sind z.T. fehlerhaft: So schreibt das Planungsbüro: „Die Plangebiete befinden sich nördlich und südlich des Bornheimer Stadtgebietes“ (Artenschutzprüfung Stufe 1 - ASP I, ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung, Bitburg, Stand: 25.01.2021, S. 4). Tatsächlich liegen sämtliche Potenzialflächen innerhalb des Stadtgebietes und nicht nördlich und südlich von diesem.	Soweit erforderlich, wird die Beschreibung angepasst.
In der Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021 „Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“ (Stadt Bornheim, Stand: 03. März 2021) schreibt die ISU: „Die Potenzialfläche 1 ... liegt nördlich der Stadt Bornheim“ (S. 24). Auch diese Fläche liegt nicht außerhalb des Stadtgebietes. Ferner spricht ISU auf S. 54 von sowohl „nördlich als auch ... südlich der Ortslage befindlichen Potenzialflächen“. Hier ist unklar, welche Bornheimer Ortschaft gemeint ist oder ob vom gesamten Stadtgebiet gesprochen wird.	Dto.
Anregungen des LSV: Die Formulierung der ISU wird ersetzt durch: „Die Plangebiete liegen im Westen (Ville-Rücken) und im Osten (Rheinebene) des Bornheimer Stadtgebietes.“ Korrekturen erfolgen ebenfalls auf den S. 24 u. 54 der Allgemeinen Ziele und Zweck der Planung.	Dto.
Die ISU schreibt ferner: „Im Südosten des Geltungsbereichs (Potenzialfläche 12) befindet sich ein Golfplatz“ (Artenschutzprüfung S. 4). Diese liegt aber im Südwesten des Stadtgebietes. Unter Allgemeine Ziele und Zweck der Planung führt die ISU auf S. 52 aus: Die Potenzialfläche 20 ... liegt im Südosten der Stadt Bornheim (S. 52). Tatsächlich liegt sie im Südwesten. Anregung des LSV: Die Aussage „im Südosten“ wird in beiden Vorlagen ersetzt durch „im Südwesten“.	Dto.

2.2. Rechtliche Vorgaben: 2.2.1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Überarbeitung der bisherigen Planung von Konzentrationszonen im gültigen FNP war die begründete Befürchtung, dass die derzeitige Regelung im FNP einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten könnte. Diese Bedenken wurden insbesondere durch das von der Stadt beauftragte Rechtsgutachten des Anwaltsbüros CBH aus dem Jahr 2019 (vorgestellt im Umwelt- und im Stadtentwicklungsausschuss am 10.07.2019) bestätigt. Vor diesem Hintergrund war es folgerichtig und notwendig, dass das nunmehr im Rahmen der Aufstellung eines „Teilflächennutzungsplans Windenergie (Teilfortschreibung)“ mit der Erstellung einer Potenzialflächenanalyse beauftragte Planungsbüro ISU zu Beginn seines Gutachtens die durch die Rechtsprechung entwickelten Vorgaben für die Planung von Konzentrationsflächen für WEA nochmals in seinen Kernaussagen dargestellt hat.	
Danach ist ein Plankonzept zu erstellen, welches im Wesentlichen in insgesamt vier aufeinander aufbauenden Planungsschritten zu entwickeln ist: a) Ausschluss von Flächen, die aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für eine WEA-Planung generell dauerhaft nicht verfügbar sind (sog. Harte Ausschlusskriterien) b) Ausschluss von Flächen, die nicht durch „harte“ Ausschlusskriterien erfasst werden, aber nach der städteplanerischen Vorstellung der Kommune grundsätzlich nicht für WEA genutzt werden sollen (sog. Weiche Ausschlusskriterien) c) Ausschluss von Flächen, welche durch die weichen Ausschlusskriterien nicht erfasst wurden, die aber nach sachgerechter Abwägung aller sonstigen Belange ebenfalls eine Errichtung von WEA ausschließen. d) In einem 4. Schritt ist auf dieser Basis schließlich über die Festlegung von Konzentrationszonen für WEA aus dem Potenzial der nach dem Prüfschritt 3 noch verfügbaren Flächen zu entscheiden.	Das Planungskonzept beruht auf den Vorgaben der Rechtsprechung und wird im Zuge der weiteren Planung an ggf. veränderte rechtliche Vorgaben angepasst.
2.2.2. Ergänzungsbedürftigkeit der Potenzialflächenanalyse Das Gutachten der ISU beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung von harten und weichen Ausschlusskriterien, auf die man sich auf Vorschlag der ISU in	Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

vorangegangener politischer Diskussion verständigt hatte (Vorlage 017/2020-7 vom 27.04.2020). Die Flächen des Landschaftsschutzes sollten danach ausdrücklich nicht als weiches Tabukriterium eingestuft, sondern erst auf der 3. Stufe im Rahmen der allgemeinen Abwägung behandelt werden.	Es ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei der durchgeführten Potenzialflächenanalyse nicht um ein „Gutachten“ handelt. Es geht hierin lediglich um die Anwendung bestimmter Kriterien („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien), die vom Stadtrat der Stadt Bornheim nach entsprechender, sehr eingehender Diskussion als solche beschlossen wurden. Ob und inwieweit dabei der Landschaftsschutz als Ausschlusskriterium zu werten ist oder nicht, ergibt sich allein aufgrund der Abwägung in der politischen Diskussion.
Nicht zuletzt aufgrund der Aussparung des Landschaftsschutzes in der gutachterlichen Behandlung beschränkt sich das ISU-Gutachten im Grunde auf lediglich einfach zu ermittelnde und zu charakterisierende Flächen, deren Zuordnung zu harten oder weichen Ausschlusskriterien keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet. Die von der ISU erstellten kartografischen Darstellungen waren und sind allerdings notwendig, um schlussendlich für die entscheidungszuständigen politischen Gremien Klarheit darüber zu schaffen, was und worüber man entscheidet.	
Das Gutachten erwähnt an mehreren Stellen, dass sich im Zuge der in der 3. Stufe noch zu behandelnden Aspekte wie der noch ausstehenden, aber notwendigen Artenschutzprüfung Stufe 2, des für weite Teile des Stadtgebietes festgelegten Landschaftsschutzes, des noch ausstehenden Umweltberichtes sowie der noch einzuholenden Stellungnahmen von anderen Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die ermittelten Potenzialflächen noch verändern können.	Zum Begriff „Gutachten“ siehe oben.
Damit räumt ISU selbst ein, dass die nach den rechtlichen Vorgaben geforderte vollständige Ermittlung von Potenzialflächen für WEA auf der Grundlage des erstellten Gutachtens noch keineswegs abgeschlossen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade die in der 3. Stufe zu behandelnden Aspekte sich äußerst komplex darstellen und den eigentlichen Kern der dann zu treffenden politischen Entscheidung des Rates ausmachen werden.	Dies ist zutreffend. Gerade für den Aspekt des Artenschutzes wurden weitergehende Untersuchungen durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Auch aus den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können sich durchaus noch Veränderungen der Planung ergeben.

Gleichwohl nimmt die ISU auf einer noch weitgehend unvollständigen Datenbasis erste Eignungsbewertungen zu den ermittelten Flächen vor, die trotz des Hinweises auf noch ausstehende Untersuchungen den Eindruck vermitteln, dass Eignungsgrade wie „gut bis sehr gut“, „gut“, „mäßig“ oder „gering“ schon jetzt vergeben werden können (Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021: „Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“, Stadt Bornheim, Stand: 03. März 2021: siehe insbesondere S. 21). Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer rein sachlichen und fundierten Darstellung gutachterlicher Expertise.	Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gliedert sich ein Bauleitplanungsverfahren, wie vorliegend eine Teilfortschreibung des FNP, in mehrere Stufen, wobei als erstes eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erfolgen hat. Daran schließen sich die Verfahrensschritte nach § 3 Abs¨2 und § 4 Bas. 2 BauGB an.
2.3. Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen)	
2.3.1. Nichtberücksichtigung von Landschaftsschutz	
Eine tiefergehende Befassung mit der Frage, welche Aspekte im Einzelnen den Ausschluss von Flächen wegen eines dauerhaften tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisses begründen („Harte Ausschlusskriterien“), ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Aufgrund der rechtlichen Regularien zum Landschaftsschutz drängt es sich jedoch auf, eingehend zu prüfen, ob ein Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete bei der Berücksichtigung und Suche nach Flächen für WEA lediglich damit begründet werden kann, dass weite Teile des Bornheimer Stadtgebiets im Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim unter Landschaftsschutz gestellt wurden. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Landschaftsplänen sind die §§ 1, 9, 11 und 26 BNatSchG. Unter den dort genannten Voraussetzungen sind Landschaftspläne aufzustellen. § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG regelt ausdrücklich, dass die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Landesrecht. Näheres hierzu ist insbesondere in §§ 7 und 20 LaNatSchG NRW geregelt. Auf dieser Grundlage (bzw. der Vorgängerregelungen zu dieser Regelung) hat der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim (1. Änderung vom 05.07.2005) als Satzung aufgestellt. Darin wurde u.a. ein generelles Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen festgesetzt. Solange der Landschaftsplan Gültigkeit besitzt, sind dessen Festsetzungen einschließlich der darin festgesetzten Verbote allgemein verbindlich. Somit stehen der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten	Es ist üblich und auch sinnvoll, bereits auf der Grund lage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung stehenden Informationen eine erste (vorläufige) Einschätzung zur Eignung von Flächen vorzunehmen. Inwieweit diese sich auf Basis der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse verändert, wird sich zeigen. Gerade hierzu dient das frühzeitige Beteiligungsverfahren. Den Landschaftsschutz als „hartes“ Ausschlusskriterium zu verwenden, verbietet sich nach Ansicht der Stadt Bornheim. Hieran ändern auch die Ausführungen des LSV nichts. Inwieweit sich die Aspekte des Landschaftsschutzes im weiteren Verfahren möglicherweise gegenüber anderen Aspekten durchzusetzen vermögen, ist im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

	in Bornheim grundsätzlich ein rechtliches Verbot und damit ein rechtliches Hindernis entgegen. Ausnahmen und Befreiungen von den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten und Geboten sind nur unter den in § 67 BNatSchG und in den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen sowie im Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim selbst vorgesehenen Voraussetzungen möglich. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag u.a. eine Befreiung von den Geboten und Verboten des BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Ob eine Ausnahme oder Befreiung für einzelne WEA oder auch einen einzelnen WEA-Windpark in einem Landschaftsschutzgebiet oder außerhalb der für WEA verbindlich festgesetzten Konzentrationszonen erteilt werden kann, ist dagegen nicht auf der Bauleitplanebene – hier also nicht im Rahmen des TFNP-Windenergie Bornheim - zu entscheiden, sondern muss dem späteren Anlagen-Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Dies ist dann auch keine Planungsentscheidung mehr, sondern eine behördliche Ermessensentscheidung. Eine behördliche Ausnahme oder Befreiung kann seinerseits erst erteilt werden, wenn nach einer Einzelfallprüfung alle wesentlichen Parameter ermittelt sind und die Einzelfall bezogene Abwägung ergibt, dass eine Ausnahme oder Befreiung geboten erscheint. Das Regelwerk über Ausnahmen und Befreiungen dürfte aber grundsätzlich ein untaugliches und unzulässiges Instrumentarium sein, um die Voraussetzungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA in unter Landschaftsschutz stehenden Flächen rechtlich zu ermöglichen (siehe im Einzelnen hierzu auch das der Stadt vorliegende Urteil OVG NRW Az: 8 A 311/19 vom 21.04.2020: Zitat gekürzt): „Naturschutzrechtliche Befreiungen sind einzelfallbezogen und dienen nicht dazu, landschaftsrechtliche Regelungen in einem nicht unerheblichen Umfang außer Kraft zu setzen oder inhaltlich zu ändern. Sie sind nicht dafür konzipiert, bauliche	In diesem Zusammenhang wird auf die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen. Gemäß des, am 01.02.23 in Kraft getretenen § 26 Abs. 3 BNatschG sind WEA in einem Landschaftsschutzgebiet zulässig wenn sie sich in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden, oder die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG noch nicht erfüllt wurden.

Anlagen in nennenswertem Umfang in für den Landschaftsschutz bedeutsamen Teilen eines Landschaftsschutzgebietes oder gar flächendeckend zuzulassen und auf diese Weise einen allgemeinen, sich generell stellenden Konflikt zwischen Landschaftsschutz und der Nutzung von Windenergie zu lösen.	
Eine naturschutzrechtliche Befreiung für ein Vorhaben kommt daher vor allem bei Planungen in Betracht, die das Schutzgebiet nur punktuell, „linear“ oder in Grenzbereichen berühren, wie dies etwa bei einem Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück oder einer Straßenplanung durch Bebauungsplan der Fall sein kann.	Die Bestimmungen des § 67 BNatSchG sind bekannt. Nach der neuen Gesetzeslage ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet für WEA nicht mehr erforderlich
Der Mangel an für die Windenergienutzung geeigneten Flächen, die nicht unter Landschaftsschutz stehen, berechtigt die Gemeinde nicht allgemein dazu, ihre Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Sie ist im Rahmen ihrer Bauleitplanung an die rechtverbindlichen Ausweisungen von Landschafts-schutzgebieten gebunden (vgl. die §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g, 6 Abs. 2 BauGB). Will sie die Nutzung der Windenergie im Außenbereich durch die Festsetzung von Konzentrationszonen in einem Flächennutzungsplan steuern, erfordern die Konflikte zwischen gemeindlicher Planungshoheit und Landschaftsschutz eine Abstimmung und Koordination mit dem Träger der Landschaftsplanung.“	
Auch wenn das Regelwerk über Ausnahmen und Befreiungen dem späteren Anlagengenehmigungsverfahren vorbehalten ist, entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass sich eine Gemeinde, die einen Bauleitplan mit Konzen-trationsflächen für WEA in festgesetzten Landschaftsschutzgebieten plant, sich bereits in diesem Planungsverfahren mit der Frage befassen muss, ob für das in Landschaftsschutzgebieten geltende Bauverbot eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Maßgeblich ist insoweit die objektive Rechtslage. Erhebliches Gewicht kommt insoweit aber vor allem auch der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu, die von der Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans zu beteiligen ist. Ist danach die Prognose begründet, dass eine Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet erteilt werden könnte, kann die Gemeinde grundsätzlich auch die Planung von Konzentrationszonen für WEA	Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Abwägungs-entscheidung berücksichtigt.

in Landschaftsschutzgebieten ins Auge fassen (siehe im Einzelnen hierzu auch das der Stadt vorliegende Urteil OVG NRW Az: 8 A 311/19, Randnummern 66 ff, in Juris, mit weiteren Hinweisen aus der Rechtsprechung). Spätestens dann, wenn nach detaillierter und schlüssiger Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde die Erteilung einer Befreiung definitiv nicht in Aussicht gestellt werden kann, gilt uneingeschränkt das Bauverbot. In diesem Fall bestünde ein dauerhaftes rechtliches Hindernis. Die Landschaftsschutzgebiete in Bornheim wären dann als harte Tabuzonen für WEA einzustufen. Solange die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die erst im weiteren Verlauf des Bauleitverfahrens zu erwarten ist, nicht vorliegt, erscheint es vertretbar, die Landschaftsschutzgebiete in Bornheim nicht als harte Tabuzonen zu betrachten. Eine andere Frage ist es, ob die Landschaftsschutzgebiete in Bornheim dann nicht zumindest wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und anderer gewichtiger Schutzgüter – abweichend vom Gutachten der ISU - als weiche Tabuzonen zu betrachten sind (Näheres dazu unter 2.4). Dem Landschaftsplan und dem darin begründeten Bauverbot könnte die rechtliche Grundlage dadurch entzogen werden, dass die Stadt Bornheim im Entwurf des TFNP Windenergie auch Konzentrationsflächen für WEA in Landschaftsschutzgebieten ausweist und der Rhein-Sieg-Kreis einer solchen Flächennutzungsplanung nicht widerspricht (siehe § 20 Abs. 4 Satz 4 LaNatSchG NRW). Auch insoweit bleibt jedoch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde abzuwarten. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Stadt Bornheim ihre bisherige Position zur Freihaltung der Landschaftsschutzgebiete von WEA ohne weiteres und leichtfertig aufgibt. Bei Aufstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans (FNP) im Jahre 2011, der zwei Konzentrationszonen für WEA in der Rheinebene vorsieht, war Leitgedanke in den entscheidungszuständigen politischen Gremien, dass die im Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete von WEA freigehalten	Die Flächennutzungsplanung wird im weiteren Verlauf mit der Landschaftsplanung abgestimmt. Der bauliche Außenbereich des Stadtgebiets von Bornheim liegt flächendeckend Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises. Obwohl die Planung selbst keinen unmittelbaren Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und auch keinen unmittelbaren Verstoß gegen Festsetzungen bewirkt, sind dennoch die Wechselbeziehungen zwischen der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung zu beachten. Dies ist der Stadt Bornheim bewusst, weswegen eine entsprechende Abstimmung im Zuge des weiteren Verfahrens vorgenommen wird. Gemäß § 20 Ans. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bauleitplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Auch für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des

werden sollten, dies vor allem auch deshalb, weil man in der Rheinebene außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ausreichend geeignete Flächen konstatierte und diese Flächen – anders als die weitgehend unbelasteten Flächen auf der Villehöhe – durch vielfältige Infrastruktur bereits stark vorbelastet waren (zur Vorbelastungen als Kriterium für die Auswahlentscheidung bei der Festlegung von Konzentrationszonen Näheres unter 2.4.5). In den Erläuterungen zur damaligen FNP-Entscheidung ging die Stadt ausdrücklich davon aus, dass diese Einschätzung auch vom Rhein-Sieg-Kreis geteilt wird.	Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Im Landschaftsplan sind von den bislang ausgewählten Potenzialflächen einige Entwicklungsziele betroffen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Träger der Landschaftsplanung erforderlich. Im Umweltbericht ist darzulegen, ob bzw. inwieweit die Planung mit den v. g. Entwicklungszielen in Einklang gebracht werden kann. Durch die neue Gesetzgebung ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet für Windenergieanlagen nicht mehr erforderlich

	Aufgrund der bekannten Rechtslage und der unbestrittenen Konfliktpotenziale zwischen der Flächennutzungs- und der Landschaftsplanung hat der Rhein-Sieg-Kreis als Planungsträger einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 gefasst. Im Rahmen dieses Verfahrens ist auch die Überarbeitung der allgemeinen Festsetzungen geplant. Hierzu zählen auch erweiterte Möglichkeiten der Ausnahme für alle privilegierten Vorhaben nach dem BauGB. Eine abschließende Entscheidung hierüber bleibt naturgemäß dem Änderungsverfahren vorbehalten. Der Stadt Bornheim ist bewusst, dass die Planung in eine „Ausnahmelage“ hinein auch bei einem fortgeschrittenen Änderungsverfahren zum Landschaftsplan die Vorlage prüffähiger Unterlagen voraussetzt. Diese werden daher im Zuge des weiteren Verfahrens der FNP-Fortschreibung erarbeitet. Durch die neue Rechtslage können WEA auch ohne die Befreiung von Verbotsvorschriften oder Ausnahme in Landschaftsschutzgebieten errichtet werden. Daher sind sie bei Planungen von Konzentrationszonen mit einzubeziehen.
Anregung des LSV: Die nach wie vor offene Frage, ob und inwieweit die Landschaftsschutzgebiete in Bornheim als harte Tabuzonen für WEA zu bewerten sind, wird in den weiteren Untersuchungen eingehend gutachterlich betrachtet. 2.3.2.„Harte Ausschlusskriterien“ der ISU: 2.3.2.1. „Flächen von Naturschutzgebieten“ (Vorl. Nr. 854/2020-7: Abs. 2.2.7) Bemerkenswert erscheint dem LSV, dass die ISU im Abschnitt 2.2.7 richtigerweise ausführt, dass nach den §§ 23, 28 und 29 BNatSchG in Naturschutzgebieten und auf Gebieten, auf denen sich Naturdenkmale oder gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, die Errichtung	

	baulicher Anlagen untersagt ist, unter bestimmten Voraussetzungen aber im Einzelfall eine Befreiung von diesem Verbot möglich ist, dies aber nichts daran ändert, dass die gesetzlich normierten Bauverbote einen „harten“ Ausschluss für WEA in solchen Gebieten begründet. Diese Auffassung wird vollinhaltlich vom LSV geteilt. Dieselbe rechtliche Systematik von Verbot und Ausnahme greift nach § 26 BNatSchG auch für Landschaftsschutzgebiete. Es verwundert deshalb, dass die ISU sich jedoch nicht veranlasst sah, sich insoweit auch nur ansatzweise mit der bei Landschaftsschutzgebieten vergleichbaren rechtsnormativen Regelungs-systematik zu befassen.	Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen zu den Landschaftsschutzgebieten verwiesen.
2.3.2.2.	Flugsicherheit (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 2.2.9) Die ISU führt zu der Problematik aus: „Ob die Errichtung von Windenergie-anlagen innerhalb eines Bauschutzbereichs gemäß §§ 12 oder 17 Luftverkehrsgesetz, die Flughäfen, Landeplätze, Modellfluggelände auf der Ville: Windräder als Höhenhindernisse, Störung von DVOR, VOR- und Radaranlagen des Verkehrsflughafens Köln-Bonn, bzw. des militärischen Flugplatzes in Nörvenich, Hubschrauber-Tiefflug der Bundespolizei (Prof. Dr. Meiswinkel, Karteneinträge Klaus Benninghaus) 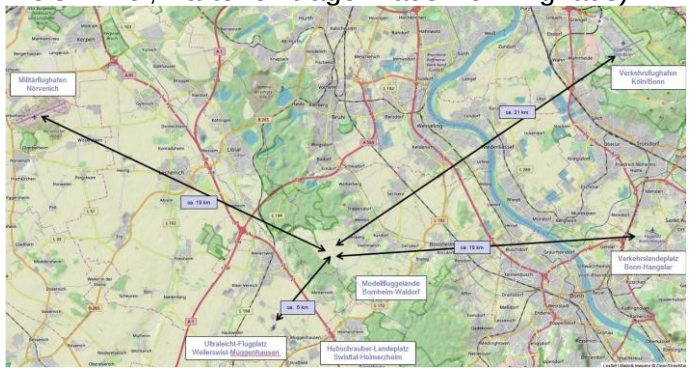 Errichtung von Windenergieanlagen mit geplanten Anlagenhöhen oberhalb der Höhen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz und / oder innerhalb eines Anlagenschutzbereichs nach § 18 a Luftverkehrsgesetz grundsätzlich zulässig ist, ist im weiteren Aufstellungsverfahren zu prüfen. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung / Behördenbeteiligung ergibt sich, ob der Bauschutzbereich und	Auf die Problematik von Bauschutzbereichen u.Ä. wurde bereits weiter oben ausführlich eingegangen. Ergänzend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass gemäß Telefonischer Auskunft des DFS Köln-Bonn vom 02.02.23, der Umbau des Flughafens Köln / Bonn auf ein DVOR mit einem geringerem Schutzbereich von 7km bereits stattfindet Entsprechende weitergehende Prüfungen finden im Zuge des Verfahrens auf der Grundlage der einge-gangenen Stellungnahmen statt.

	darüber hinaus gehende Bereiche (Bauwerkbeschränkungen) als hartes Tabukriterium zu werten sind“ (Vorlage Nr. 854/2020-7 „Teilflächenplan Windenergie–Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“, Stadt Bornheim, 03.03.2021, S. 12). „Eine Festsetzung der Höhe der Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen wird ebenfalls geprüft. Das Rheintal in Bornheim liegt auf einer Höhe von ca. 50 m (nach NHN), der Villerücken liegt bei ca. 150 m Höhe. Auf Grund der Flughöhenbeschränkung des Militärflughafens Nörvenich auf 303 m NHN sind keine Anlagen über einer Gesamthöhe von 300 m (nach NHN) möglich. Im Rheintal ist damit die Höhe einer WEA auf 250 m begrenzt. Auf dem Villerücken ist die Höhe einer WEA auf ca. 150 m begrenzt. Eine Höhenbegrenzung der WEA in der Konzentrationszone ist somit voraussichtlich nicht erforderlich. Die Gesamthöhe der Anlagen wird auch die produzierte Strommenge und den wirtschaftlichen Ertrag beeinflussen. Bei niedrigeren Gesamthöhen wird die Anzahl der aufgestellten Anlagen voraussichtlich höher liegen“ (Vorlage Nr. 854/2020-7 „Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“, 03.03.2021, S. 58). Die Deutsche Flugsicherung führt derzeit hinsichtlich der Schutzbereiche für Drehfunkfeuer an Flughäfen eine grundlegende Umrüstung durch. Dannach wird sich der noch gültige Schutzbereichsradius von bis zu 15 km im Umfeld von Flughäfen auf 8 bis 10 km reduzieren. Die Umrüstung für den Flughafen Köln/Bonn ist für 2021/22 geplant. Die Windenergieplanung in der Rheinebene wäre dann künftig durch Drehfunkfeuer nicht mehr tangiert (https://www.dfs.de/dfs homepage/de/Presse/Pressemitteilungen/2021/11.06.2021). Anregungen des LSV: ➢ Die für die Flugsicherheit zuständigen Behörden werden nicht nur bezüglich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn und des Militärflughafens Nörvenich, sondern auch in Hinblick auf den Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar, des Hubschrauber-Landeplatzes Swisttal-Heimerzheim und	Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim bemüht sich im Zuge des Verfahrens um verbindliche Auskünfte der zuständigen Behörden und Planungsträger. Die Luftfahrtbehörden werden im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt.

des Ultraleicht-Flugplatzes Weilerswist-Müggenhausen um verbindliche Auskünfte u.a. zur Begrenzung der Höhe und der Anzahl von Windrädern in der Rheinebene und auf dem Ville¬Plateau aufgefordert. ➢ Insbesondere sollte die Höhenbegrenzung des Sichtfluges auf 1500 feet auf der Villehöhe bezüglich einer generellen Verträglichkeit mit der Errichtung von Windrädern verifiziert werden. Dies ist unabhängig von den Tiefflugansprüchen des Flugplatzes in Nörvenich zu betrachten. Ab einer Höhe von 1500 feet findet dort bereits der IFR–Flugverkehr statt (Verkehrsflugzeuge). ➢ Es ist ferner zu prüfen, welche Sicherheitsabstände zum Modellflug-gelände Bornheim-Waldorf einzuhalten sind. Der übliche Mindest-abstand von Gebäu-den zu Modellfluggeländen umfasst einen Radius von 500 m.	Eine entsprechend Prüfung wird im Zuge der weiteren Planung durchgeführt.
2.4. Weiche Ausschlusskriterien 2.4.1. Ausklammerung des Landschaftsschutzes Zwar gibt das ISU-Gutachten (Vorlage Nr. 854/2020-7) in Abschnitt 2.3 „Weiche Ausschlusskriterien“ auch hier richtigerweise zu Anfang wieder, wie die Rechtsprechung „weiche“ Ausschlusszonen definiert. Eine nähere Befassung, wie diese Rechtsprechung konkret auf die unterschiedlichen Flächen im Stadtgebiet umzusetzen sind, fehlt jedoch. Kernaussage der Rechtsprechung ist, „dass mit dem Begriff der ´weichen Tabuzonen` solche Bereiche des Gemeindegebietes erfasst werden, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA ´von vornherein` ausgeschlossen werden soll“ (BVerwG 4CN 1.11, Urteil vom 13.12.2012). Auch wenn die im ISU-Gutachten (Vorlage Nr. 854/2020-7) unter den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.6 behandelten Flächen auch nach Ein-schätzung des LSV solche sind, die nach dem vorläufig, bisher aber noch nicht abschließend verbindlich artikulierten Willen der Gemeinde von vornherein für WEA ausgeschlossen werden sollen, bleibt doch die Frage offen, warum in diese Kategorie nicht auch die unter Landschaftsschutz gestellten Flächen im Stadtgebiet zählen sollten. Diese Frage stellt sich umso mehr, als der Landschaftsschutz von ISU schon nicht unter den „harten“ Ausschlusskriterien behandelt wurde.	Zum Landschaftsschutz wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

	Die Unterschutzstellung von Gemeindeflächen unter Landschaftsschutz ist nicht ausschließlich eine Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises als Träger der Landschaftspflege. Sie wird in hohem Maße gerade auch dadurch charakterisiert, dass die Stadt damit planerisch zum Ausdruck bringt, wie sie ihr Gemeindegebiet hinsichtlich der darin vorhandenen Schutzgüter und Werte grundsätzlich selbst einschätzt und gestalten will. Das ist wesentlicher Ausdruck und Kern der Planungshoheit der Gemeinde. Dies wird insbesondere auch dadurch deutlich, dass die Gemeinde durch die gesetzliche Regelung des unter 2.3.1 bereits angesprochenen § 20 Abs. 4 LaNatSchG NRW unter den dort genannten Voraussetzungen – durchaus auch in Abweichung von der Einschätzung des Rhein-Sieg-Kreises als dem originären Trägers der Landschaftsplanung - selbst projektieren kann, warum und wo Landschaftsschutzgebiete im FNP ausgewiesen werden sollen oder auch nicht. Der Zuordnung von Flächen als „weiche“ Tabuzonen kommt rechtlich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung offenbar eine eigenständige Bedeutung und ein eigenständiges Gewicht in Abgrenzung zu der auf der 3. Stufe vorzunehmenden Abwägung mit den nicht im 2. Prüfschritt erfassten anderen Schutzgütern und Interessen zu. Denn andernfalls bliebe diese Rechtsprechung unverständlich und kaum praktizierbar.	
2.4.2.	Eingeschränkte Abwägung bei „weichen“ Ausschlusskriterien Erkennbar räumt die Rechtsprechung der Gemeinde bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen mit Konzentrationszonen für WEA ein weites und gerichtlich nur begrenzt überprüfbares Planungsermessen ein, wenn sie auf den „Willen der Gemeinde“ abstellt. Damit wird einer Gemeinde sicherlich nicht willkürliches Handeln zugestanden. Es genügt aber, dass die Gemeinde mit allgemein nachvollziehbaren Gründen ihre Entscheidung plausibel macht und diese entsprechend dokumentiert (vgl. BVerwG 4CN 1.11: „Zwar dürfen weiche Tabuzonen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen...“).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Die maßgebliche Unterscheidung bei der Abwägung im Rahmen der Prüfstufe 2 (Festlegung „weicher Tabuzonen“) zur Abwägung der sonstigen Schutzgüter und Belange im Rahmen der Prüfstufe 3 liegt somit in der eigenständigen Charakteristik städtebaulicher Planungsentscheidungen und der unterschiedlichen Detail-schärfe im Prüfungsvorgang. Die Festlegung von Landschaftsschutzgebieten ist für eine Gemeinde, und ganz besonders für Bornheim vor dem Hintergrund der besonderen landschaftlichen Charakteristiken des Stadtgebietes, eine grundlegende städtebauliche Planungsentscheidung. Der Nachweis, der Bau von Windenergieanlagen sei mit der Schutzfunktion der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in Bornheim insgesamt vereinbar, kann sicherlich nicht geführt werden. Es gibt deshalb keinen vernünftigen Grund, Landschaftsschutzgebiete nicht der Prüfstufe 2 („weiche“ Ausschlusskriterien), sondern lediglich der Prüfstufe 3 (Allgemeine Abwägung sonstiger Kriterien) zuzuordnen.	Die Aspekte des Landschaftsschutzes werden nach dem Willen der Stadt Bornheim im Einzelfall angemessen berücksichtigt, jedoch weder als „harte“, noch als „weiche“ Ausschlusskriterien gewertet.
2.4.3.	Spätere Zuordnung zur Prüfstufe 2 als „weiches“ Ausschlusskriterium Soweit der Stadtrat bzw. seine Fachausschüsse und die ISU die Prüfung der Landschaftsschutzgebiete bisher nicht der Prüfstufe 2 zugeordnet haben, ist dieser „Fehler“ im weiteren Verfahren gleichwohl reparierbar. Denn maßgeblich hinsichtlich der rechtlich verbindlichen Abwägung ist immer nur die Schlussabwägung und Schlussentscheidung, die durch den abschließenden Satzungsbeschluss des Rates zum Teil-FNP „Windenergie in Bornheim“ erfolgt.	Zum Landschaftsschutz wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

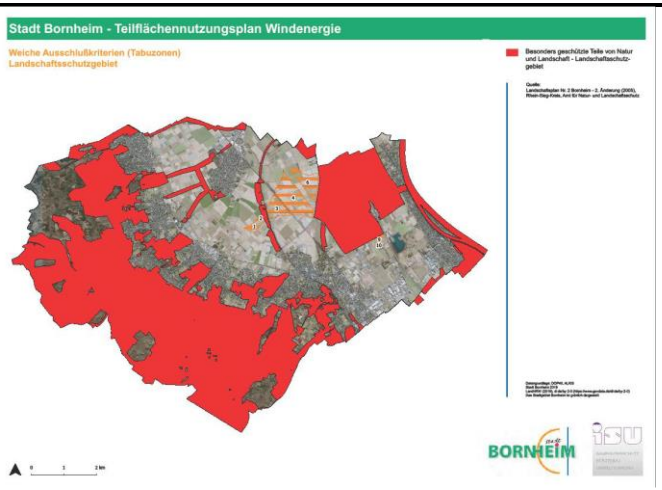

Landschaftsschutzgebiete in Bornheim: Der Ville-Rücken steht außerhalb der Natura 2000- und Naturschutzgebiete vollständig unter Landschaftsschutz, die Rheinebene nur zum Teil

Die nach Einschätzung des LSV fehlerhafte Zuordnung der Landschaftsschutzgebiete in die Prüfstufe 3 hat jedoch schon jetzt das Defizit zur Folge, dass dieser wichtige Aspekt im Gutachten der ISU keinerlei nähere Betrachtung und Bewertung erfahren hat.

Anregung des LSV:

- Der Landschaftsschutz wird zumindest als Weiches Ausschlusskriterium eingestuft.
- Es ist ansonsten eingehend zu prüfen und zu begründen, ob die Ablehnung der Landschaftsschutzgebiete als Weiches Ausschlusskriterium bei der Suche nach Flächen für WEA lediglich damit begründet werden kann, dass weite Teile des Bornheimer Stadtgebiets im Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim unter Landschaftsschutz gestellt wurden.

Dto.

Der Anregung des LSV wird nicht gefolgt. Nach Änderung des BNatschG in § 26 entfällt die Ausnahme bzw. Befreiung von Verboten des Landschaftsschutzes.

Eine weitergehende Prüfung erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens.

2.4.4.	Substantieller Raum für eine „Energiegewinnung durch WEA“ Zweifellos wäre das nach den Kriterien der ISU bisher identifizierte, verfügbare Flächenkontingent für die Errichtung von WEA in Konzentrationszonen durch vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Landschaftsschutzflächen weiter deutlich reduziert worden. Nach den Berechnungen der ISU umfassen die insgesamt von ihr identifizierten Eignungsflächen ohne die Landschaftschutzgebiete 7,56 km2. Das ist eine Flächenanteil von über 9 Prozent an der Gesamtfläche des Stadtgebietes (siehe hierzu Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 2.4).	Die widergegebene Zahl entspricht den vorliegenden Unterlagen.
	Nach der unter 2.4.3 dargestellten, von der ISU zu einem früheren Zeitpunkt erstellten kartografischen Erfassung der Landschaftsschutzgebiete in Bornheim umfassen diese ca. 6 km². Rechnet man diese Flächen zu den Ausschlussflächen für WEA hinzu, verbleiben als Eignungsflächen für WEA-Konzentrationszonen nach früherer Berechnung der ISU nur noch 1,63 Prozent des Stadtgebietes.	Eine weitergehende Bewertung erfolgt im Zuge der anstehenden Planungsschritte.
	Dieser ohne Zweifel relativ geringe Flächenanteil hätte dann aber Anlass zu einer weitergehenden Prüfung dahingehend gegeben, die unter Landschaftsschutz stehenden Flächen darauf hin zu betrachten, ob die einzelnen Bereiche unterschiedlich zu gewichten sind und ob es vertretbar erscheint, Landschaftsschutzflächen mit geringerer Wertigkeit zugunsten der privilegierten Planung von Konzentrationszonen für WEA auszusondern. Die auf diese Weise ausgesonderten Flächen sollten dann künftig nicht mehr als Landschaftsschutzflächen festgelegt werden. Bevor man jedoch eine Verkleinerung von Landschaftsschutzgebieten ins Auge fasst, hätte es nahegelegen, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu prüfen, ob dort identifizierte Potenzialflächen nicht noch eine Vergrößerung bzw. Optimierung hätten erfahren können. Die ISU selbst spricht diese Möglichkeit etwa im Zusammenhang mit der Eignungsanalyse der Potenzialflächen 7, 7 A, 8, 9, 10 und 11 (siehe S. 34, 36, 38, 40, 41, 42 und 54 des ISU-Gutachtens) an, ohne diesen Ansatz weiter zu verfolgen.	Zum Landschaftsschutz wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Anregung des LSV: Die Möglichkeiten von Vergrößerungen bzw. Optimierungen der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen wird geprüft.	Die Stadt Bornheim lässt gerade die artenschutzrechtlichen Aspekte näher überprüfen. Hieraus können sich ggf. Verkleinerungen der momentan ausgewiesenen Potenzialflächen ergeben. Aus diesem Grund wird ebenfalls überprüft, welche Optimierungsmöglichkeiten sich im Hinblick auf eine Vergrößerung der Potenzialflächen ergeben.
Nach der Rechtsprechung muss gewährleistet sein, dass die schlussendlich festgesetzten Konzentrationszonen ausreichend Fläche bieten, um der Energiegewinnung durch WEA auf diesen Flächen substantiell Raum zu geben. Ausdrücklich hat vor allem das Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben, dass dieses Merkmal nicht ausschließlich oder vorrangig durch den prozentualen Flächenanteil am Gemeindegebiet einer Kommune bestimmt wird. Dieser prozentuale Flächenanteil ist danach immer nur ein Indiz neben anderen Merkmalen, mehr aber auch nicht. Die Rechtsprechung hat insoweit wiederholt darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Kommune, nicht der aber der Gerichte ist, dieses Erfordernis des „substantiellen Raumes“ durch entsprechende Argumente und Fakten auszufüllen und darzulegen. Die Anforderungen an die argumentative Tiefe dieser Darlegung werden nach ständiger Rechtsprechung nicht zuletzt durch den verfügbaren prozentualen Flächenanteil der insgesamt identifizierten Potenzialflächen bestimmt. Aufgrund „harter“ Kriterien festgestellte Tabuzonen sind dabei nicht mitzurechnen. Je kleiner danach die für Konzentrationszonen anteilig verfügbare Fläche ist, umso gewichtiger müssen die Aspekte sein, die den Ausschluss von WEA begründen sollen. Gerade vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung hätte es nahe gelegen, dass die ISU im Rahmen ihrer Potenzialflächenanalyse diesen Aspekt näher beleuchtet hätte.	Die Rechtsprechung des BVerwG zu diesem Aspekt ist bekannt und wird bei der Abwägungsentscheidung der Stadt Bornheim berücksichtigt. Gemäß der „Rechtsgutachterlichen Stellungnahme zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind der Stadt Bornheim“ wird der Windkraft bei einem Flächenanteil von 10% abzüglich der harten Tabukriterien substanziell Raum verschafft.

Über den reinen Flächenanteil hinausgehende Ansatzpunkte dafür dürften etwa sein: • Gesamtstrombedarf der Stadt Bornheim, davon anteilig durch WEA-Anlagen • Leistungsfähigkeit moderner WEA-Anlagen: Die Technik von WEA hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt. Die heutigen Anlagen sind deutlich effizienter. So ersetzt heute eine moderne Anlage ausweislich einer Vielzahl einschlägiger Fachbeiträge in den Medien regelmäßig mehrere WEA des alten Typs. Moderne WEA sind heutzutage zudem deutlich höher. Sie erreichen mit ihrer regelmäßig über 200 m hinausgehenden Gesamthöhe Luftschichten mit sehr viel höherer Windgeschwindigkeit. Schon bei doppelter Windgeschwindigkeit ergibt sich nach einem physikalischen Gesetz ein 8-facher Ertrag. Vor dem Hintergrund einer solchen Entwicklung hätte sich das Gutachten durchaus auch mit der Frage befassen sollen, ob die in der Rheinebene ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht doch ausreichend sind und der Energiegewinnung in Bornheim durch WEA „substantiell genügend Raum“ im Sinne der Vorgaben der Rechtsprechung geben. Auch wenn man der Auffassung sein sollte, dass es nicht Aufgabe des Gutachters war, sich mit dieser Frage näher zu befassen, sollte dieser Aspekt im Rahmen des weiteren Verfahrens unbedingt eingehend untersucht werden.	Die Planunterlagen wurden für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sachgerecht zusammengestellt. Das sich aus diesem Beteiligungsverfahren Änderungen der Planung ergeben, liegt auf der Hand. Naturgemäß sind die Planunterlagen mit zunehmender Detaillierung der Planung und der gewonnenen Erkenntnisse zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wird auch die Begründung zur FNP-Fortschreibung weiter ausgearbeitet und ein Umweltbericht erstellt. Dabei wird auch auf die seitens des LSV vorgetragenen Argumente eingegangen. Es handelt sich ausdrücklich nicht, auch wenn der LSV dies wiederholt so darstellt, um ein „Gutachten“, sondern lediglich um die Analyse von Potenzialflächen auf der Grundlage vorgegebener Kriterien. Diese führt zwangsläufig zu einem räumlich definierten Ergebnis, das in Karten dokumentiert ist. Auftragsgegenstand der Untersuchung war jedoch nicht die Klärung der Frage, ob die in der Rheinebene ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht doch ausreichend sind und der Energiegewinnung in Bornheim durch WEA „substantiell genügend Raum“ im Sinne der Vorgaben der Rechtsprechung zu geben.

• Gewinnmarge für Stromerzeuger durch WEA unter Berücksichtigung der EEG-Vergütungssätze • Derzeitiger und in mittelfristiger Zukunft absehbarer Anteil der Stromgewinnung in Bornheim durch andere Arten regenerativer Stromerzeugung Diesen wichtigen Aspekt der „Gewährleistung substantiellen Raums für die Stromerzeugung durch WEA“ hat die ISU nahezu völlig vernachlässigt. Die ISU hat sich vielmehr auf die Aussage beschränkt, dass die von ihr identifizierten Potenzialflächen von 9 Prozent des Gemeindegebietes diesem Erfordernis gerecht werden. Diese Bewertung wird auch nicht dadurch relativiert, dass ISU pauschal darauf hinweist, dass sich die Potenzialflächen durch andere, noch zu untersuchende Aspekte weiter reduzieren können. Vor dem Hintergrund der - wie dargelegt - in hohem Maße unzureichenden Datenbasis, die Grundlage für diese angreifbare Bewertung durch die ISU sind, besteht nach Einschätzung des LSV dringender Anlass, das Erfordernis „substantieller Raum für Energiegewinnung durch WEA“ näher zu untersuchen.	Im Zuge des weiteren Verfahrens, insbesondere bei der Abwägung der verschiedenen Belange, wird dieser Aspekt näher beleuchtet. Entsprechende Betrachtungen waren nicht Gegenstand der Beauftragung. Weitergehende Betrachtungen zur Frage, wann der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, werden im Zuge des weiteren Verfahrens angestellt.
Anregungen des LSV: ➢ Das Erfordernis „substantiellen Raum für Energiegewinnung durch WEA“ zu schaffen, wird vertiefend geprüft. ➢ Sollte ohne Eingriffe in den Landschaftsschutz der Stromerzeugung durch Windenergie kein ausreichend „substantieller Raum für Energiegewinnung“ geschaffen werden können, erfolgt eine differenzierte Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete, in denen die ISU Potenzialflächen für Windenergie aus-gewiesen hat. Eine Windstrom-Gewinnung in von bisher unter Landschafts-schutz stehenden Bereichen muss nachvollziehbar begründen, warum die Bedeutung des Landschaftsschutzes auf diesen Flächen geringer zu bewerten ist, als in anderen unter Landschaftsschutz stehenden Gebieten und warum es gerechtfertigt ist, der privilegierten Planung von Konzentrationsflächen für WEA dort den Vorzug einzuräumen.	Siehe oben. Siehe oben.

2.4.5. Vorbelastungen bei der Auswahl von WEA-Konzentrationszonen Hinsichtlich der Berücksichtigung räumlicher Vorbelastungen bei der Suche nach geeigneten Windenergie-Konzentrationszonen gibt es zwar keine rechtlichen Vorgaben im Sinne von verbindlichen Normen. Es ist allerdings allgemein in der Planungspraxis und Rechtsprechung anerkannt, dass die Nähe zu sonstigen Vorbelastungen (etwa Autobahnen, Bundestraßen, Schienenwege, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerken oder sonstigen naturfremden Elementen) ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl geeigneter Flächen ist. Vorhandene räumliche Vorbelastungen haben bei der Abwägung von Planungen, die mit neuen Belastungen für Gemeindeflächen verbunden sind, durchaus ein ausschlaggebendes Gewicht zugunsten bisher weitgehend unbelasteter Flächen. Diese Einschätzung leitet sich u.a. maßgeblich aus dem Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG ab. Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen muss dieser Ansatz insbesondere dann herangezogen werden, wenn es Möglichkeit gibt, WEA-Konzentrationszonen entlang bereits vorhandener Infrastruktur zu errichten. Diese Vorgaben finden sich auch im Windenergieerlass NRW (Abschnitt 4.3.6). Die Überlegung dabei ist, dass durch solche Infrastrukturtrassen möglicherweise mit WEA vergleichbare oder ähnliche Belastungen bestehen, die sich so überlagern, dass durch eine zusätzliche Belastung durch neue WEA diese Bereiche nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden. Die an solchen Infrastrukturtrassen bereits vorhandenen Belastungen können dann dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch WEA hier verstärkt zu bündeln und dafür nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen. Für das Stadtgebiet von Bornheim bietet sich an, diesen Aspekt der jetzt schon stark durch Infrastruktur belasteten Flächen in der Rheinebene im Vergleich zu den Flächen auf der Ville näher zu betrachten. Bei der seinerzeitigen	Die Frage der Vorbelastung und deren Gewichtung obliegt der Stadt Bornheim im Rahmen der Abwägung. Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet worden, in zwei Stufen insgesamt 1,8% der Landesfläche als sogenannte "Windenergiegebiete" auszuweisen. Da NRW unterschiedlich dicht besiedelte Bereiche aufweist, wird dies nur zu erreichen sein, wenn Kommunen mit einem hohen Potenzialflächenanteil diese stärker nutzen, um den Flächenbedarf anderer Kommunen, die möglicherweise im Stadtgebiet überhaupt keine Ausweisungsmöglichkeit haben, mit abzudecken. Die Stadt Bornheim hat mit 756 ha und rund 9% der Stadtgebietsfläche einen hohen Potenzialflächenanteil und ist insofern gefordert, deutlich mehr Flächen als nach dem Landesdurchschnitt zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommt, dass die Stadt Bornheim 2021 beschlossen hat, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Dies wird nur dadurch möglich sein, dass man neben Energieeinsparungen, Energieeffizienzsteigerung und Mobilitätswende den Anteil der Erzeugung erneuerbarer Energien deutlich erhöht. Im Bornheimer Stadtgebiet werden pro Jahr ca. 834 GWh an Endenergie verbraucht (Bilanzjahr 2019). Ein

	Festlegung von WEA-Konzentrationszonen in der Rheinebene waren das entscheidungstragende Gesichtspunkte. Dies belegt die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 20.10.1998 – Anlage 3 „Erläuterungsbericht zur 29. Änderung des FNP der Stadt Bornheim – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ (Punkt 8 der Niederschrift: einstimmiger Ratsbeschluss): „Für Bornheim ist seit dem 6.7.1996 der Landschaftsplan Nr. 2 rechtskräftig. Dieser trifft keine speziellen Aussagen zu Standorten von Windenergie-anlagen. Allerdings sind ... Vorgaben für die Funktionen der Landschaft gemacht und in Verbotsbestimmungen ... bauliche Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Insofern bildet der Landschaftsplan die fachliche Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft“ (S. 3).	moderner Windpark mit sieben Anlagen kann im Jahr etwa 10% dieser Verbrauchsmenge regenerativ erzeugen. Dies macht den Handlungsbedarf mehr als deutlich.
	„In Landschaftsschutzgebieten können nach Einzelfallprüfung und umfassender Abwägung Windenergieanlagen errichtet werden. Der im Landschaftsplan Born-heim ... festgesetzte Landschaftsschutz schließt aber gerade gezielt die Errichtung von baulichen Anlagen aus ... Insofern ist davon auszugehen, dass der Rhein-Sieg-Kreis als Satzungsgeber gezielt auch die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet verhindern wollte. Vor diesem Hintergrund wird ... der Landschaftsschutz als Ausschlusskriterium bzgl. der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie eingestuft. Hinzu kommt, dass bisher im Bereich der Villehochfläche praktisch keine störenden baulichen Anlagen vorhanden sind. Es liegt daher auch im besonderen städtebaulichen Interesse, Windenergieanlagen hier auszuschließen“ (S. 7). „Wie ... dargestellt sind die Villehochfläche und die Hangbereiche im Stadtgebiet mit Negativkriterien wie Wohnbebauung und Landschaftsschutz so vollständig belegt, dass hier keine Ausweisung von Konzentrationsflächen erfolgen soll“ (S. 10). Anregung des LSV: Der Intention des Windenergieerlasses NRW wird gefolgt, bereits vorhandene Belastungen in der Rheinebene (Stromtrassen, Umspannwerk, Petrochemie	Zur Frage der Landschaftsplanung sowie der Landschaftsschutzgebiete wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben gemachten Aus-führungen verwiesen.

und Windräder Wesselings) mit Belastungen durch weitere WEA hier verstärkt zu bündeln und dafür nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.	
2.4.6. „Weiche Ausschlusskriterien“ der ISU (Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021 „Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“, Stadt Bornheim, Stand: 03. März 2021: Abschnitt 2.3)	
2.4.6.1. Siedungsflächen (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 2.3.1)	
Es erschließt sich nicht, warum Siedlungsflächen, die von der ISU im Abschnitt 2.2.1 bereits richtigerweise als „harte“ Ausschlussflächen dargestellt wurden, gleichwohl im Abschnitt 2.3.1 auch den „weichen“ Ausschlusskriterien zugeordnet bzw. dort behandelt werden. Die Unterscheidung wäre nachvollziehbar, wenn im Abschnitt 2.2.1 die tatsächlich bebauten Siedlungsflächen erfasst werden sollen, die selbstverständlich keine WEA zulassen, und im Abschnitt 2.3.1 die Flächen angesprochen werden sollen, die zwar noch nicht bebaut sind, im gültigen FNP aber als Siedlungsflächen vorgesehen sind. Bei solchen Plan-Flächen handelt es sich natürlich um Flächen, in denen – entsprechend der der von der Rechtsprechung entwickelten Definition für weiche Ausschlusskriterien – „nach dem Willen der Gemeinde die Errichtung von WEA von vornherein und dauerhaft ausgeschlossen werden soll“.	In der Potenzialanalyse wird eine entsprechende Unterscheidung getroffen. Zu den „harten“ Ausschlusskriterien zählen tatsächlich nur die bereits bebauten Flächen, wogegen die noch nicht bebauten, jedoch im FNP ausgewiesenen Siedlungsflächen nur zu den „weichen“ Kriterien zählen.
2.4.6.2. Abstände zu Siedlungsflächen und Wohngebäuden im Außenbereich (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 2.3.2)	Diese Unterscheidung wurde gegenüber früheren Planungsständen getroffen, da die Möglichkeit besteht, im FNP vorgesehene, aber noch nicht bebaute oder durch Bebauungsplan gesicherte Flächen – aus welchen Gründen auch immer – im Zuge einer FNP-Fortschreibung aus der Kulisse der Siedlungsflächen herauszunehmen.
Der LSV unterstützt die von der Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf vom 23.12.2020 verfolgte Intension, die Privilegierung des § 35 Abs.1 Nummer 5 BauGB für WEA nur dann aufrechtzuerhalten, wenn diese WEA einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen einhalten. Dies bedeutet aber – abweichend von den Ausführungen der ISU - nicht, dass WEA mit geringerem Abstand unter Berücksichtigung der konkreten Standort-gegebenheiten nicht gleichwohl rechtlich zulässig sein könnten. Solche WEA sind dann jedoch einer strengeren rechtlichen Prüfung unterworfen als WEA,	

die den für eine Privilegierung festgelegten Mindestabstand von 1000 m einhalten.	Ob möglicherweise – nicht zuletzt auch aufgrund aktueller politischer Diskussionen zur Versorgungssicherheit – auch geringere Abstände zu Siedlungsflächen ausreichend sein könnten, wird sich im Zuge der anstehenden Entscheidungen zur Fortschreibung des FNP der Stadt Bornheim zeigen.
3. Eignungsanalyse der Potenzialflächen: Umweltbelange	
3.1. Artenschutz/Biotopverbund (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitte 3 und 4.1) Die ISU erklärt in der Vorlage Nr. 854/2020-7 der Stadt Bornheim, Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung (Stand: 03.0.3.2021, S. 23): „Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (ASP Stufe 1, kurz: ASP 1) sowie die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt auf Grundlage eigener Erhebungen ab Juni 2020. Zur artenschutzrechtlichen Bewertung werden darüber Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und Punktdaten der Landschaftsinformations-sammlung NRW (LINFOS) herangezogen mit der Anmerkung, dass letztere auch Daten aus den Jahren vor 2014 enthalten.“	Von entsprechenden Veränderungen können jedoch nicht nur Flächen in der Rheinebene, sondern auch im Bereich des Villerückens betroffen sein.
Das Planungsbüro führt weiter aus: „Umfangreiche planungsrelevante Umweltbelange aller Schutzgüter wurden bereits bei der Durchführung der Potenzialflächenanalyse betrachtet. Hierzu zählt insbesondere das Schutzgut Arten- und Biotopschutz, welches aufgrund seiner hohen Relevanz bereits im Zuge der bisherigen Arbeiten intensiv betrachtet wurde“ (Vorlage Nr. 854/2020-7: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung, S. 57). Eine Analyse der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) der ISU Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung, Bitburg (Stand: 25.01.2021) ergibt dagegen ein völlig anderes Bild: Die ASP I fußt keineswegs in erster Linie auf „Grundlage eigener Erhebungen ab Juni 2020“, sondern beruht ausschließlich auf der Auswertung von zwei Datenbanken.	Die Ausführung ist zutreffend.
Laut ASP I fanden lediglich zwei Tagbegehungen am 09. und 15.06.2020 auf den insgesamt rund 7,56 Quadratkilometer umfassenden 20 Potenzialflächen (Flächen 7 u. 7A zusammengefasst) statt (S. 4). Nächtliche Begehungen u.a. zur Erfassung von Fledermausarten sowie Begehungen zu Zeiten des Vogelzuges erfolgten nicht. Planungsrelevante Arten und ihre Ruhe- und Brutstätten sowie ihre Jagdräume wurden so nur bei Zufallsbeobachtungen registriert. Im Rahmen dieser völlig unzureichenden örtlichen Bestandsaufnahmen konnten methodenbedingt auch nur	Im Zuge der Planung wurden eigene Ortsbegehungen durchgeführt und dokumentiert. Dies ist richtig. Auf der Grundlage der dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden derzeit jedoch

wenige „planungsrelevante Arten nachgewiesen werden: Turmfalke, Feldlerche, Habicht, Wiesenpieper und Mehlschwalbe. Es konnten keine Nester oder Baumhöhlen erfasst werden, die als dauerhafte Lebensstätten Relevanz hätten“, also „keine faktischen Brutplätze (Nester)“ (S. 15). Hinweise, in welchen der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen diese Arten registriert wurden, fehlen. Die ISU überprüfte bisher offensichtlich nicht die Hinweise des LSV auf die Windkraftsensible und damit planungsrelevante Avifauna (auf dem Bornheimer Ville-Rücken vorkommende Vogelarten) mit Vertretern wie dem Rotmilan (Schreiben des LSV an die ISU vom 31.03.2020, 11.06.2020 und 28.09.2020). Das Gutachterbüro teilte zwar mit, diese Informationen berücksichtigen zu wollen, ohne dass dies im Rahmen der ASP I erkennbar wäre. Die ASP I beruht somit fast ausschließlich auf der Auswertung der folgenden zwei Datenbanken: a) Am 03.06.2020 wurde das LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“***** (Quadranten 1-4 des Messtischblattes 5207 Born-heim, Quadrant 1 des Messtischblattes 5208 Bonn) hinsichtlich planungsrelevanter Tierarten (Vögel, Fledermäuse) von der ISU abgefragt (S. 5 ff.). Der Niederschlag dieser Auswertung findet sich u.a. unter Allgemeine Ziele und Zweck der Planung (Tabellen S. 24 - 52: Zeilen „Potential Fauna“). Diese Messtischblatt-Quadranten beziehen sich nicht flächenscharf auf die von der ISU ermittelten Potenzialflächen, sondern geben nur das Artenpotenzial der Quadranten an, in denen sich auch die Potenzialflächen befinden. Ob die aufgelisteten Arten tatsächlich in den Potenzialflächen vorkommen, ist ungewiss. ***[Anmerkung: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wertet „alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Die Datengrundlage beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster NRW liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde.“]** b) Die Gutachter der ISU werteten zudem das Fachinformationssystem LINFOS* (Landschaftsinformationssammlung) bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten der Fauna aus (ASP I, S. 12 ff). Dieses lässt sich	weitere, deutlich umfangreichere Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt. Den Hinweisen des LSV wird im Zuge der anstehenden und bereits begonnenen artenschutzrechtlichen Prüfungen nachgegangen. Ein entsprechender Auftrag für weitere Untersuchungen wurde bereits erteilt. Die weitergehenden Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Auf die neues Gesetzeslage zum Artenschutz bei windenergiesensiblen Vogelarten wird hingewiesen

flächenscharf auf die Potenzialflächen übertragen, wenn diese denn von LINFOS erfasst wurden. Die Ergebnisse dieser Auswertung finden sich unter Allgemeine Ziele und Zweck der Planung (Tabellen S. 24 - 52: Zeilen „Nachweis LINFOS“). Die ISU hat bei der Abfrage von LINFOS allerdings „ausschließlich Arten aufgeführt, die in der Abfrage des LANUV-Fachinformationssystems nicht genannt wurden“ (S. 12). Das ist wenig zielführend, da die Messtischblatt-Quadranten des LANUV-Fachinformations-Systems keine gebietsscharf auf die Potenzialflächen zugeschnittenen Daten liefern, sondern nur für die fünf Quadranten der Messtischblätter, in den die von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen liegen. Aussagen, welche der Arten innerhalb oder in der Nachbarschaft der Potenzialflächen tatsächlich vorkommen, können so nicht getroffen werden. ***[Anmerkung: Für Landesbehörden, Kreise und kreisfreie Städte sowie für weitere öffentliche Stellen (Städte und Gemeinden, Forstämter etc.) werden u.a. Daten zu planungsrelevanten Arten in dem System @linfos bereitgestellt: „Die Fundortdaten erhebt das LANUV selbst oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist allerdings, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen.“]** Für die Potenzialflächen 1 – 20 gibt das Planungsbüro nicht nur LINFOS-Daten für die Potenzialflächen selbst an, sondern – soweit vorhanden – auch die von LINFOS in der Umgebung erfassten planungsrelevanten Arten (ASP I, S. 12 ff). LINFOS enthielt für die Potenzialflächen in der Rheinebene laut Abfrage der ISU folgende Nachweise: Potenzialfläche 1: keine Nachweise; aber Arten in der Umgebung, WEA-empfindlich: Kiebitz und Zwergfledermaus (ASP I, S. 12) Potenzialfläche 2: keine Nachweise; aber Arten in der Umgebung, WEA-empfindlich: Kiebitz und Zwergfledermaus (ASP I, S. 12) Potenzialfläche 3: keine Nachweise; aber Arten in der Umgebung, WEA-empfindlich: Kiebitz und Zwergfledermaus (ASP I, S. 13) Potenzialfläche 4: Rebhuhn, Wachtel; Arten in der Umgebung, WEA-empfindlich: Baumfalken und Zwergfledermaus) (ASP I, S.13)	Es handelt sich hier nicht um ein eigenständiges Gutachten, sondern lediglich um orientierende Untersuchungen. Auf deren Grundlage werden derzeit weitergehende gutachtliche Betrachtungen angestellt (siehe oben). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obenstehenden Ausführungen zu den momentan durchgeführten Untersuchungen zum Artenschutz verwiesen.

Potenzialfläche 5:	keine Nachweise; aber Rebhuhn in der Umgebung (ASP I, S. 13)	
Potenzialfläche 6:	keine Nachweise; aber Arten in der Umgebung, WEA-empfindlich: Wespenbussard (ASP I, S. 13)	
Potenzialfläche 7:	Wachtel, Wespenbussard (WEA-empfindlich: 2011); Arten in der Umgebung, WEA-empfindlich: Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (ASP I, S.13)	
Potenzialfläche 7A:	Wachtel; in der Umgebung WEA-empfindlicher Wespenbussard (ASP I, S. 13)	
Potenzialfläche 8:	Nachtigall; in der Umgebung, WEA-empfindlich: Wespenbussard (2011), Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (ASP I, S.13)	
Potenzialfläche 9:	Wechselkröte; keine Arten in der Umgebung (ASP I, S.13) Potenzialfläche 10: Wechselkröte; keine Arten in der Umgebung (ASP I, S.13)	
Potenzialfläche 11:	Nachtigall; in der Umgebung, WEA-empfindlich: Wespenbussard (2011), Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (ASP I, S.14)	
Laut Abfrage der ISU enthielt LINFOS für die Potenzialflächen auf dem Ville-Rücken folgende Nachweise:		
Potenzialfläche 12:	keine Nachweise; in der Umgebung; WEA-empfindlich: Roter Milan (2011), Habicht (2016), Mäusebussard (ASP I, S. 14)	
Potenzialfläche 13:	keine Nachweise; in der Umgebung, WEA-empfindlich: Roter Milan (2011) (ASP I, S. 14)	
Potenzialfläche 14:	keine Nachweise; in der Umgebung, WEA-empfindlich: Roter Milan (2011) (ASP I, S. 14)	
Potenzialfläche 15:	keine Nachweise; in der Umgebung, WEA-empfindlich: Roter Milan (2011) (ASP I, S. 14)	
Potenzialfläche 16:	keine Nachweise; auch nicht in der Umgebung (ASP I, S. 14)	
Potenzialfläche 17:	keine Nachweise; auch nicht in der Umgebung (ASP I, S. 14)	

Potenzialfläche 18: keine Nachweise; auch nicht in der Umgebung (ASP I, S. 14) Potenzialfläche 19: keine Nachweise; auch nicht in der Umgebung (ASP I, S. 14) Potenzialfläche 20: keine Nachweise; auch nicht in der Umgebung (ASP I, S. 14) Innerhalb der Potenzialflächen 1-3, 5-6 und 12 -20 und in deren Nachbarschaft (Potenzialflächen 9-10 und 16-20) fehlen Nachweise aus der Datenbank LINFOS. Besonders für den Villerücken liegen offensichtlich „keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen“ vor. c) Das Fachinformationssystem www.ornitho.de, ein ornithologisch anerkanntes Portal unter Trägerschaft des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V., und andere Untersuchungen belegen dagegen das Vorkommen zahlreicher WEA-empfindlicher planungsrelevanter Arten besonders in den von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen auf dem Ville-Rücken, aber auch in der Rheinebene. Verschneidung der Ornitho-Vogeldaten seit 2019 mit den „Verbleibenden, zusammen-hängenden Eignungsflächen“ für	Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obenstehenden Ausführungen zu den momentan durchgeführten Untersuchungen zum Artenschutz verwiesen.

Windkonzentrationszonen (Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis, März 2021) Der LSV machte die ISU mit Schreiben vom 31.03.2020 u.a. auf das Fachinformationssystem Orintho aufmerksam und sandte dem Gutachterbüro Auszüge zu. Eine Auswertung der bis in die Gegenwart reichenden Daten zum Vogel- und Fledermaus-Vorkommen in Bornheim ist in der vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) der ISU nicht ersichtlich. Wir ergänzen deshalb die lückenhafte Erfassung der Fauna durch die ISU insbesondere im Bereich der Ville in der vorliegenden LSV-Stellungnahme durch die Dokumentationen „WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans“ (Anlage 1) und „WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken“ (Anlage 2).	Dto.
Dem LSV liegen zum Vogel- und Fledermausvorkommen im Bereich der Potenzialflächen in der Rheinebene folgende, sicher nicht vollständige Erkenntnisse vor, deren Aktualität durch Artenerhebungen vor Ort überprüft werden muss:	Dto.
➢ Die Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr Cochet Consult, Bonn legte im März 2009 „Zur Planung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) der Stadt Bornheim“ eine Ersteinschätzung potenziell gefährdeter Vögel und Fledermäuse in der Rheinebene vor. Der Dipl. Biologe Karel Myslivecek-Mohr ging von „den ziehenden Arten Rauhhautfledermaus und Großer Abendsegler“ und von „Männchen-Wintergesellschaften der Arten im Umfeld der geplanten Konzentrationszone“ aus und konnte den „Nachweis einer Winterschlafgesellschaft des Gr. Abendseglers im Eichenkamp“ für das Jahr 2007 erbringen (S. 2 f.). „Brutstandorte für Mäusebussard und Rotmilan“ im Eichenkamp und im Eichholzer Busch seien potenziell möglich (S. 4), wurden von ihm aber nicht nachgewiesen. Der Biologe verwies auf die gefährdeten „Besiedler der Feldflur“, denen durch die Umnutzung der intensiven Landwirtschaft die Feldflur entzogen wird“ (S.	Dto.

	5). Das Gutachten kam zum Ergebnis: „Der vorgesehene Standort liegt innerhalb der offenen Feldflur im Bereich der Konzentration von Energieanlagen (Hochspannungstrassen, Umspannwerk, vorhandene WEA). Unter Berücksichtigung des Vermeidungsprinzips (Bündelung von Beeinträchtigungen von An-lagen in der Landschaft) zur Konfliktvermeidung oder –minimierung ist der gewählte Standort nicht ungünstig“ (S. 8). ➢ Am 23.12.2013 legte die ecoda Umweltgutachten Dortmund ein „Avifaunistisches Fachgutachten zum Genehmigungsverfahren von sechs geplanten Windenergieanlagen am Standort Bornheim“ innerhalb der im FNP 2011 ausgewiesenen Windenergie-Konzentrationszonen vor: „Als Datengrundlage zur Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurde in den Jahren 2012 und 2013 das Auftreten von Brut-, Rast- und Zugvögeln (inkl. Nahrungsgäste) ... im Umkreis von bis zu 3.000 m um die Standorte“ erfasst (S. 123). Die ecoda wies damals 68 Brutvogelarten, 12 Nahrungsgäste und 6 durchziehende Arten nach, davon 32 planungsrelevante. Bei der Kartierung der Zugvögel registrierte das Planungsbüro 72 Vogelarten, darunter 27 planungsrelevante (S. 123). Baumfalke und Wespenbussard konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Die ecoda stufte als WEA-empfindliche Vogelarten Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche ein und schlug für diese Schutzmaßnahmen vor. Die geplanten Windräder in den aktuell noch gültigen Bornheimer Konzentrationszonen würden bei Umsetzung der Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen „nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln führen ... Der Vogelschutz steht der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA nicht entgegen“ (S. 124). ➢ Ebenfalls am 23.12.2013 legte die ecoda Umweltgutachten ein „Fachgutachten Fledermäuse zum Genehmigungsverfahren von sechs geplanten Windenergieanlagen am Standort Bornheim“ innerhalb der im FNP seit 2011 ausgewiesenen Windenergie-Konzentrationszonen vor. 2012 fanden in 20 Nächten Detektorbegehungen, Fledermauserfassungen durch Horchkisten, Sichtbeobachtungen sowie Ein- und Ausflugszählungen statt. Im Untersuchungsraum wies die	Dto.

	ecoda „mindestens 10 Arten“ nach: Am häufigsten kam die Zwergfledermaus vor, in geringerer Aktivitätsdichte konnten Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und die Rauhhautfledermaus registriert werden (S. 59). Jagd- und Balzaktivitäten sowie Quartierstandorte konzentrierten sich auf die Laubwaldbereiche des Eichenkamps und auf das Naturschutzgebiet Rheinmittelterrassenkante. Im „ausgeräumten Offenland des Untersuchungsraumes und in den im FNP ausgewiesenen Windenergie-Konzentrationszonen gab es nur wenige Nachweise: „Aufgrund ... der ungünstigen Beschaffenheit der Landschaftsstruktur im Zentrum wird diesem Bereich auch in Zukunft keine erhöhte Aktivität prognostiziert“. Jagdhabitate sah die ecoda schwerpunktmäßig im Umfeld des Untersuchungsraumes im Bereich des Rheins, der Abgrabungsgewässer und älterer Gehölzbestände. Die Gutachter fanden auch keine Hinweise, dass „der Untersuchungsraum während der Zugzeiten in relevantem Maße von ziehenden Fledermäusen überflogen wurde.“ Um dennoch ein nicht auszuschließendes Kollisionsrisiko mit den damals geplanten Windrädern zu ermitteln, schlug die ecoda ein zweijähriges Höhenmonitoring an den Windenergieanlagen vor (S. 60). Das Gutachterbüro kam 2013 zum Ergebnis, es gäbe keine Hinweise, dass „ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Kollisionen von Fledermäusen an den geplanten WEA können zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sind aber als äußerst seltenes Ereignis zu bewerten“ (S. 61). ➢ 2015 kartierte die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. im Bornheimer Stadtgebiet neben einem Rotmilan-Horst auf der Ville bei Rösberg/Merten einen weiteren Horst auf der Rheininsel Herseler Werth. Dem LSV liegen keine Erkenntnisse über Bruten auf dem Herseler Werth nach 2015 vor. ➢ 2020 veröffentlichte die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis Karten der Feldvogelschwer-punkte im Rhein-Sieg-Kreis. Südwestlich der	Dto.

Bundesbahnlinie zwischen Bornheim und Sechtem liegt der Teilschwerpunkt Nr. 9. 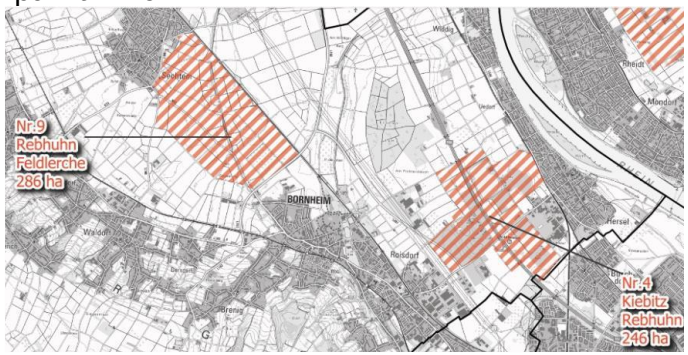 Biologische Station im Rhein-Sieg Kreis, April 2020 Hier kommen Rebhuhn und Feldlerche vor. Dieser Bereich umfasst auch die Potenzialflächen 1 – 3. Im Teilschwerpunkt Nr. 4 südöstlich Uedorfer Weg/Bornheimer Straße kommen Kiebitz und Rebhuhn vor. Innerhalb des Teilschwerpunktes Nr. 4 liegen die Potenzialflächen 9 – 10. Die Potenzialfläche 8 liegt in direkter Nachbarschaft. Die übrigen Potenzialflächen in der Rheinebene (4, 5, 6, 7, 7A und 11) wer-den von den ausgewiesenen Feldvogel- und Kiebitz-Schwerpunkten nicht tangiert. ➢ Steinkäuze brüteten am südwestlichen Rand des Eichenkamps im Bereich der Potentialfläche 7. Weitere Steinkauzbruten am Nordrand der Ortschaft Bornheim und in Ortsrandnähe der Ortschaften Widdig und Uedorf berühren keine der anderen Potentialflächen in der Rheinebene. ➢ Am 31.05.2021 entdeckte Herr Bernd Marx in der Gemarkung Bornheim-Uedorf in der Abgrabung der Fa. Hünten mehr als 20 Brutröhren der geschützten Uferschwalbe (Riparia riparia). Am selben Tag stellte die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-	Dto. Dto. Dto.

Kreises im Benehmen mit dem Kiesgrubenbetreiber die Brutkolonie unter Schutz. Potenzialflächen werden nicht direkt tangiert. ➢ Zugvögel, insbesondere ca. 20.000 Kraniche (Grus grus) ziehen im Frühjahr und Herbst aus SW/NO kommend über die Bornheimer Rheinebene. Beim Vogelzug werden regelmäßig ebenfalls Wildgänse (Anser sp.) und Weißstörche (Ciconia ciconia) beobachtet. ➢ Wechselkröten (Bufo viridis) kommen in den Potenzialflächen 9 und 10 vor. Die streng geschützte Amphibienart hat neben der ebenfalls geschützten, vereinzelt vorkommenden Kreuzkröte hier ihr Hauptverbreitungsgebiet in den südöstlich der Potenzialflächen liegenden Kiesabbau-Bereichen zwischen den Ortschaften Roisdorf und Hersel/Uedorf. Die Wechselkrötenpopulation in der Rheinebene zwischen den Bornheimer Ortschaften Roisdorf, Hersel und Uedorf gehört zu den bedeutendsten in NRW und muss zwingend erhalten werden. In den Kiesabbaugebieten südöstlich des Eichenkamps zwischen Hersel und Roisdorf laichen regelmäßig Wechselkröten (Foto: Christian Neuhaus) ➢ Zauneidechsen (Lacerta agilis) konnten im Bereich der Schotter der Gleiskörper der DB-Linie zwischen Roisdorf und Sechtem sowie im Bereich der Stadtbahnlinie 16 bei Hersel nachgewiesen werden (vgl. Kölner Büro für Faunistik: „Bornheim-Hersel, Bebauungsplan Nr. 31	Das Vorkommen von Wechselkröten kann kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Potenzialflächen sein, sondern ist im Zuge konkreter Genehmigungsverfahren zu prüfen.

	– ergänzende Artenschutzprüfung“, Juli 2019, S. 25 f.). Die Bundesbahnstrecke trennt die Potenzialflächen 3 und 4.	
	Die ISU weist zu Recht darauf hin, die „räumliche Verteilung der Artvorkommen“ kann sich „häufig bereits 1 - 4 Jahre nach Durchführung der Kartierungen schon wieder verändert haben“ (Vorlage Nr. 854/2020-7, Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung, S. 57).	Dto.
	Spargelanbau unter Folien am Eichenkamp - Potenzialfläche 11 (Foto: Dr. Michael Pacyna)	Aus diesem `Grund sind weitergehende Erfassungen erst im Zuge der Genehmigungsplanung sinnvoll.
	Besonders in der Rheinebene kam es im Verlauf der letzten Jahre durch die starke Ausweitung der „Unter-Folien-Kulturen“ (Spargel, Erdbeeren usw.) zu erheblichen Veränderungen bei der agrarischen Nutzung.	
	Folienkulturen prägen zunehmend den Bereich der Potenzialflächen in der Rheinebene: Wesselinger Windräder und Hochspannungsleitungen, im Hintergrund die Wesselinger Petrochemie (Foto: Dr. Michael Pacyna)	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

Die aus dem Fachinformationssystem LINFOS übernommenen Daten zu planungsrelevanten Arten enthalten für die Potenzialflächen 1 – 11 in der Rheinebene kaum Jahresangaben (Wespenbussard bis 2011). Für die Potenzialflächen 12 – 15 auf dem Villerücken werden Daten aus den Jahren 2011 und 2016 genannt, also Daten, die deutlich älter als 1 – 4 Jahre sind. Die Bedeutung der Biotopverbundflächen im Planungsgebiet wurde bisher nicht geprüft. Anregungen des LSV: ➢ Die LINFOS und dem LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommenen Daten werden durch Nennung der Erfassungsjahre ergänzt. ➢ Bei Daten von WEA-sensiblen Vogel- und Fledermausarten, die vor mehr als 4 Jahren erhoben wurden, wird überprüft, ob die seinerzeit erfassten Tierarten innerhalb oder in der Nachbarschaft der Potenzialflächen aktuell noch vorkommen. ➢ Biotopverbundflächen im Planungsraum werden kartografisch ausgewiesen und bei der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt (LANUV NRW, Informationssystem@Linfos). Auch wenn die ISU mehrfach auf die zwingende Notwendigkeit hinweist, eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP II) vorzunehmen, eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen (z.B. Vorlage Nr. 854/2020-7: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung, S. 55 und ASP I, S. 4), drohen die Auflistungen planungsrelevanter Tierarten in der Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung und in der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) in der Bürgerschaft, bei Bornheimer Ratsvertretern und möglicherweise auch bei Verwaltungsmitarbeitern den fatalen Eindruck zu erwecken, auf dem Villerücken würden deutlich weniger Tierarten beim späteren Bau von Windrädern gefährdet als in der Rheinebene.	Die Anregungen des LSV werden im Zuge der weiteren Planungsschritte geprüft. Weitere Artenschutzprüfungen wurden bereits durchgeführt. Zur Offenlage des FNP wird ein vollständiger Umweltbericht erstellt, der weit über die inzwischen eingeführten gesetzlichen Vorgaben hinaus geht.

	Auf Basis einer nur überschlägigen Prognose durch die ASP I und auf Grundlage der momentan vorliegenden lückenhaften Datenbasis ist eine fachgerechte Bewertung der 21 Potenzialflächen in „gut bis sehr gut, gut, mäßig“ und „gering“ geeignet als Konzentrationszonen für Windenergie-Anlagen nicht möglich. Eine solche Klassifizierung ist erst plausibel, wenn neben anderen noch fehlenden Befunden zu Landschaftsbild, Erholung, Infrastruktur, Boden, Wasser, Klima, Luft usw. eine ASP II und eine Umweltprüfung durchgeführt wurden und ein abschließender Umweltbericht mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorliegt. Anregung des LSV: Die auf unzureichender Datenbasis erfolgte Eignungsbewertung der Potenzialflächen zum Zeitpunkt der Frühzeitigen Offenlage wird zurückgenommen und auf den Zeitpunkt verschoben, wenn die ausstehenden Untersuchungen belastbare Grundlagen geschaffen haben.	Die Anregung des LSV wird zurückgewiesen. Eine weitergehende Eignungsbewertung erfolgt im Zuge des Verfahrens bis zur Offenlage.
1.2	Schutz der Waldflächen Die ISU erwähnt den sonst von ihr bisher nicht berücksichtigten Landschaftsschutz im Zusammenhang mit der Ausklammerung der Waldgebiete bei der Suche nach geeigneten Potenzialflächen. Das Gutachterbüro begründet diesen auch vom LSV unterstützten Ausschluss der Waldbereiche u.a. damit, dass diese unter Landschaftsschutz stehen. Das ist zwar richtig, es fehlt aber ein Hinweis der ISU, dass auf dem Ville-Rücken im Gegensatz zur Rheinebene auch sämtliche Offenflächen in den von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen unter Landschaftsschutz stehen (Vorlage Nr. 854/2020-7 zur Ratssitzung am 11.05.2021 „Teilflächenplan Windenergie – Teilfortschreibung: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung“, S. 44 – 52). Das Argument des Landschaftsschutzes für die Ausklammerung des Waldes kann deshalb allein kaum überzeugen. Anregung des LSV:	Im Zuge des weiteren Verfahrens wird geprüft, ob die Waldflächen auch in Zukunft generell ausgeschlossen werden können oder zum Zwecke des „substanziell Raum Schaffens“ für die Windenergie künftig ebenfalls zugänglich sein sollen.

Der Hinweis auf den Landschaftsschutz wird ergänzt durch Verweise auf die Naturschutzgebiete im Wald, auf die unverzichtbare Verbundfunktion des schmalen Waldbandes auf der Bornheimer Ville zwischen dem Kottenforst im Südosten und den Villewäldern bei Bornheim im Nordwesten und auf die Ausweisung des Waldbandes als „Bereiche für den Schutz der Natur“ (Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW des LANUV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Auffassung der ISU „Im Stadtgebiet von Bornheim kommt den Waldflächen auf Grund der sehr starken Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen und das industriell vorgeprägte Landschaftsbild in der Rheinebene ein besonders hoher Stellenwert bei der Naherholung zu“ (Vorlage Nr. 854/2020-7: Ziele und Zweck S. 18) teilt der LSV.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4. Boden / Wasser (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 4.2) Die ISU erläutert den zu diesen Teilaspekten notwendigen Untersuchungsumfang: „Bodenschutz wird anhand der Bodeneigenschaften, des Basengehaltes, der Bodenmächtigkeit, des Filtervermögens von Schadstoffen, der Bindungsstärke des Bodens für Schwermetalle und der Versauerungsempfindlichkeit bewertet. Des Weiteren sind Vorbelastungen durch Immissionen, die (potenzielle) Erosionsgefährdung, Sonderstandorte, Dränagen, sowie kulturhistorische Informationsfunktionen zu beachten. Darüber hinaus sind das (landwirtschaftliche) Ertragspotenzial, die Bodengüte, die Bodenfruchtbarkeit und die Naturnähe der Böden mit einzubeziehen. Das Schutzgut Wasser hingegen umfasst Still- und Fließgewässer, Gewässermorphologie, Wasserqualität und -belastung, sowie die Gewässergüte. Darüber hinaus sind Boden-, Hang- und Sickerwasser zu berücksichtigen, ebenso wie das Infiltrationsvermögen von Böden gegenüber Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussregulation. Zu beachten sind außerdem die Entwässerungsrichtung, sowie Hoch- und Grundwasser. Letzteres umfasst Tiefengrundwasser, Grundwasservorkommen, -führung, -neubildungsrate, oberflächennahe Grundwasservorkommen etc.“ (Vorlage Nr. 854/2020-7: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung, S. 56). Untersuchungsergebnisse der ISU liegen zum Zeitpunkt der Frühzeitigen Offenlage jedoch noch nicht vor.	Entsprechende Ausführungen werden im Umweltbericht gemacht.

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Der Geologe Dr. Michael Veerhoff erstellte deshalb im Auftrag des LSV Karten „Schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen“ (Dr. Michael Veerhoff, Alfter, 10.05.2021) auf Grundlage der „Karten der schutzwürdigen Böden von NRW, 3. Auflage 2018, Geologischer Dienst NRW“ mit dem Maßstab 1 : 50.000 (z.B. Karte 3) und aktueller mit dem Maßstab 1 : 5.000 (z.B. Karte 3A) mit genauerer Darstellung schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU vorgeschlagenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen (Anlage 3). Die Hauptergebnisse seiner Untersuchung werden im Folgenden tabellarisch zusammen gefasst: a) Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen (pK) in der Rheinebene	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die im Auftrag des LSV erstellten Karten werden im Zuge des Umweltberichts ausgewertet. Die an geführten Hauptergebnisse werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichts ausgewertet.

pK1	**fruchtbare Böden** mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion (Anlage 3: Karte 2)
pK2	**fruchtbare Böden** mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion (Anlage 3: Karte 2)
pK3	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, zum kleineren Teil keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karte 2)
pK4	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 2)
pK5	Im Osten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, sonst keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karte 3 + Karte 3A)
pK6	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 3)
pK7	westl. Teilfläche Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, östliche Teilfläche keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung, keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karten 3 + 3A)
pK7A	Teilfläche im Südosten: Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, westliche Teilfläche keine Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 3)
pK8	Teilflächen mit Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, Teilflächen mit keiner über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 4A)
pK9	Teilflächen mit Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, Teilflächen mit keiner über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung, Teilflächen ohne Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anl. 3: Karte 4A)
pK10	Teilflächen mit Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, Teilflächen mit keiner über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 4A)
pK11	kleinere Teilflächen mit Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, überwiegend mit keiner über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 4A)

b) Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen (pK) auf der Ville

pK12	**fruchtbare Böden** mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, **Staunässeböden** mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial, kleine Bereiche mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung, Teilflächen ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 5 + Karte 5A)
pK13	**fruchtbare Böden** mit sehr hoher Funktionserfüllung und Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, kleiner Bereich im Süden mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 7 + Karte 7A)
pK14	**fruchtbare Böden** mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, im Süden **Staunässeböden** mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial sowie Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 6 + Karte 6A)
pK15	**fruchtbare Böden** mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Osten, im Süden **Staunässeböden** mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial sowie Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karten 7 + 7A)
pk16	im Westen und Norden **fruchtbare Böden** mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Westen, ansonsten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anl. 3: Karte 6A)
pK17	großflächig **fruchtbare Böden** mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Norden und Süden, ansonsten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen mit kleinen Bereichen mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 6A)
pK18	dominierend **fruchtbare Böden** mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, kleine Bereiche mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung oder ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 8 + Karte 8A)
pK19	im Westen kleiner Bereich **fruchtbarer Böden** mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, ansonsten ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 8A)
pK20	ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 7 +Karte 7A)

Im Ergebnis liegt der Anteil der schutzwürdigen Böden auf dem Ville-Plateau deutlich höher als in der Rheinebene. Auch der Umfang der Bodenversiegelung wäre auf dem Villerücken höher, da neben den

Fundamenten und Zuwegungen für die Windräder zusätzlich Strommasten und Umspannwerke errichtet werden müssten. In der Rheineben sind diese bereits vorhanden.	Ob und inwieweit Umweltbelastungen durch Bodenversiegelung u.ä. zu befürchten sind und ob diese auf dem Villerücken möglicherweise höher sind, als in der Rheinebene, ist nicht Gegenstand der Potenzialflächenanalyse. Eingriff und Ausgleich in den Boden werden im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Genehmigungsverfahren abgearbeitet.
Anregungen des LSV: ➢ Im Rahmen der Bewertung der von der ISU vorgeschlagenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen werden die von Dr. M. Veerhoff erstellten Karten „Schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen“ (LSV-Stellungnahme: Anlage 3) angemessen berücksichtigt. Die Flächenanteile der einzelnen Schutzfunktion für jede Potenzialfläche sollten ergänzend berechnet werden. ➢ Die Ergebnisse der ausstehenden Untersuchungen zum Boden und Wasser werden im Umweltbericht erläutert.	Entsprechende Untersuchungen sind, soweit dies gefordert wird, im Zuge der Genehmigungsplanung vorzulegen. Im Zuge der Umweltprüfung werden alle zur Verfügung stehenden Umweltdaten angemessen berücksichtigt.
5. Klima/Luft (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitt 4.3) Laut ISU umfassen die erforderlichen Untersuchungen folgende Aspekte: „Das Schutzgut Klima / Luft berücksichtigt das Lokal- und Bioklima, Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene, Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder -abflüsse, sowie Kaltluftsammelgebiete, Einstrahlungs- und Wärmebegünstigung, Windexposition und Hauptwindrichtung.“ Untersuchungsergebnisse legte das Gutachterbüro noch nicht vor (Vorlage Nr. 854/2020-7: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung, S. 56).	Weitergehende Untersuchungen werden - soweit erforderlich - im Zuge der weiteren Planung durchgeführt. Ob und inwieweit in diesem Zusammenhang weitergehende Gutachten einzuholen sind, entscheidet die Stadt Bornheim auf oder Grundlage der aktuellen Erkenntnisse.
Das Schutzgut Klima/Luft wurde nach Angaben der ISU „insbesondere aufgrund der vorhandenen Windhöffigkeiten berücksichtigt“ (S. 57), Angaben zu den Windhöffigkeiten (-stärke) in der Rheinebene und auf dem Ville-Rücken und damit zur Wirtschaftlichkeit künftiger Windkraft-Anlagen werden jedoch nicht gemacht (siehe Hinweise unter LSV-Stellungnahme 2.3.4).	Angaben zu den Windhöffigkeiten können anhand der aktuellen Erkenntnisse ergänzt werden.
Im „Erläuterungsbericht zur 29. Änderung des FNP der Stadt Bornheim – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ wird auf Windkarten des Deutschen Wetterdienstes verwiesen, „die auch das gesamte Stadtgebiet Bornheims	

umfassen.“ Auf dieser Basis wurde ein Windfeldmodell der Windgeschwindigkeit in 50 m Höhe über Gelände erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass „nur im Bereich östlich der DB-Linie an der Stadtgrenze zu Wesseling günstige Geschwindigkeiten oberhalb von 5 m/s vorliegen. Das übrige Stadtgebiet weist bzgl. der Windhöffigkeit weniger geeignete Verhältnisse auf“ (Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 20.10.1998, Punkt 8 – Anlage 3, S. 9).	
Laut Vorlage Nr. 538/2008 – UA, Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 10.12.2008 führte die „Prüfung des gesamten Stadtgebietes zur alleinigen Ausweisung einer Konzentrationszone bei Sechtem“: „Hauptgründe hierfür sind die größte Windhöffigkeit (-stärke) im Stadtgebiet, die landschaftliche Vorbelastung ... und die optimale Erschließungssituation“ (S. 1).	Hier wird auf eine Sitzung aus dem Jahr 1998 verwiesen. Diese liegt mittlerweile 24 Jahre (!) zurück. Sie steht demnach in keinem Zusammenhang mit der aktuellen Planung.
Für die „von Enercon geplanten Anlagen (138 m Turm, 179 m Gesamthöhe, 2 MW Leistung) konnte der 60 %-Ertragsnachweis geführt werden“ (Vorlage 538/2008, S. 2).	Auch das Ergebnis aus dem Jahr 2008 steht nicht in Zusammenhang mit der aktuellen Fortschreibung des FNP. Diese wurde gerade deshalb eingeleitet, weil frühere Einschätzungen aus heutiger Sicht einer Prüfung nicht mehr standhalten.
Bei der „Ermittlung des Windpotenzials und des Energieertrages an dem Windenergie-anlagenstandort Windpark Bornheim sowie Führung des 60 %-Referenz-Nachweis“ betrug die höchste untersuchte Nabenhöhe 138 m (Windtest grevenbroich gmbh“, 24.09.2008, S. 6). Nur solche Anlagen mit einer Gesamthöhe von 179 m (Rotorspitze) oder darüber sind heute noch von Relevanz. Die Windtest grevenbroich stellte eine „Anströmung aus hauptsächlich westsüdwestlichen Windrichtungen“ fest (S. 8). Laut Gutachtem beträgt die Windgeschwindigkeit in der Rheinebene bei 138 m Nabenhöhe 6,1 m in m/s (S. 11) und erfüllt „das seitens des EEG geforderte 60 %-Referenzertrag-Kriterium“ (S. 18).	Die Planung konkreter Anlagen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.
Anregungen des LSV: ➢ Es werden Angaben zur Windhöffigkeit und zur damit verbundenen Wirtschaft-lichkeit für Windräder in den ausgewiesenen Potenzialflächen auf der in der Rheinebene und auf der Ville möglichst unter Berücksichtigung der jüngst abgeschlossen Windhöffigkeitsuntersuchungen der Stawag Aachen auf dem Ville-Plateau nachgereicht.	Angaben zur Windhöffigkeit können in sehr viel genauerem Maße als die Windkarte des DWD von

➢ Die Ergebnisse der ausstehenden Untersuchungen zu Klima und Luft werden im Umweltbericht erläutert.	1996 dem Windatlas des LANUV entnommen werden. Danach sind die Windhöffigkeiten im gesamten Stadtgebiet für moderne Schwachwindanlagen gut auskömmlich, was sich auch am Interesse verschiedener Investoren bemerkbar macht. Entsprechende Aussagen werden in den Umweltbericht aufgenommen. Aussagen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen können jedoch nicht getroffen werden, weil diese von vielerlei Faktoren, so auch vom Anlagentyp u.Ä. abhängig sind. Der Umweltbericht wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt seiner Ausarbeitung vorliegenden Erkenntnisse erstellt.
6. Orts- und Landschaftsbild / Erholung (Vorl. Nr. 854/2020-7: Abschnitt 4.4) Die ISU beschreibt auch hier den Untersuchungsumfang: „Das Orts- und Landschaftsbild umfasst die gegebenen Landschaftseinheiten/-räume, sowie für den Menschen zur potenziellen Erholung erlebbare Leitstrukturen/Elemente des Naturerlebens. Außerdem sind Sichtbeziehungen/Sichtkontakt und Einsehbarkeit zu berücksichtigen, sowie möglicherweise vorhandene Sichtbeziehungen, Eingrünungen, landschaftsästhetische Eignung etc. Des Weiteren zählen erholungsbedeutsame Infrastrukturen und erholungswirksame Elemente zum entsprechenden Schutzgut. Auch Vorbelastungen durch Lärm sowie visuelle Vorbelastungen sind zu berücksichtigen“ (Vorlage Nr. 854/2020-7: Allgemeine Ziele und Zweck der Planung, S. 56 f.). Untersuchungsergebnisse legte das Gutachterbüro noch nicht vor.	Dto.
Im einstimmig vom Rat beschlossenen „Erläuterungsbericht zur 29. Änderung des FNP der Stadt Bornheim – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“ wurde 1998 ausgeführt, Windräder seien „weithin sichtbar und beeinträchtigen dadurch massiv das Landschaftsbild ... Windenergieanlagen sollten daher vorzugsweise an Standorten errichtet werden, die bereits bezogen auf das Landschaftsbild vorbelastet sind. Ist dies der Fall, fehlt es nach Auffassung der Landesregierung (gem. RdErl. vom 29.11.1996) an einem Schutzgut, das der Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnte“ (Niederschrift Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 20.10.1998 – Anlage 3, S. 4 f.). Der „Erläuterungsbericht“ von 1998 weist auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie auf Lärmbelastungen und Lichteffekte durch Windräder hin: „Unter diesem Aspekt stellen vorbelastete Bereiche letztlich ein positives Auswahlkriterium dar. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes ist vor allem im östlichen Teil von Bornheim gegeben. Hier durchschneiden mehrere Fernleitungstrassen ... das Stadtgebiet. Die ... Silhouette der Wesselinger Industrieanlagen mit Schornsteinen wesentlich größerer Höhe verstärken diese Vorbelastung.	Auf die Ausführungen weiter oben wird verwiesen. Aussagen aus dem Jahr 1998 spielen vorliegend keine Rolle und sind überholt, da Sie zum Ziel hatten, ein steuerbares Minimum an Potentialflächen auszuweisen. Die Systematik des "substanziell Raum Schaffens" war noch nicht in der Rechtsprechung entwickelt. Dies erfolgte erst nach 2012. Dto.

Die größte Lärmquelle im Stadtgebiet ist der Verkehr. Neben den ... Landesstraßen und der BAB 555 ist hier vor allem die DB-Trasse zu nennen. Da im Bereich von Straßen zudem eine Belastung durch Lichteffekte vorhanden ist, empfiehlt sich die Anbindung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an solche optisch und akustisch vorbelasteten Bereiche“ (Niederschrift Ratssitzung 20.10.1988, S. 10). Der Erläuterungsbericht verweist zudem auf die „optimale Möglichkeit der Strom-einspeisung ins Netz“ im Umspannwerk bei Sechtem und kommt zum Ergebnis: Umspannwerk bei Sechtem (Foto: M. Pacyna) Die Vorbelastung des Landschaftsbildes [im Bereich der im FNP bisher ausgewiesenen Konzentrationszonen] ist folglich so groß, dass der Eingriff durch die Errichtung von Windenergieanlagen vergleichbar gering ist“. Auch sei die „Beeinträchtigung der Erholungsnutzung … für diesen Be-reich gering“ (S. 11). Auf dem Ville-Plateau fehlt im Gegensatz zur Rheinebene die für den Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Infrastruktur. Bei Errichtung von Windrädern auf der Ville würde das bisher ungestörte Landschaftsbild nicht nur durch diese, sondern auch noch durch Leitungstrassen und ein Umspannwerk entwertet.	Dto.

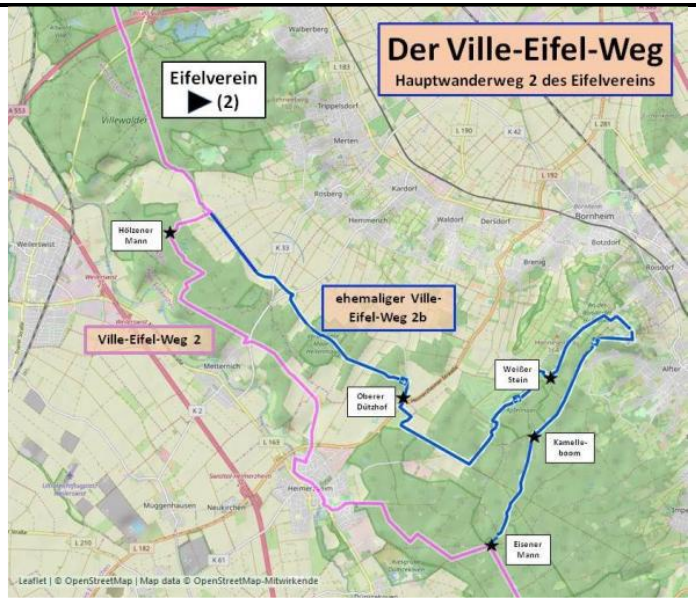

Hinsichtlich der Erholungsfunktion des Ville-Rückens weist der LSV darauf hin, dass dieser Bereich des Naturparks Rheinland nicht nur der Naherholung, sondern auch der Regionalerholung dient. Ausgeschilderte Wanderwege sind gute Indikatoren für die Bedeutung von Landschaftsbereichen für Erholungsnutzung.
Der „Hauptwanderweg 2“ des Eifelvereins, der „Ville-Eifelweg“ führt ebenso über die Bornheimer Ville von Brühl nach Trier wie seine ehemalige Nebenroute 2b, die heute als „Villerückenweg“ bezeichnet wird.
Hinzu kommen der überregionale „Römerkanal-Wanderweg“, der von Nettersheim in der Eifel entlang des Römerhofes bei Brenig und dann im Bereich der östlichen Hangkante des Ville-Plateaus bis nach Merten und Köln führt, sowie die Verbindungen des „Radverkehrsnetz NRW“ , der „RadRegion Rheinland“ und des „Radwegenetzes“ des Rhein-Sieg-Kreises.
Der Rundwanderweg EifelSpur „Zwischen Ville und Eifel“ der „Nordeifel-Touristik GmbH“ verläuft auf einem Streckenabschnitt von ca. 1,5 km über das Bornheimer Ville-Plateau im Westen der landwirtschaftlich genutzten Hochfläche zwischen dem Villewald und den Ortschaften an der Hangkante zum Vorgebirge im Osten.

In der Gesellschaft findet seit einigen Jahren ein Wandel im Begriff Landschaftsbild statt. Der im 19. und 20.Jahrhundert entstandene Begriff der "Unberührten Natur" ändert sich in Richtung eines Kulturlandschaftsbildes, in dem Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien von der jüngeren Generation als positiv und zum Landschaftsbild gehörig empfunden werden ("Energielandschaften",

Der Rundwanderweg EifelSpur „Zwischen Ville und Eifel“ (dunkelrot) und der Abschnitt des Römerkanal-Wanderwegs zwischen Waldorf und Merten-Trippelsdorf

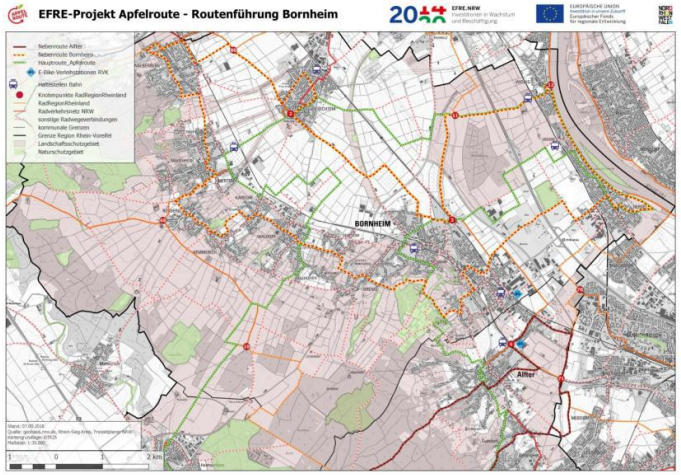

Die „Rheinische Apfel-route“ der „Rhein-Vor-eifel-Touristik e.V.“ führt mit ihren Haupt- und Nebenrouten nicht nur durch Bornheim, sondern auch durch die Rhein-Sieg-Kreis Kommunen Alfter, Meckenheim, Rheinbach und Wachtberg.

Stadt+Grün, 12/2022). Vor dem Hintergrund wird die Argumentation der Beeinträchtigung von stiller Naherholung nicht geteilt. Dies gilt auch für die folgenden Hinweise der Stellungnahme.

Das „Grüne C“ entstand als Projekt der „Regionale 2010“. Dieser Grünzug verbindet vom Vorgebirge bis über den Rhein hinweg die sechs Kommunen Bornheim, Alfter, Bonn, Niederkassel, Troisdorf und Sankt Augustin. Das „Grüne C“ sichert langfristig die verbliebenen Freiräume in der Landschaft, um einer weiteren Zersiedlung unserer Natur- und Kulturlandschaft entgegen zu wirken. Ziel ist u.a. die Förderung einer ruhigen und landschaftsbezogenen Nah- und Regionalerholung. In Born-heim verläuft das „Grüne C“ auf dem Villerücken oberhalb von Bornheim und Brenig sowie im südlichen Bereich der Rheinebene. 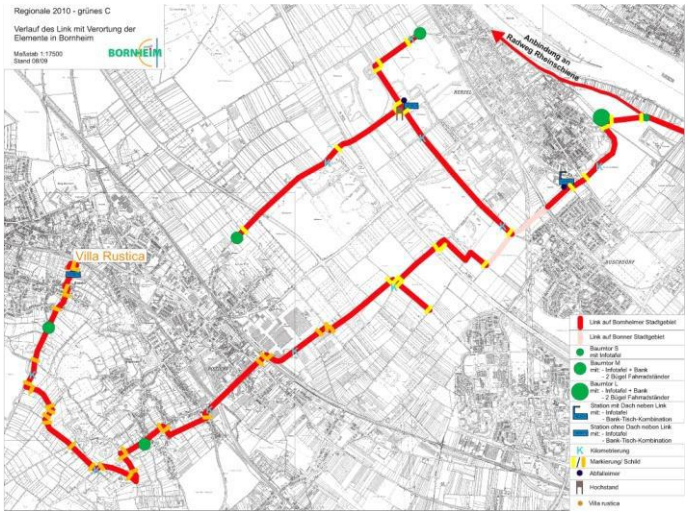 Unmittelbar am Bornheimer Rheinufer verläuft der „Erlebnisweg Rheinschiene“ auf einer Distanz von 322 km zwischen Bonn und Duisburg. Die Streckenführung in Bornheim ist zugleich Abschnitt eines der deutschen „Jakobswege“ nach Santiago de Compostela. Anregung des LSV: Bei der Bewertung der Erholungsfunktion der Potenzialflächen werden der Ville-Eifelweg, der Villerückenweg, die Eifelspur „Zwischen Ville und Eifel“, der Römerkanal-Wanderweg, die Verbindungen des Radverkehrsnetz NRW, der RadRegion Rheinland,	Die Hinweise zum „Grünen C“ werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Förderung einer „ruhigen und landschaftsbezogenen Nah- und Regionalerholung“ ist in der Abwägung jedoch nur ein Aspekt und gegenüber anderen Zielen zu gewichten und zu bewerten.

das Radwegenetz des Rhein-Sieg-Kreises, die Rheinische Apfelroute, das Grüne C und der Erlebnisweg Rheinschiene als Indikatoren der Erholungsnutzung berücksichtigt. Bornheim liegt im Herzen des „Naturparks Rheinland“ (vormals „Naturpark Kottenforst-Ville“). Naturparkträger ist der „Zweckverband Naturpark Rheinland“. Das gesamte Bornheimer Stadtgebiet vom Rhein über das Vorgebirge bis zum Ville-Rücken liegt im Naturpark.	Im Rahmen der Abwägung werden aller betroffenen Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.
Sämtliche Potenzialflächen für Windkonzentrationszonen, welche die ISU auf dem Bornheimer Ville-Rücken ausgewiesen hat, liegen im Bereich der „Kernzone A“ des Naturparks: „Diese Zone umfasst die für landschaftsbezogene Erholung am besten geeigneten Bereiche. Das Besondere … ist die weitgehende Freiheit von Beeinträchtigungen und Belastungen, insbesondere ist eine relative Ruhe zu erwarten … Aufgrund des geringen Flächenanteils am gesamten Bearbeitungsgebiet verlangen diese Bereiche Priorität in der Sicherung ihrer Funktionen“ (Landschaftsverband Rheinland, Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville: „Maßnahmeplan Zweckverbandsgebiet Naturpark Kottenforst-Ville“, Köln 1985, S. 72 u. Karte 7 „Erholungsentwicklung“).	Der Hinweis auf den Naturpark wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Potenzialflächen im Naturpark wird mit dem ihnen zukommenden Gewicht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
Die von der ISU in der Rheinebene dargestellten Potenzialflächen für Windkonzentrationszonen liegen außerhalb dieser Kernzone. Der Bereich um den Eichenkamp, dessen südwestliche Hälfte als Kernzone A und dessen nordöstliche Hälfte 1985 als Kernzone B ausgewiesen wurden, ist bis zur Niederterrassenkante als „Wander- und allgemeine Erholungszone“ ausgewiesen. Dies sind „Bereiche geringer und … mittlerer Eignung … und Funktionen als ortsnaher Erholungs- und Wanderraum, da häufig besser geeignete Teile anderer Zonen fehlen.“ Das Ge-biet zwischen dieser Terrassenkante und Sechtem, in dem die im Bornheimer FNP bisher dargestellten Konzentrationszonen liegen, wird als „landwirtschaftliche Pflegezone“ bezeichnet. Hier stellt der Zweckverband fest: „Überwiegend intensiv genutzte Agrarbereiche … in der Rheinaue. Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung kann diese Zone nur sehr beschränkt wahrnehmen.“ (Maßnahmeplan, S. 74 u. Karte 7).	Dto.

  Der „Naturparkplan“ 2017 dient der Sicherung der biologische Vielfalt und der Förderung des Klimaschutzes. „Handlungsfelder“ sind u.a. „Natur-schutz & Landschaftspflege“ und „Erholung & nachhaltiger Tourismus“ (Zweckverband Naturpark Rheinland, Hürth 2017, Karte: Begrenzung grün). Der Bornheimer Ville-Rücken als Teil der Waldville gliedert sich in ein geschlossenes Waldband im Westen und eine sich östlich anschließende offene Feldflur. Der Zweckverband attestiert dieser Landschaft „eine wichtige Naherholungsfunktion, insbesondere zum Radfahren und Wandern.“ Die Ville wird hier von „ökologisch wertvollen Laubmischwäldern“, zahlreichen Naturschutzgebieten und „schützenswerten Biotopen“ geprägt. Das „gute Netz an Rad- und Wanderwegen“ mit Schutzhütten, Wanderparkplätzen und seinen Ausblickmöglichkeiten eignet „sich hervorragend für eine ruhige natur- und landschaftsbezogene Erholung“ (Naturparkplan, S. 29). Naturpark Rheinland – Ausschnitt Bornheim Der Osthang der Ville - das Vorgebirge - stellt eine „markante Begrenzung des Rheintals dar“ und ist wie der Ville-Rücken ebenfalls mit seiner „landwirtschaftlichen Intensivnutzung“, den „kerbartigen Tälern“ und den „zahlreichen Biotopen“ sowie historischen Bauwerken ein „attraktiver Erholungsraum“ (S. 30).	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Herseler und Bornheimer Rheinebene wird gemeinsam mit dem Vorgebirge als „Obst- und Gemüsegarten von Köln und Bonn“ charakterisiert (Naturparkplan, S. 30). Der „Zweckverband“ wies auf Bornheimer Gebiet drei lokale Wanderwege aus: ➢ Der „Villeweg“ verläuft im Osten der offenen Feldflur des Ville-Rückens westlich der Ortslagen zwischen Walberberg und Roisdorf. ➢ Der „Panoramaweg“ führt von Widdig durch die Rheinebene über die Ortschaften Bornheim und Botzdorf bis zum Anschluss an den „Villeweg“ oberhalb von Roisdorf. ➢ Der „Kappesweg“ führt vom „Villeweg“ über Walberberg zunächst südwestlich der DB-Trasse bis zum „Panoramaweg“, wo er dann die DB-Trasse überquert und am Rhein auf Höhe der Insel „Herseler Werth“ endet. Auf dem Bornheimer Ville-Rücken kommen lokale Wanderwege wie der „Heiligenhäuschen-Weg“ und der „Heinrich-Böll-Weg“ hinzu. 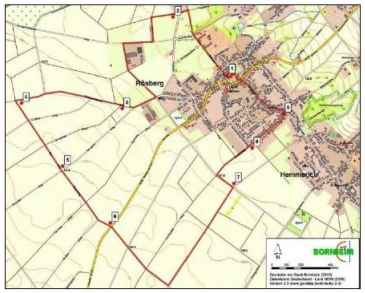 Verlauf des *„Heiligenhäuschen-Weges“* 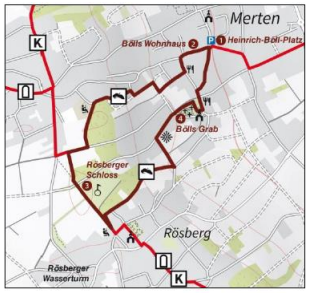 Verlauf des *„Heinrich-Böll-Weges“* Anregungen des LSV: ➢ Die Aussagen des Zweckverbandes Naturpark Rheinland (vormals „Naturpark Kottenforst-Ville“) zur Erholungsbedeutung der von der Windenergie-Planung erfassten Landschaftsbereiche werden der Erholungsbedeutung der Potenzialflächen auf dem Ville-Plateau und in der Rheinebene zugrunde gelegt. ➢ Bei der Bewertung der Erholungsfunktion der Potenzialflächen werden auch die lokalen Wanderwege des Zweckverbandes Naturpark Rheinland (Ville-, Panorama- und Kappesweg) sowie weitere lokale Wanderwege wie der Heiligenhäuschen- und der Heinrich-Böll-Weg als Indikatoren der Erholungsnutzung mit berücksichtigt.	Dto. Der Hinweis auf die Wanderwege wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen des Zweckverbands werden im Zuge der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.

Auf der Waldville lastet sowohl auf der offenen Feldflur als auch auf den Wald-bereichen ein massiver Erholungsdruck. Bereits 1980 erstellte Prof. Dr. K. Buchwald im Auftrag der Landesregierung NRW und des Regierungspräsidenten Köln ein umfangreiches Gutachten „über die Nutzung und Nutzungsmöglichkeiten der natürlichen Ressourcen im Raum Kottenforst/Ville“ mit dem Auftrag, in der Wald-Ville eine Abwägung der entgegengesetzten Raumansprüche (damals zwischen Bergbau und Erholungs-suchenden) vorzunehmen.	
Buchwald stellte bereits 1980 einen Fehlbetrag von 70% Erholungsfläche im Ballungsraum Köln-Bonn fest und kam bezüglich des Bornheimer Ville-Plateaus zum Ergebnis: „Es ergibt sich, dass … keine weiteren Abbaugenehmigungen erteilt werden sollten“ (Gutachten S. 173, vgl. Bezirksregierung Köln, Drucksache RR 27/2004 zur Regionalratssitzung am 14.05.2004). Seit 1980 hat der Erholungsdruck auf den immer weiter schrumpfenden Freiraum erheblich zugenommen. Allein in Bornheim stieg die Einwohnerzahl seit 1980 von ca. 34.000 Einwohnern auf heute fast 50.000 Einwohner.	Ein Gutachten aus dem Jahr 1980 ist bei der Abwägung nicht zu berücksichtigen, da es veraltet ist und die heutige Situation nicht treffend wiederspiegeln kann.
 Das Ville-Plateau bei Brenig, Waldorf, Hemmerich, Rösberg und Merten wird von Rad-lern, Joggern, Wanderern und Reitern sehr intensiv genutzt (Foto: Herbert Söntgerath).	Dto.
Während in der Rheinebene das Rheinufer und an zweiter Stelle der Eichenkamp die bevorzugten Erholungsgebiete darstellen, sind sowohl die freie Feldflur und das Waldband des Ville-Rückens einem enormen, stetig wachsendem Erholungsdruck ausgesetzt. Durch den Bau von Windkraftanlagen, Stromtrassen und Umspannwerken	

würde das bisher ungestörte und ruhige Ville-Plateau als regionales Erholungsgebiet nicht nur visuell sondern auch akustisch entwertet. Anregung des LSV: Der Fehlbetrag an weitgehend unbelasteten Erholungsflächen im Bornheimer Stadtgebiet und dem daraus resultierenden Erholungsdruck wird als wichtiges Entscheidungskriterium bei der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Bornheimer Stadtgebiet in die Abwägung einbezogen.	
7. Auswirkungen von Windrädern auf seismologische Stationen Bisher liegen keine Untersuchungen vor, ob von künftigen Bornheimer Windkraftanlagen Bodenerschütterungen ausgehen werden, welche Erdbeben-messstationen stören. Der Landeserdbebendienst des Geologischen Dienstes NRW bestätigt solche Störmöglichkeiten: „Natürliche Erdbeben und Windenergieanlagen senden Signale im gleichen Frequenzband“ (Sebastian Busch, Geologischer Dienst NRW, General-Anzeiger Bonn, 02.09.2020).	Die Anregung wird zurückgewiesen, da das Gutachten aus dem Jahr 1980 veraltet ist und die heutige Situation nicht zutreffend wiedergeben kann.
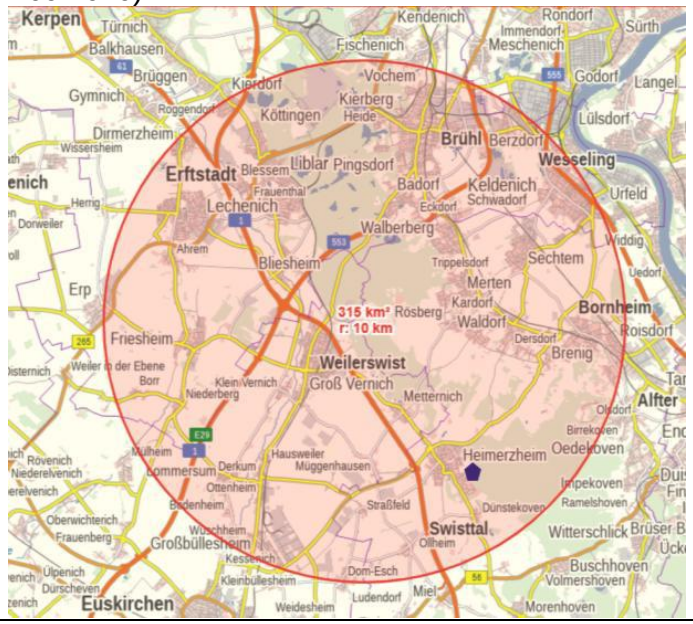	Mögliche Störungen durch Erschütterungen sind nicht Gegenstand der Untersuchungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Eine entsprechende Prüfung findet, soweit gefordert, auf der Ebene der Genehmigungsplanung statt.

Karte mit der seismologischen Station Heimerzheim, Dr. M. Veerhoff, 29.08.2021 Abstandsregeln sollen die Störung von seismologischen Stationen durch Windenergieanlagen vermindern. Der Landeserdbebendienst hält einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 km zwischen Erdbebenstationen und Windenergieanlagen für erforderlich. Andere Geologen schlagen einen Abstand von bis zu 17,5 km vor (General-Anzeiger Bonn „Unternehmen äußert sich erstmals zu Windrädern“, 02.09.2020). Anregung des LSV: Es wird geprüft, ob künftige Windkraftanlagen in Bornheimer Konzentrationszonen zu Störungen von Messwerten der seismologischen Station Heimerzheim oder anderer Erdbenenmessstationen führen werden.	
8. Wertverluste von Immobilien und Baugrundstücken (Vorlage Nr. 854/2020-7: Abschnitte 2.3.1 + 4.6) Anfang 2019 veröffentlichte das Leibnitz Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) auf Grundlage einer Auswertung von 2,7 Millionen Verkaufsangeboten eine empirische Studie, die belegt, dass Windkraftanlagen zur Wertverlusten bei benachbarten Immobilien führen (Ruhr Economic Paper #791 „Low Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“). In dem von der ISU vorgeschlagenen Ab-stand von einem Kilometer zu geschlossenen Siedlungen sinkt der Wert eines Einfamilienhauses laut RWI im Durchschnitt um 7,1 % infolge von Lärmbelastungen und Störungen des Landschaftsbildes. Die Wertverluste für Häuser steigen, wenn die Entfernung zu Windrädern geringer ist, und sinken bei größeren Abständen. Erst in acht bis neun Kilometer Entfernung lassen sich Auswirkungen auf die Immobilienpreise nicht mehr nachweisen. Prof. Manuel Frondel (Ruhr-Universität Bochum und Leiter des Kompetenzbereichs „Umwelt und Ressourcen“ am RWI) weist auf einen deutlich stärkeren Wertverlust von bis zu 23 % bei Immobilien hin, die in ländlichen, bisher unbelasteten Räumen - wie dem Bornheimer Ville-Rücken - liegen. Im Vergleich dazu verlieren laut der RWI-Studie Häuser in Bereichen, die - wie in der Bornheimer Rheinebene - bereits durch Störungen	Die Anregung wird zurückgewiesen, da eine entsprechende Prüfung nur auf Ebene der Genehmigungsplanung und in Kenntnis der konkreten Anlagenplanung erfolgen kann. Mögliche Wertverluste von Immobilien durch Windenergieanlagen sind rein spekulativ. Sie spielen im Übrigen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Rolle.

des Landschaftsbildes und höhere Lärm-belastungen vorgeprägt sind, in einer Entfernung von einen Kilometer „kaum an Wert“.	Dto.
Auch Baugrundstücke verlieren an Wert. So erreichen den LSV Anfragen von Bauwilligen, die vom Erwerb von Baugrundstücken absehen wollen, wenn in der Nähe Windräder gebaut werden. Ein Beispiel für eine solche Nachfrage: „Wir beabsichtigen im Neubaugebiet in Bornheim Rösberg (Nähe Eifelstrasse/ Rütters-weg) zu bauen. Jetzt haben wir erfahren, dass auf der Villehochfläche Windräder geplant sind. Wie wahrscheinlich ist es aus Ihrer Sicht, dass dort Windräder er-richtet werden?“ (e-mail an den LSV vom 20.08.2021).	Dto.
Anregungen des LSV: ➢ Es wird geprüft, wie viele Immobilien innerhalb der Siedlungsflächen in einer Entfernung von ca. 1.000 m bis 1.200 m zu den von der ISU dargestellten Potenzialflächen a) in der Rheinebene und b) auf dem Ville-Plateau liegen. ➢ Es wird geprüft, wie viele Wohngebäude im Außenbereich in einer Entfernung von ca. 350 m bis 1.000 m zu den von der ISU dargestellten Potenzialflächen a) in der Rheinebene und b) auf dem Ville-Plateau liegen. ➢ Es wird geprüft, welche bereits genehmigten und geplanten Neubaugebiete in der Nähe der ISU-Potenzialflächen für Windkonzentrationszonen liegen.	Die Anregungen werden zurückgewiesen.
9. Fazit der LSV-Stellungnahme ➢ Die bisherige Festlegung auf bestimmte harte und weiche Ausschlusskriterien durch die politischen Gremien der Stadt Bornheim und durch die ISU mit der Folge einer nur eingeschränkten Untersuchung weiterer für die Ermittlung der Potenzialflächen notwendiger Aspekte erfüllt noch nicht das Erfordernis der Rechtsprechung der umfassenden und vollständigen Untersuchung aller Flächen im Gemeindegebiet unter allen für eine Potenzialflächenanalyse für WEA-Konzentrationsflächen erforderlichen Aspekten. ➢ Die Verlagerung nahezu aller Aspekte, die eine tiefergehende Untersuchung und eine fundierte Bewertung erfordern, auf die spätere Klärung im weiteren Verfahren hat zur Folge, dass das Gutachten der ISU nur ein erster Schritt sein kann. Die maßgeblichen, die spätere Abwägung beherrschenden Aspekte bleiben somit weiterhin offen.	Die Untersuchungen zur Ausweisung von Potenzial-flächen werden im Zuge der weiteren Planung fortgeschrieben und soweit erforderlich durch zusätzliche Erhebungen oder Gutachten ergänzt.

➢ Die unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in Bornheim sollten auf der 2. Prüfstufe - Ausschluss wegen „weicher“ Ausschlusskriterien - geprüft und eingehend behandelt werden.	Dto.
➢ Das Erfordernis der „substantiellen Gewährung von Raum“ für die Energiegewinnung durch WEA in den festzusetzenden Konzentrationszonen sollte bereits im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens näher betrachtet werden. Dabei ist insbesondere die technische Weiterentwicklung und gesteigerte Effizienz moderner WEA in den letzten Jahren zu berücksichtigen.	Der Landschaftsschutz ist aus den zuvor ausführlich beschrieben Gründen nicht als „weiches“ Tabukriterium zu werten. Hier wird auch nochmals auf die Änderung des BNatSchG §26 hingewiesen.
➢ Ausgehend vom gesetzlichen Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen, sollte so früh wie möglich eine Bündelung der in der Rheinebene vorhandenen vielfältigen, infrastrukturellen landschaftsrelevanten Vorbelastungen mit den dort durch WEA zu erwartenden zusätzlichen Belastungen näher betrachtet werden („Erläuterungsbericht zur 29. Änderung des FNP der Stadt Bornheim – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie“).	Das Erfordernis des „substanziell Raum Schaffens“ wird im Zuge der weitergehenden Planung näher dargelegt.
➢ Eine Bewertung der Potenzialflächen-Eignung auf dem Ville-Plateau und in der Rheinebene ist zurzeit noch nicht möglich, da insbesondere die Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP II), die Umweltprüfung und der Umweltbericht noch erstellt werden müssen.	Die Meinung des LSV wird zur Kenntnis genommen.
➢ Bei den Immobilien und Baugrundstücken auf der Ville-Höhe sind voraussichtlich höhere Wertverluste zu erwarten als bei den Immobilien in der Rheinebene. Der Wertverlust an Immobilien sollte näher betrachtet werden.	Die Untersuchungen werden im Zuge der weiteren Planung soweit erforderlich ergänzt.
10. Anlagen Anlage 1: Dokumentation „WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans“, Landschafts-Schutzschutzverein Vorgebirge (LSV) e.V., Bornheim, 05.05.2021	Die Meinung des LSV wird zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung eines potenziellen Wertverlustes von Immobilien ist rein spekulativ. Weitergehende Untersuchungen hierzu werden nicht durchgeführt.

Anlage 2: Dokumentation „WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken“ LSV e.V., Bornheim, 05.05.2021 Anlage 3: „Schutzwürdige Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzial-flächen für Windenergie-Konzentrationszonen“, Dr. Michael Veerhoff, Alfter, 10.05.2021 Danksagung: Der LSV bedankt sich bei allen in der vorliegenden Stellungnahme und den zugehörigen Anlagen genannten Personen, Vereinen und Behörden, die uns mit sach-kundigen Hinweisen und Beiträgen unterstützt haben. Insbesondere bedanken wir uns bei Prof. Dr. Max Seibert (rechtlichen Aspekte), bei Robin-Finn Hau, Martin Köhler, Dr. Birgit Schoenemann und Günter Scholz (faunistische Aspekte), bei Dr. Michael Veerhoff (Böden und Seismologie) und bei Prof. h.c. Dr. Hermann-Josef Meiswinkel (Flugsicherheit).“	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch durch die Änderung des §45b BNatSchG überholt
Anlage1 WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans „… 1. Nach Auskunft der Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. wurden bei ihrer Rotmilan-Kartierung im Jahr 2015 auf Bornheimer Stadtgebiet zwei Rotmilan-Reviere/Horste kartiert wurden: auf dem Herseler Werth und zwischen Rösberg und Merten (siehe Karte).	

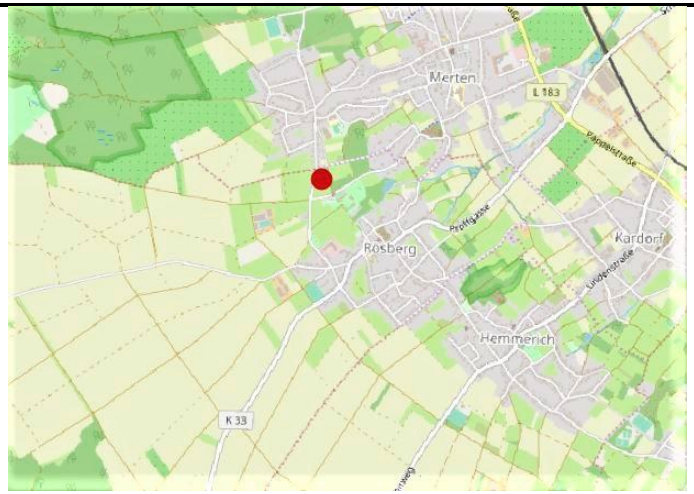

Rotmilan-Revier auf der Ville (Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis 2015)

Die Biologische Station verweist außerdem auf den ebenfalls durch Windräder gefährdeten Steinkauz. Auf dem Ville-Rücken befinden sich im Gegensatz zur Rheinebene zahlreiche seit 10 Jahren besetzte Steinkauz-Röhren, die von der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) betreut werden. Im Untersuchungsraum befinden sich jeweils ortsnah vier bei Rösberg (Fotobeleg S. 12), bei Hemmerich drei, bei Waldorf vier.
Die Biologische Station stellte dem LSV auch eine Verschneidung der Ornitho-Vogeldaten seit 2019 mit den „Verbleibenden, zusammenhängenden Eignungsflächen“ für Windenergie-Anlagen in Bornheim zur Verfügung (Stadt Bornheim/ISU: Plan IV, 2019). Die Dokumentationen schützenswerter Vogelarten häufte sich auf der Ville, besonders in den von der ISU ausgewiesenen Eignungsflächen Nr. 17 bis 19 im Norden des Bornheimer Villerückens (Plan IV), während auf den Eignungsflächen in der Rheinebene weniger Vogelarten registriert wurden.

[Anmerkung: siehe unter 7. nähere Angaben zum Internetportal www.ornitho.de]

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist durch die Änderung im BNatSchG § 45b jedoch überholt

Verschneidung der Ornitho-Vogeldaten seit 2019 mit den „Verbleibenden, zusammenhän-genden Eignungsflächen“ für Windkonzentrationszonen (Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis, März 2021)

2. Der vom LANUV mit der Rotmilan-Kartierung und Jungvogel-Beringung im links-rheinischen Rhein-Sieg-Kreis beauftragte Ornithologe Axel Hirschfeld kartierte 2019 einen besetzten Rotmilan-Horst auf dem Ville-Rücken zwischen Brenig und Merten. Er meldete den Fundort aber nur der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, da „das Paar sehr störungsempfindlich ist … und wir insbesondere bei diesem planungsrelevanten Vorkommen kein Risiko eingehen möchten“ (e-mail an den Autor vom 15.05.2019). Es gab laut Herrn Hirschfeld 2019 auf der Ville deutliche Hinweise auf ein zweites Brutpaar, dessen Horst jedoch nicht lokalisiert werden konnte.

3. Der Privatwald-Besitzer Herr Toni Juchem sah 2019 in der Nähe Lohndorf/Mertener Heide am Waldrand deutliche Hinweise auf einen Rotmilan-Horst aufgrund von sich dort während der Brutzeit in den Baumkronen ständig aufhaltender Altvögel (siehe Karte). Er übermittelte dem LSV außerdem ein von ihm geschossenes Foto eines Rotmilans vom Juni 2020 über dem Heerweg in Hemmerich.

Herr Juchem teilte dem Autor mit e-mail vom 17.07.2021 mit, er habe an seinem Waldstück ca. 150 m vom Modellflugplatz drei Schwarzstörche (Ciconia nigra) gesichtet: Sie standen direkt neben meinem Grundstück auf einer freien Wiese. Die Störche flogen anschließend ca. 1 Stunde hin und her.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen des Rotmilans ist im weiteren Verfahren berücksichtigt.
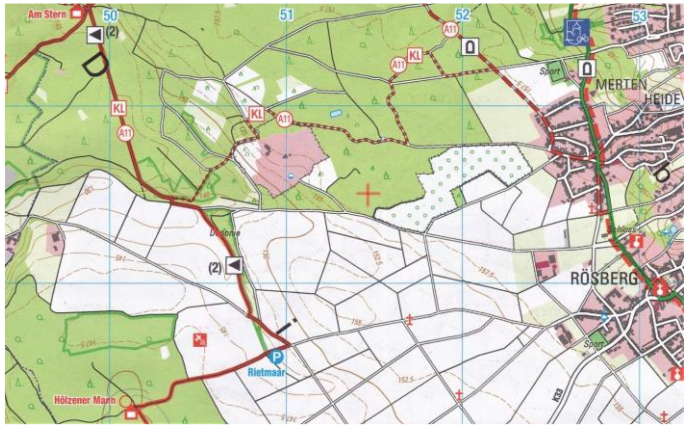 Rotmilan-Horst: Das rote Kreuz in der Kartenmitte gibt die Lage des von Herrn Juchem vermuteten Standortes an. Die Schwarzstörche sichtete er in ca. 150 m Entfernung vom Modellflugplatz.	
Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung - mit einer faunistischen Untersuchung und Artenschutzprüfung zur Windparkplanung eines Inverstors in der offenen Feldflur des Villerückens zwischen Hemmerich und Merten beauftragt - teilte dem Autor dieser Dokumentation per e-mail vom 04.06.2021 zu Belegen einer Rotmilan-Brut im Jahr 2021 mit, „dass die Brut sicher bestätigt werden kann“, da sie sich mit ihren eigenen Kartierdaten decken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen des Rotmilans ist im weiteren Verfahren berücksichtigt

Rotmilan-Horst mit Jungvögeln
(Foto 02.06.2021: Robin-Finn Hau)

4. Den LSV erreichen zahlreiche weitere Hinweise auf gesichtete Rotmilane auf dem Ville-Rücken aus der Bürgerschaft. So schrieb z.B. Herr Manfred Steiner am 08.03.2019: „Der Rotmilan ist bereits eingetroffen und dreht seine Kreise über dem Dobschleider Tal und der Hochfläche." Am 29.03.2021 beobachtete Herr Steiner ei-nen kreisenden Rotmilan über dem Rösberger Schloss. Er teilte mit, dass er die Milane bereits „über mehrere Jahre in diesem Gebiet" beobachtet.

   Ende Februar/Anfang März 2021 meldete Prof. Dr. Hermann-Josef Meiswinkel dem Autor, dass auf der Ville zwischen Rösberg und Merten wieder zurück gekehrte Rotmilane zu beobachten sind. 2019 und 2020 sichtete er zwei Rotmilane sehr häufig unmittelbar am/über dem Modellfluggelände Waldorf. In Nähe des Modellfluggeländes beobachtete er in den Jahren zuvor Rebhühner (Foto S. 9) (e-mails vom 25.02.2021 und vom 01.03.2021). Am 16.05.2021 meldeten Herr Dr. Meiswinkel und seine Frau eine Wiesenweihe (Circus pygargus), „die auf der Mertener Heide im Feld tief eine Zeit lang" kreiste.

Herr Günter Scholz, Fotograf und Vogelkenner dokumentierte auf der Ville-Höhe u.a. in der Nähe des Rösberger Sportplatzes zahlreiche Schwarz- und Rotmilane.

Am 01.03.2021 schrieb Herr Scholz dem Verfasser, dass er „den Rotmilan im Mai 2020 auf dem Gebiet zwischen dem Theisenkreuzweg, Heiligenhäuschen am Theisenkreuzweg und dem Horst beobachten konnte [siehe Karte unter 3.: rotes Kreuz]. Ferner zog er im September 2020 öfters in dem Gebiet zwischen dem Hemmericher Sportplatz, der Eifelstrasse und dem Feldweg seine Kreise."

Am 13.03.2021 meldete Herr Scholz die Rückkehr der Rotmilane auf der Bornheimer Ville. Am 19.03.2021 kreiste ein Exemplar über dem Heiligenhäuschen am Theisen-kreuzweg, am 24.03.2021 über dem geplanten Baugebiet Rösberg Rb 01.

Schwarzmilan auf der Rösberger Ville (Sportplatz) (Günter Scholz: Aufnahme vom 28.05.2020)

Rotmilan auf der Ville bei Rösberg (G. Scholz: Aufnahme vom 17.09.2020)

Am 30. Mai 2021 beobachtete Herr Scholz „am Hungerscheuerweg, Nähe Forsthaus Londorf gegen 17:32 Uhr zwei Rotmilane. Gestern, am 04.06.2021 gegen 18:04 Uhr, war es über dem Waldrand an gleicher Stelle ein Rotmilan" (e-mail an den LSV vom 05.06.2021).

Frau Marion Zerlett, Inhaberin des Reitstalls Markushof (Rösberg) berichtete, am Stall seien ein, manchmal zwei Schleiereulen (Tyto alba) regelmäßig zu beobachten. Die Altvögel brüten in einem Brutkasten an einer Strohhalle des

Reitstalls. Ein Mitarbeiter beobachtete im Kasten zwei Jungvögel (Mail vom 24.8.2021). Schleiereule auf einem Fensterbrett des Zimmers von Henrik Zerlett, Markushof, Hungerscheuerweg (Henrik Zerlett: Aufnahme vom 31.07.2021, 23:30 Uhr)	
5. Dr. Brigitte Schoenemann (Privatdozentin am „Institut für Biologiedidaktik der Universität zu Köln“), Gerrit Claas Hau und Robin-Finn Hau erstellten im Jahr 2019 eine Übersicht der Vogelarten, die auf dem Ville-Rücken zwischen Rösberg und Hemmerich vorkommen, darunter das „vom Aussterben bedrohte“ Rebhuhn (eine Kette mit 12 Tieren), die „stark gefährdeten Arten“ Kornweihe, Feldsperling, Wachtel, Schwarzkehlchen und Braunkehlchen, die „gefährdeten Arten“ Rotmilan, Steinkauz, Girlitz und Goldammer, sowie die auf der „Vorwarnliste“ stehende Rohrweihe (Circus aeruginosus). An Durchzüglern listet Dr. Schoenemann u.a. Kranich, Weißstorch, Silberreiher, Blässgans, Zwerggans, Graugans (Anser anser), Kormoran, Kiebitz und Wiedehopf (Upupa epops) auf. Frau Dr. Schoenemann wies den Autor in einer e-mail vom	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach der Änderung des §45b BNatSchG gehören von den genannten jedoch nur der Rotmilan, und die Rohrweihe zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Diese sind im weiteren Verfahren bereits berücksichtigt.

01.03.2021 außerdem auf ein Sperberpaar hin, „das 2019 und 2020 am Markushof genistet hat."

Dr. Schoenemann warnt nachdrücklich vor der „die Gefährdung der im Frühjahr und Herbst etwa 20.000 durchziehenden Kraniche durch Windräder. Die Kranichzüge (aus SW/NO kommend) fliegen zwar über dem Rheintal in einer Höhe, die über der von Windrädern liegt. Gelangen sie aber auf die Höhen des Vorgebirges (etwa 100 m über dem Rheinniveau) kreisen die unter der Wolkendecke ziehenden Vögel oft langanhaltend, um auch hier wieder auf normale Flughöhe zu gelangen. Dies bedeutet aber, dass sie sich genau in Windradhöhe befänden, die eine große Gefahr für die Vögel darstellen würden. Kollidieren die Kraniche mit den Flügeln der Windräder, würde dies sicher zu großen Verlusten führen."

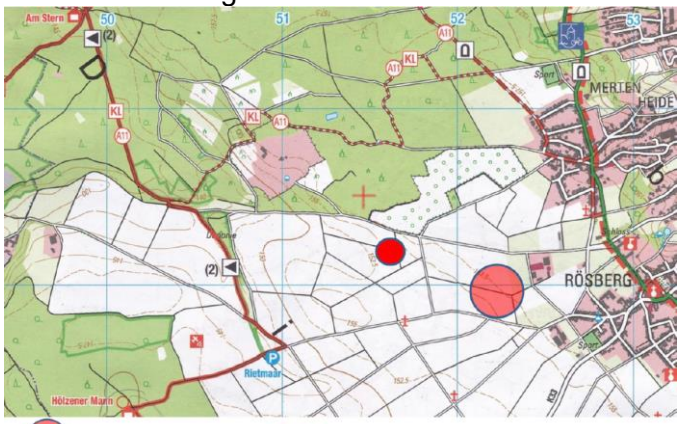

Kraniche ziehen nach Querung der Rhein-ebene auf der Ville-Höhe in deutlich geringerem Abstand zum Boden. Die Kranichzüge kreisen deshalb über der Ville einige Zeit, um ihre normale Flughöhe zu erreichen. Bei niedriger Wolken-decke ziehen sie auf geringer Höhe weiter und bleiben im Gefährdungsbereich von Windrädern. (Foto: Günter Scholz)

6. Herr Robin-Finn Hau (Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO), des NABU und im Club300*, aktiv auch in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) Bonn und dem Bonner Birdclub (BBC), Aufträge für Brutvogelkartierungen auf dem Villerücken und in anderen Bereichen des Rhein-Sieg-Kreises, auf dem Villerücken fast täglich unterwegs, erfasst dort Brut- und Zugvögel)

   [Anmerkung zu *: Club300 Deutschland: Vereinigung passionierter Vogelbeobachter zur zügigen Weiterleitung von Informationen über das Auftreten seltener Vogelarten: Club 300.de]

   Herr Hau teilte dem Verfasser mit (e-mail 27.02.2021): „Ich habe letztes Jahr in Bornheim-Merten einen weiteren Rotmilanhorst finden können, in dem auch gebrütet wurde und mehre Jungvögel großgezogen wurden. Die Altvögel habe ich häufig über

dem Villerücken auf Nahrungssuche gesehen. Rotmilane sind durch Windkraftanlagen besonders bedroht. Windräder auf dem Villerücken wären für dieses Brutpaar und viele Einzelvögel, die fast ganzjährig hier anzutreffen sind, eine enorme Gefahr. Außerdem brüten in Merten nun im mindestens dritten Jahr in Folge Kolkraben [Corvus corax], in den letzen beiden Jahren wurden insgesamt 6 Jungvögel großgezogen. Gerade jetzt im Frühjahr sind die Altvögel fast täglich über dem Villerücken bei Rösberg / Hemmerich zu beobachten, da sie sich dort zu dieser Jahreszeit gerne aufhalten. Auch die Kolkraben sind im Rhein-Sieg-Kreis sehr seltene Brutvögel: Mir ist bei uns im Kreis nur von einem weiteren Brutpaar bei Sankt Augustin bekannt.	Kolkraben sind nach Änderung des §45b BNatSchG keine kollisionsgefährdete Brutvogelart mehr
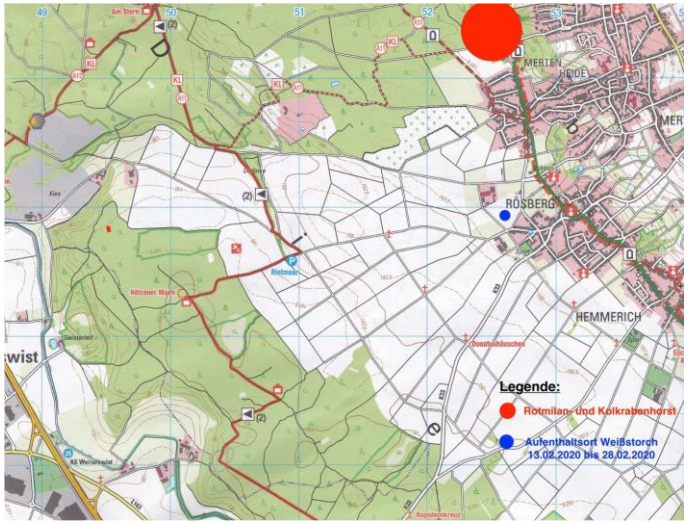 Rotmilan- und Kolkrabenhorste sowie Weißstorch-Rastplatz 2020 (Angaben: Robin-Finn Hau)	
Desweiteren liegt der Villerücken exakt auf der Zugschneise vieler bedrohter und streng geschützter Arten. Ich konnte auf dem Wegzug im letzten Jahr ca. 17.000 Kraniche und auf dem diesjährigen Heimzug ca. 19.000 Kraniche beobachten, die über den Villerücken fliegen. Zwar fliegen Kraniche eigentlich in Höhen, in denen sie von den Windrädern nicht gestört werden, jedoch konnte ich auf dem Wegzug	

vermehrt beobachten, dass die aus NO kommenden Kraniche zwar in normaler Höhe über das Rheintal fliegen, aber durch die Erhöhung, die der Villerücken darstellt, bei gleichbleibender Flughöhe über dem Villerücken automatisch näher am Boden sind. Dabei sind einige so tief, dass sie meiner Einschätzung nach von Windrädern getroffen werden könnten. Die Tatsache, dass die dort ziehenden Kraniche über dem Ville-rücken versuchen, durch mehrminütiges Kreisen auf die Ausgangshöhe über dem Boden zu kommen, macht Windräder noch gefährlicher für sie, da sie sich dadurch deutlich länger im Bereich der Windräder aufhalten.

Kolkrabe auf dem Ville-Rücken bei Merten

Weißstorch bei Rösberg (Fotos: Robin-Finn Hau)

Zusätzlich habe ich allein in diesem Winterhalbjahr 15 Sichtungen von Kornweihen gehabt. Die Art ist in Deutschland mit nur einer Handvoll Brutpaaren von Aussterben bedroht. Der Villerücken stellt für sie ein wichtiges Überwinterungsgebiet dar, und auch auf dem Durchzug konnte ich schon einige Individuen beobachten.
Zudem konnte ich letztes Jahr eine Steinkauzbrut auf dem Markushof in der Rösberger Feldflur nachweisen, bei Brenig konnte ich 2 Paare mit Brutverdacht feststellen. Diese Art gilt deutschlandweit als stark gefährdet, findet aber auf weiten Teilen des Villerückens noch gut geeignete Bruthabitate, die durch Windkraftanlagen nicht an Attraktivität für den Steinkauz verlieren dürfen.

Auch Weißstörche sind häufige Durchzügler: Vor wenigen Tagen konnte ich noch 26 Individuen über Merten beobachten, die aus SW kamen und somit eindeutig über den Villerücken gezogen waren. Im letzen Win-ter war ein Weißstorch lange Zeit auf dem Villerücken bei Rösberg anwesend [Karte u. Belegfoto S. 7 f.], ich konnte im April einen durchziehenden feststellen und auch im Jahr davor wurden einige Individuen

beobachtet. Windräder stellen eine extreme Gefahr für diese in NRW vom Aussterben bedrohten Vögel dar!“

Rastende Weißstörche auf dem Mertener Fernsehturm (Foto vom 07.09.2017: Michael Wingen †)

[Anmerkung: 2019 und 2020 nistete ein Weißstorch-Paar am Westrand der Ville auf Gut Capellen in Swisttal-Dünstekoven (e-mail von Frau Ilka von Boeselager vom 13.03.2021 an den Autor)]

„Außerdem sind seit dem 30.12.2020 auf dem Villerücken sieben Zwerggänse (Anser erythropus) anwesend. Ich konnte diese Vögel am 10.02.2021 in Merten in unmittelbarer Nähe zur Feldflur, auf der die Windräder geplant sind, beobachten. Diese Individuen stammen aus einem schwedischen Auswilderungsprojekt, das das Ziel verfolgt, diese Art vor dem Aussterben zu retten, da sie mit nur 5.000 Brutpaaren die seltenste Gänseart Europas ist. Sie ist weltweit gefährdet und zählt zu den am stärksten bedrohten Arten Europas!	Zwerggänse sind nach Änderung des §45b BNatSchG keine kollisionsgefährdete Brutvogelart
Im letzten Jahr konnte ich auf dem Villerücken mehrmals ein Rebhuhn-Paar und einmal einen Einzelvogel beobachten. Zwar kann ich nicht abschließend beurteilen, ob es zu einer Brut gekommen ist, jedoch treten Rebhühner eigentlich nur nach der Revierfindung paarweise auf, was in jedem Fall für ein Revier sprechen würde und damit auch einen Brutverdacht nahelegt. Rebhühner sind stark gefährdet und ihre Bestände gehen immer weiter zurück.	
Kiebitz auf der Ville (Foto: Günter Scholz) Rebhuhn auf der Ville (Foto Robin Hau)	
Außerdem sind über dem Villerücken immer wieder durchziehende (ich konnte schon ca. 700 Individuen auf einmal feststellen) und auch rastende Kiebitze zu beobachten, deren Bestand ebenfalls dramatisch abnimmt.	
Im letzten Sommer konnte ich hier auch eine singende Wachtel und eine singende Grauammer sichten. Wachteln sind in NRW stark gefährdet und Grauammern vom Aussterben bedroht.	
Zudem sind auf dem Villerücken sowohl im Winter als auch im Sommer hunderte Feldlerchen anzutreffen, die hier teilweise noch passende Bruthabitate auffinden und dementsprechend auch zur Brut schreiten. Von mir bekannten Ornithologen aus der	

Umgebung weiß ich, dass es auch im Rhein-Sieg-Kreis immer weniger Feldlerchen gibt. Dies ist auch schon in Sechtem bemerkbar: Dort ist sowohl im Winter, als auch im Sommer nur ein Bruchteil der Menge der Feldlerchen auf dem Villerücken anwesend. Der Villerücken stellt somit ein wichtiges Gebiet für sie dar, das es zu schützen gilt, damit die Feldlerche nicht völlig verschwindet."

Mit e-mail vom 06.03.2021 ergänzte Herr Hau seine Beobachtungen: Am 5. und 6. März 2021 konnte der Ornithologe einen Uhu „am Rande der ehemaligen Kiesgrube" der Rheinischen Baustoffwerke in der Nähe des Dobschleider Tals beobachten (Belegfoto S. 15). Anfang März 2021 beobachtete er „in der Feldflur bei Brenig" 6 Wald-schnepfen (Scolopax rusticola), am 5. März „ein Rebhuhnpaar" bei Rösberg. Am 06.05.2021 beobachtete Herr Hau eine Turteltaube (Streptopeliaturtur) in der Rösberger Feldflur: „Ihr Bestand nimmt rapide ab, wodurch sie mittlerweile leider als ´stark gefährdet` eingestuft wird."

Feldlerchen sind häufig auf dem Ville-Rücken, Braunkehlchen selten. (Fotos: Günter Scholz)

Mit e-mails vom 15.06.2021 und vom 23.06.2021 teilte Herr Hau dem Verfasser mit: „An den ehemaligen Quarzsandgruben am Dobschleider Tal habe ich seit Ende des letzten Monats bis zu vier Orpheusspötter [Hippolais polyglotta] beobachten können. Die Art gehört zu den seltensten Brutvögeln NRWs. Ich gehe aufgrund des Verhaltens der Vögel davon aus, dass dort mindestens ein Paar brütet bzw. bald brüten wird. Zudem hält sich in der Hemmericher Feldflur ein singendes Individuum auf."

Wiesenweihen-Männchen in der Feldflur (links: 30.04.2021) und Orpheusspötter am Dobschleider Tal der Ville bei Rösberg/ Hemmerich (rechts: 07.06.2021) (Fotos: Robin-Finn Hau)

Mit e-mails vom 23.06.2021 und vom 07.07.2021 sandte Herr Hau dem Autor aktuelle Belegfotos einer Wiesenweihe (Circus pygargus) und einer Rohrweihe (Circus aerigonosus) auf dem Ville-Rücken. Diese Arten sind durch Windenergie-Anlagen hochgefährdet.

Mit e-mail vom 07.07.2021 schrieb Herr Hau: „Ich habe am 30. Juni 2021 an einer größeren Pfütze auf einem Acker auf dem Hemmericher Villerücken acht Waldwasserläufer [Tringa ochropus] beobachten können. Die Art hatte ich bis dato noch nie in dem Gebiet festgestellt. Zudem konnte ich am gleichen Tag erneut eine singende Grauammer beobachten, weshalb naheliegt, dass die Art nicht nur als Ausnahmegast hier vorkommt. Ihr Bestand in NRW ist mit schätzungsweise weniger als 200 Brut-paaren extrem niedrig.“

Rohrweihe (Foto 11.06.2021, Robin-Finn Hau)

Am 16.07.2021 beobachtete Herr Hau gemeinsam mit anderen Personen erstmals einen Sichelstrandläufer (Cladiris ferruginea) „in den Feldern südlich von Waldorf. Die Art ist im Binnenland sehr selten anzutreffen." Am 21.07.2021 sichtete er eben-falls zum ersten Mal einen Bruchwasserläufer (Tringa glareola) (e-mail vom 09.08.2021 an den Autor).
Mit e-mail vom 24.08.2021 teilte Herr Hau dem Autor mit: „Gestern konnte ich auf dem Feld vor dem in diesem Jahr entdeckten Rotmilanhorst einen diesjährigen Rotmilan in Begleitung eines Altvogels beobachten. Zudem konnte ich bei Hemmerich in der Feldflur 16 Bekassinen [Gallinago gallinago] und mindestens 2 Grünschenkel [Tringa nebularia] beobachten. Besonders Bekassinen erleiden einen starken Bestandsrückgang und sind somit auf geeignete Rasthabitate, wie der Villerücken sie teilweise noch bietet, angewiesen."

7. Das Internetportal www.ornitho.de ist ein fachlich anerkanntes Portal unter Trägerschaft des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V., einem Zusammen-schluss aller landesweiten und regionalen ornithologischen Verbände in

Deutsch-land. Er vertritt mehr als 10.000 Feldornitholog/innen und Vogelbeobachter/innen. Ornithologen geben Einzelbeobachtungen (keine systematische Artenerfassung) in diese avifaunistische Datensammlung ein. Diese werden an die Staatlichen Vogel-schutzwarten bzw. an die für den Schutz und Erhalt der Biologischen Vielfalt zuständigen Naturschutz-Fachbehörden des Bundes und der Länder weitergegeben.

Ornitho.de listet auch die von Ornithologen gemeldeten Vogelarten in den Feldfluren Waldorf und Rösberg/Hemmerich, dem Villewald Rösberg, dem Villewald und der Feldflur Hemmerich auf. Nach der dem Autor vorliegenden Liste vom 18.03.2020 waren unter den in den genannten Bereichen beobachteten Vogelarten:

- der Rotmilan (Milvus milvus) - Art 2015: 1 x gesichtet; 2018: 1 x gesichtet; 2019: 2 x gesichtet; 2020: 45 x gesichtet
- der Schwarzmilan (Milvus migrans) - 2019: 3 x gesichtet
- Milan unbestimmt (Milvus sp.) - 2019: 1 x gesichtet
- die Kornweihe (Circus cyaneus) – 2019: 6 x gesichtet; 2020: 28 x gesichtet
- Weihe unbestimmt (Circus sp.) - 2019: 1 x gesichtet
- der Sperber (Accipiter nisus) - 2017: 1 x gesichtet; 2019: 6 x gesichtet
- der Habicht (Accipiter gentilis) - 2019: 7 x gesichtet
- der Merlin (Falco columbarius) - 2019: 2 x gesichtet
- der Wanderfalke (Falco peregrinus) - 2017: 1 x gesichtet
- der Turmfalke (Falco tinnunculus) - 2019: 1 x gesichtet; 2020: 344 x gesichtet
- Falken unbestimmt (Falco sp.) - 2019: 6 x; 2020: 4 x gesichtet
- der Mäusebussard (Buteo buteo) - 2017: 1 x gesichtet; 2019: 4 x gesichtet; 2020: 222 x gesichtet
- Bussarde unbestimmt (Buteo sp.) - 2019: 6 x gesichtet; 2020: 3 x gesichtet

Mäusebussarde kreisen häufig über der Ville.

Junge Steinkäuze (Fotos: Günter Scholz)

Turmfalke bei Rösberg (Foto: Robin Hau, 23.6.21)

Sperber-Männchen (Foto: Günter Scholz)

- die Schleiereule (Tyto alba) - 2019: 3 x gesichtet
- der Steinkauz (Athene noctua) - 2020: 13 x gesichtet
- der Waldkauz (Strix aluco) - 2019: 2 x gesichtet
- Kauz unbestimmt (Strigiformes sp.) - 2019: 3 x gesichtet
- die Waldohreule (Asio otus) - 2020: 1 x gesichtet
- der Neuntöter (Lanius collurio) - 2019: 1 x gesichtet
- die Bekassine (Gallinago gallinago) - 2015: 1 x gesichtet
- der Graureiher (Ardea cinerea) – 2019: 6 x gesichtet; 2020: 71 x gesichtet
- die Wachtel (Coturnix coturnix) - 2019: 1 x gesichtet
- das Rebhuhn (Perdix perdix) - 2020: 24 x gesichtet
- das Braunkehlchen (Saxicola rubetra) - 2016: 1 x gesichtet; 2019: 6 x ges.
- die Feldlerche (Alauda arvensis) - 2015: 2 x gesichtet; 2018: 6 x gesichtet; 2020: mehr als 1551 x gesichtet
- der Wiesenpieper (Anthus pratensis) - 2015: 4 x gesichtet; 2016: 3 x gesichtet; 2019: 8 x gesichtet; 2020: 605 x gesichtet
- die Grauammer (Emberiza calandra) - 2019: 1 x gesichtet

• die Goldammer (Emberiza citrinella) – 2017: 2 x gesichtet; 2019: 54 x gesichtet; 2020: 283 x gesichtet • der Feldsperling (Passer montanus) – 2019: 152 x gesichtet • den Girlitz (Serinus serinus) - 2015: 1 x gesichtet • der Bluthänfling (Carduelis cannabina) – 2018: 11 x gesichtet; 2019: 35 x gesichtet; 2020 mehr als 1.239 x gesichtet • der Star (Sturnus vulgaris) – 2019: 434 x gesichtet; 2020: 3.624 x gesichtet • die Rauchschwalbe (Hirundo rustica) – 2015: 13 x gesichtet; 2019: 108 x ge. • die Mehlschwalbe (Delichon urbicum) – 2015: 6 x gesichtet; 2019: 97 x ges. • der Kolkrabe (Corvus corax) - 2020: 43 x gesichtet • die Rabenkrähe (Corvus corone) – 2020: 2.761 x gesichtet • die Saatkrähe (Corvus frugilegus) – 2017: 125 x gesichtet • die Dohle (Coloeus monedula) – 2019: 182 x gesichtet; 2020: 659 x gesichtet • die Elster (Pica pica) – 2019: 1 x gesichtet; 2020: 416 x gesichtet • der Eichelhäher (Garrulus glandarius) – 2015: 5 x gesichtet; 2018: 1 x gesichtet; 2019: 3 x gesichtet; 2020: 38 x gesichtet Als Durchzügler erfasste Ornitho.de im Betrachtungsgebiet: • den Grauen Kranich (Grus grus) – 2019: 13.871 x gesichtet; 2020: 12.012 x gesichtet • den Weißstorch (Ciconia ciconia) – 2020: 36 x gesichtet • die Saatgans (Anser fabalis) – 2017: 18 x gesichtet • die Blässgans (Anser albifrons) – 2017: 23 x gesichtet • die Kanadagans (Branta canadensis) – 2020: 25 x gesichtet • die Nilgans (Alopochen aegyptiaca) – 2019: 2 x gesichtet; 2020: 45 x ges. • den Silberreiher (Casmerodius albus) – 2020: 9 x gesichtet • den Kormoran (Phalacrocorax carbo) – 2019: 4 x gesichtet; 2020: 7 x ges. • der Kiebitz (Vanellus vanellus) - 2019: 770 x gesichtet • den Bergfink (Fringilla montifringilla) – 2018: 1 x gesichtet; 2019: 13 x gesichtet; 2020: 111 x gesichtet	

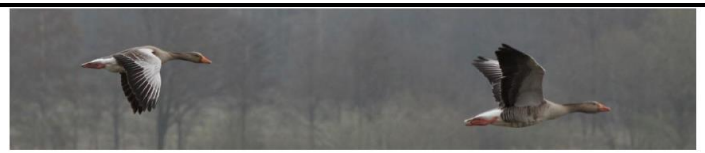

Zahlreiche Gänsearten ziehen über die Ville: hier Graugänse (*Anser anser*) (Foto: Robin Hau)

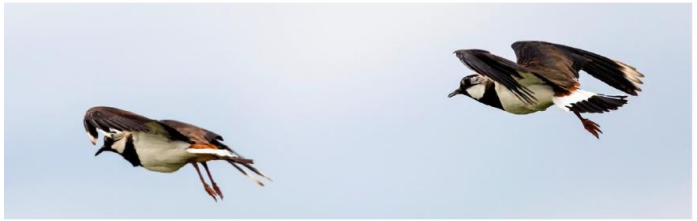

Kiebitze auf der Durchreise (Foto: Günter Scholz)

[Anmerkungen:

a) Die Angaben von ornitho.de für das Jahr 2020 umfassen nur den Zeitraum bis zum 18.03.2020. Meine Zusammenfassung zu den Sichtungen von Vogelarten im auf S. 9 oben genannten Gebiet aus mehreren Jahren enthält nicht die Angaben von ornitho.de zum „Prozentanteil" der gesichteten Vögel der jeweiligen Arten. Die zunehmende Zahl an Sichtungen vieler Vogelarten wird u.a. offensichtlich durch vermehrte Meldungen von Vogelkundlern in das Internetportal verursacht. Ein Vergleich der Sichtungen der verschiedenen Jahre ist des-halb und aus anderen Gründen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die Sichtungen belegen jedoch eindeutig das Vorkommen der Vogelarten in den Beobachtungsräumen.

b) Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW listet unter „Relevante Arten für den Naturschutz in der Regionalplanung, Regierungsbezirk Köln" (Stand: 08.07.2020) die folgenden von ornitho.de für die im unter 7. genannten Teilraum des Bornheimer Villerückens dokumentierten, geschützten Vogelarten als planungsrelevant auf: Rotmilan, Schwarzmilan, Rohr-weihe, Steinkauz, Neuntöter, Grauammer, Wiesenpieper, Wachtel, Rebhuhn, Braun-kehlchen, Feldlerche, Kiebitz und Bekassine.]

8. Das Büro Rietmann kartierte in seiner im Januar 2020 vorgestellten „Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Rb-01 Bornheim-Rösberg“ - eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, der einen Teil der noch unbebauten Ville-Hochfläche einer Wohnbebauung zuführen soll - im Plangebiet und in einer 300 m breiten Pufferzone („Artenschutzrechtliche Prüfung“, S. 29) die folgenden 10 planungsrelevanten Vogelarten: Steinkauz, Turmfalke, Mäusebussard, Feldlerche, Bluthänfling, Graureiher, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Saatkrähe und Star („Artenschutzrechtliche Prüfung“, S. 25 - 29). 9. Herr Andreas Klünker, Förster im Bereich Villewälder bei Bornheim, bestätigte dem Autor am 25.02.2021 telefonisch, dass in der ehemaligen Quarzkiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke am Rande des Dobschleider Tals seit Jahren ein Uhu-Pärchen (Bubo bubo) erfolgreich Junge auf-zieht (Karte S. 7: graue Flächen im Nordwesten). Dies sei auch im Jahr 2020 so gewesen. Am 28.02.2021 teilte Herr Klünker dem Verfasser per mail mit: „Hiermit kann ich Ihnen bestätigen, dass ich jedes Jahr seit vielen Jahren den Rot- und Schwarzmilan im Bereich der Flächen 12 -19 beobachte. Ferner sind jedes Jahr verschiedene Weihenarten sowie Kolkraben in diesem Bereich unterwegs. Der Uhu brütet aktuell unweit der Flächen 18 und 19. Sein Jagdrevier liegt ebenfalls im Bereich 12 - 19. Hinzu kommt, dass gerade in dem Bereich 12 -19 verstärkt ökologische Ausgleichsflächen angelegt worden sind, um eine ökologische Biotopvernetzung der Waldgebiete hinzubekommen! Ich könnte nicht nachvollziehen, dass gerade in diesem ökologisch sehr wertvollen Bereich Windräder aufgestellt werden würden. Die Bereiche 1 - 11 sind aus meiner Sicht doch auf den ersten Blick sicherlich eher geeignet.“	

Uhu am Dobschleider Tal (Foto 6.3.2021: Robin Hau)

10. Die Herren Armin Kuhl, Vorsitzender der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim (FGB), und Ralf Nonn, Forstwirtschaftsmeister der FGB, sichteten „sowohl in 2019 als auch in 2020 mehrfach Rotmilane im Luftraum über dem Rösberger Feld in den Bereichen Fürchespfad, Hovenerweg und Theisenkreuzweg/Swister-Pfad.“

Nach Kenntnis von Herrn Kuhl befindet „sich im Wald in der Verlängerung des Fürchespfad“ ein Horst. Er ist allerdings unsicher, ob dieser dem Rotmilan zugeordnet werden kann. Herr Kuhl schickte dem Autor zwei Belegfotos von Rotmilanen über dem Untersuchungsraum aus dem Jahr 2019 (e-mail vom 03.03.2021).

11. Leitfäden:
Der EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU (2010) stuft in Anhang II „Durch Windparks als in besonderer Weise gefährdete Vogelarten“ (S. 108-111) die Kollisionsgefahr (Vogelschlag) von auf der Ville nachgewiesenen Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtline geführt werden, wie folgt ein:

a) XXX = Belege für eine erhebliche Wahrscheinlichkeit von Kollisionen: Rotmilan (Milvus milvus) + Verdrängungsrisiko
b) XX = Belege oder Anzeichen für Risiken oder Auswirkungen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit von Kollisionen: Weißstorch (Ciconia ciconia) + Barrierewirkung
c) X = potentielle Risiken und Auswirkungen mit geringerer Wahrscheinlichkeit von Kollisionen: Schwarzmilan (Milvus migrans) + Verdrängungsrisiko, Kornweihe (Circus cyaneus) + höheres Verdrängungsrisiko, Wanderfalke (Falco peregrinus) + Verdrängungsrisiko), Kranich (Grus grus) + Verdrängungsrisiko, Star (Sturnus vulgaris) + höheres Verdrängungsrisiko

Bei sonstigen im Anhang II „Durch Windparks als in besonderer Weise gefährdeten Vogelarten“ geht der EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU für auf der Ville nachgewiesenen Vogelarten von folgender Gefahrenlage aus:
a) XX = Belege oder Anzeichen für Risiken oder Auswirkungen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit von Kollisionen: Mäusebussard (Buteo buteo) + Verdrängungsrisiko
b) X = potentielle Risiken und Auswirkungen mit geringerer Wahrscheinlichkeit von Kollisionen: Uhu (Bubo bubo), Bekassine (Gallinago gallinago) + höheres Verdrängungsrisiko, Kiebitz (Vanellus vanellus) + höheres Verdrängungsrisiko,

Blässgans (Anser albifrons) + höheres Verdrängungsrisiko, Kormoran (Phalacrocorax carbo) + Verdrängungsrisiko

c) Verdrängungsrisiko: Feldlerche (Alauda arvensis): Wiesenpieper (Anthus pratensis), Saatgans (Anser fabalis)

Von den Singvögeln sind Zugvögel - „insbesondere Nachtzieher“ - durch Kollisionen mit Windenergie-Anlagen bedroht (S. 111: Fußnote).

Teilzieher: Stare, Goldammer, Bergfink (Fotos: G. Scholz)

Der Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV), 10.11.2017) listet von den im hier behandelten Bereich der Bornheimer Ville vorkommenden Vogelarten die folgenden als durch Windenergie-Anlagen gefährdet auf:

a) Kollisionsrisiko für Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Uhu, Weißstorch und Grauammer
b) Störempfindlich/Barrierewirkung: Kranich, Bekassine
c) Meideverhalten: Kiebitz, Blässgans, Saatgans, Waldschnepfe, Zwerggans

Durchzügler auf der Ville: Silberreiher (Foto: Günter Scholz) und Graureiher (Foto: Robin Hau)

12. Fazit: § 44 BNatSchG enthält Verbotstatbestände u.a. hinsichtlich wildlebender Vogelarten. Diese Schutzbestimmungen gelten für Arten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (Verbot des Verletzens, Tötens oder Sammelns) und für die von diesen Arten zum Überleben benötigten Lebensräume/Lebensraumstrukturen.
13. Veränderungen von Natur und Landschaft z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen müssen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wie Tötung, Verletzung oder Entnahme von Individuen arten-schutzrechtlich relevanter Vogelarten, wie erhebliche Störungen des Erhaltungszustand der lokalen Population einer geschützten Vogelart (Störungen der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ebenso zwingend beachten wie die Verbotstatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Artikel 9 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG).

Beachtet werden muss ebenfalls der Schutz planungsrelevanter Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Artikel 16 Absatz 1 sowie Absatz 3 der FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG). Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Verboten der FFH-Richtlinie sind nur dann rechtens, wenn keine anderweitigen Lösungen bei der Standortsuche für Windenergieanlagen möglich sind. Beeinträchtigungen infolge des Baus von Windrädern dürfen das Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art nicht in Frage stellen. Populationen geschützter Vogelarten sind nicht nur zu erhalten, sondern zu stärken.

Die vorliegende Dokumentation streng geschützter Vogelarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken belegt, dass die Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone auf

der Ville im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als Wegbereiter zur Errichtung von Windenergieanlagen im Freiraum zwischen Brenig und Merten ein unzulässiger Eingriff wäre und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG einträten. Tötungen streng geschützter Vögel durch Kollisionen mit Windrädern im Untersuchungsraum wären unvermeidbar und im räumlichen Zusammenhang liegende Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Vogelarten würden massiv beeinträchtigt. Zudem käme es zu erheblichen, nicht ausgleichbaren Störungen geschützter Vogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie-Anlagen im Untersuchungsraum auf der Ville wäre auch nach den europäischen Vorgaben für den Vogelschutz nicht zulässig.“ Anlage 2 WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken „…Bei Planungsvorhaben zur Nutzung der Windenergie ist u.a. der Schutz von Fledermäusen zu beachten. Von Interesse sind nicht nur ziehende Arten unter den Microchiroptera. Unter den Arten ist die Bechsteinfledermaus hervorzuheben, für deren Erhalt Deutschland eine besondere Verantwortung trägt. „Wochenstuben“ (Fortpflanzungsgemeinschaften im Sommer) im Planungsraum und in einer umliegenden 1.000 m breiten Pufferzone können Verbotstatbestände nach dem BNatSchG für die Errichtung von Windrädern auslösen (kritische Distanz zu Windrädern 1.000 m). Bei sonstigen Aktivitäten von Fledermäusen im Planungsraum und in der Pufferzone werden häufig Abschaltzeiten im WEA-Betrieb festgelegt, um Schlagopferrisiken und durch Luftdruckabfall in der Nähe der Windrad-Rotoren verursachte tödliche Barotraumata (Zerreißen innerer Organe) während der Flugzeiten der Fledermäuse zu vermeiden. Dies mindert jedoch die Stromerzeugung, so dass solche Standorte die Frage der Wirtschaftlichkeit aufwerfen. 1. Martin Koch (wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Trier, Mitglied des Bonner Arbeitskreises für Fledermausschutz - BAFF*) führte im Rahmen des allgemeinen Fledermaus-Monitorings im Rhein-Sieg-Kreis u.a. auf dem Bornheimer Villerücken Fledermauserfassungen durch.	Der Artenschutz bei Fledermäusen lässt sich inzwischen gut durch technische Vorkehrungen im Genehmigungsverfahren lösen. Er ist daher nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

[Anmerkung*: Der Bonner Arbeitskreis für Fledermausschutz (BAFF), dem zahlreiche Fledermaus-Experten der Universitäten Bonn und Trier sowie des Museums Koenig angehören, kartiert in Absprache mit den Unteren Landschaftsbehörden Fledermausvorkommen im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn (u.a. das Fledermausvorkommen in den NSG "Waldville" und "Kiesgrube Dünstekoven" in Swisttal) und bildet Biologie-Studenten in den Feldmethoden der Fledermauskunde aus.] Am 05.04.2020 fand eine vorbereitende Waldbegehung der Herren Martin Koch und Armin Kuhl (Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim) statt. Dabei wurde festgehalten, dass das Habitat-Potenzial des Untersuchungsraums in Teilbereichen „sehr hoch“ ist und die Waldbestände Strukturen für Fledermausquartiere aufweisen. Im Offenland sind potenzielle Leitlinien (Hecken, Gräben, Geländekanten wie im Osten des Dobschleider Tals) vorhanden. Diese verbinden die Ortschaften mit den Waldbereichen und werden von Fledermäusen genutzt. Seit Oktober 2020 liegt der auf den Erfassungen von Martin Koch und Unterstützern beruhende Bericht „Zusammenfassende, vorl. Übersicht zu den Fledermausvorkommen auf dem Villerücken bei Bornheim“ vor: „Um ´weiße Flecken` in der Karte zum Vorkommen der Fledermausarten im Rhein-Sieg-Kreis zu füllen, wurden 2020 Fledermausfänge im Bereich des Villerückens bei Bornheim zwischen den FFH-Gebieten Waldville und Villewälder bei Bornheim mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt und sporadisch Detektorerfassungen zur Zugzeit der Fledermäuse durchgeführt. Zusammenfassend lässt sich das Vorkommen der Fledermausarten im Bereich des Villerückens bei Bornheim wie folgt einschätzen: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula): ganzjähriges Vorkommen. Balzquartiere im Bereich des Swistbaches (bekannt aus früheren Beobachtungen). Jagdgebiete im Bereich des Römerhofes und NSG Apfelmaar. Wochenstuben unwahrscheinlich. Insbesondere zur Zugzeit erhöht sich die Aktivität. Winterquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen möglich.	

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri): Vorkommen zur Wochenstubenzeit. Wochenstuben im Bereich des NSG Apfelmaar bzw. Römerhof wahrscheinlich. Jagdgebiete über den Waldflächen und der Feldflur.

Kleinabendsegler, stark gefährdete Zielart des LIFE+ Projekts (Foto: Martin Koch)

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii): Vorkommen zur Zugzeit. Zwischenquartiere in den Ortslagen wahrscheinlich (Totfunde), Balzgebiete entlang der Swist und des Rheins vorhanden.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus): Wochenstuben in den Ortschaften und Außenbereichen vorhanden. Jagdgebiete in den Wald- sowie Offenbereichen.

Braunes Langohr (Plecotus auritus): Wochenstuben in den Waldgebieten sowie in den Ortschaften. Jagdgebiete in den Waldflächen und strukturgebenden Landschaftselementen im Außenbereich (Hecken, Obstwiesen) und Gärten.

Großes Mausohr (Myotis myotis): Jagdgebiet in den Wäldern und Offenlandbereichen. Wochenstuben in den Orten unwahrscheinlich. Vorkommen einzelner Männchen in den Wäldern wahrscheinlich.

Fransenfledermaus (Myotis nattereri): Wochenstuben in den Waldgebieten vorhanden. Jagdgebiete in den Waldgebieten und Offenlandgebieten.

Die Liste der vorkommenden Fledermausarten ist für das Betrachtungsgebiet nicht erschöpfend. Bei intensiverer Erfassung können sich der Kenntnisstand verdichten und weitere Arten hinzukommen oder sich der Kenntnisstand zu Wochenstubenvorkommen erweitern."

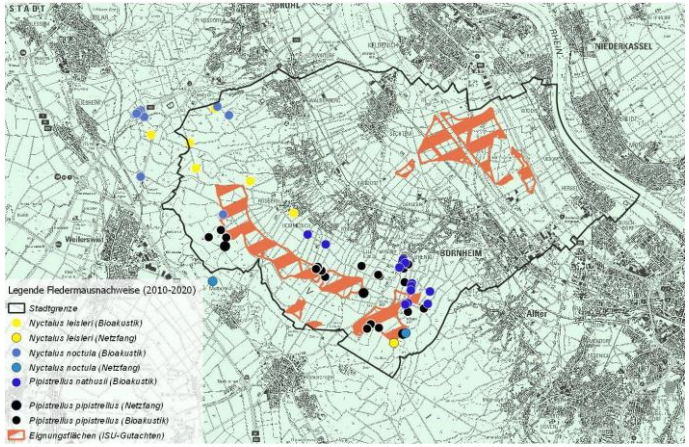

Zusammenstellung der Fledermausnachweise auf dem Villerücken 2010-2020, Martin Koch, März 2021

2. Das Büro Rietmann stellte in seiner im Januar 2020 vorgestellten „Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Rb-01 Bornheim-Rösberg" (eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, der einen Teil der noch unbebauten Ville-Hochfläche einer Wohnbebauung zuführen soll) im Plangebiet und in einer 300 m breiten Pufferzone („Artenschutzrechtliche Prüfung", S. 21 - 25) als Ergebnis einer Kartierung die folgenden 6 planungsrelevanten Fledermausarten fest (Durchführung U. Rehberg, Computer-Auswertung in Zusammenarbeit mit Büro für Faunistik & Freilandforschung, Dipl.-Biol. J. Trassberger):

Bartfledermaus-Gruppe (Myotis brandtii/mystacinus): Jagdhabitat
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii): Jagdhabitat

Braunes Langohr (Plecotus auritus): Jagdhabitat, Flugkorridor
Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri): Jagd im Offenland
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula): Jagdgebiet, Transferflug
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus): Jagdhabitat, Durchflugkorridor, zahlreiche Nachweise

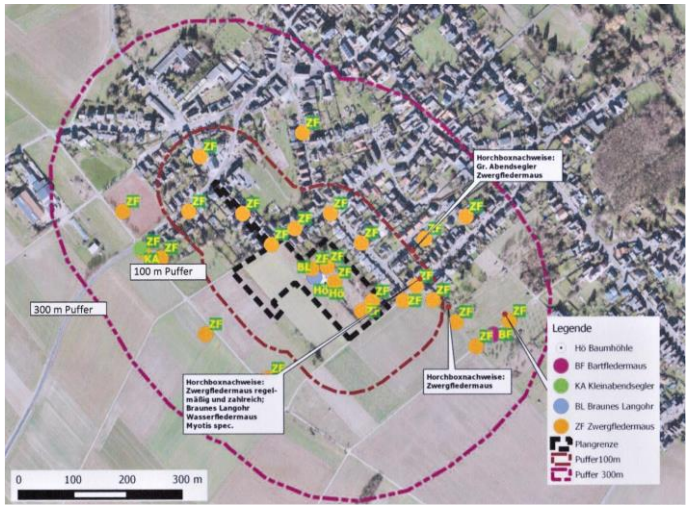

Ergebnisse der Fledermaus-Kartierung im Bereich des Bebauungsplans Rb-01 Bornheim-Rösberg (Büro Rietmann, „Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Rb-01 …“, 01.01.2020)

Das Gutachterbüro führt zu Quartieren der sechs nachgewiesenen Fledermausarten (dabei eine unbestimmte Myotis-Art) u.a. aus: „Nachweise von genutzten Quartieren oder Hinweise auf genutzte Quartiere gab es im Plangebiet nicht. Sporadisch genutzte Baumquartiere sind aber in den Obstbäumen nicht auszuschließen. Zumindest für die Zwergfledermaus (gegebenenfalls auch für die Bartfledermaus, den Klein- und Großabendsegler sowie für Männchen des Braunen Langohrs) sind Quartiere in dem Siedlungsgebiet anzunehmen bzw. sind diese nicht auszuschließen.

Für Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Braunes Langohr sind sporadisch genutzte Baumquartiere in angrenzenden Streuobstwiesen nicht

auszuschließen (Hauptlebensräume dieser typischen Waldarten sind aber die Ville-Wälder sowie der Kottenforst)“ (S. 25).

3. Das LIFE+ Projekt* der Europäischen Union und des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen "Kottenforst und Villewälder" (www.villewaelder.de) wurde von 2014 bis 2020 vom Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V. umgesetzt („Villewälder Wald- und Wasserwelten - Ein LIFE+ Projekt zum Schutz unserer Eichenwälder“, Abschlussbericht 2020). Das Projekt betraf auch das FFH- und Natura 2000 Gebiet „Villewälder bei Bornheim“ (DE-5307-304). Die „Villewälder bei Bornheim“ liegen im Norden des Untersuchungsgebiets dieser Dokumentation, eine bewaldete Terrassenkante im Süden ragt in den Untersuchungsraum hinein.

   [Anmerkung*: LIFE ist das Förderprogramm der Europäischen Union für Umwelt und Klimapolitik. Der Schwerpunktbereich „Natur und Biodiversität“ finanziert Projekte in Natura 2000 Gebieten, um die natürlichen Lebensräume zu schützen oder wiederherzustellen.]

Teilbereich „Villewälder bei Bornheim“ und „Altwaldville“
(durch rote Punkte umgrenzt)

Im Rahmen dieses LIFE+ Projektes wurde auch ein Fledermausmonitoring durchgeführt. Der Abschlussbericht erläutert: „Die Waldfledermäuse gehören zu den

seltenen und stark gefährdeten Säugetierarten. Um ihre Vorkommen in den Villewäldern zu schützen, wurden die vorkommenden Arten und ihre Lebensräume untersucht. In den Villewäldern kommen 13 der 24 heimischen Fledermausarten vor. Darunter sind sechs typische Waldbewohner, die ihre Jungen bevorzugt in Baumhöhlen der alten Eichen und Buchen zur Welt bringen“ (S. 11). Der Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) besiedelt die FFH-Gebiete mit mehreren Wochenstubenkolonien. Große Abendsegler (Nyctalus noctula) sind den ganzen Sommer über anwesend. Ortswechsel von Großen Abendseglern zwischen dem Tal der Swist im Westen und dem Rhein im Osten wurden durch Beringung nachgewiesen. Der Nachweis von Reproduktion fehlt bisher. Die Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) zieht im Spätsommer und Frühjahr durch. Die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) ist überall verbreitet. Der Abschlussbericht des LIFE+ Projektes (2020) führt aus: „Die seltene Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) ist eine Fledermausart der Villewälder. Sie jagt in den alten Eichenwäldern, wobei sie Insekten von den Blättern sowie vom Waldboden absammelt. Die Weibchen bringen gemeinsam in Gruppen ihre Jungen zur Welt. Da-zu nutzen sie verlassene Spechthöhlen, die sie alle paar Tage wechseln. Die Bechsteinfledermaus hat einen Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland, weshalb wir eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Art haben“ (S. 6). Vom Teilbereich „Villewälder bei Bornheim“ sind hinsichtlich der vorliegenden Dokumentation „WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken“ die an die unbewaldeten Flächen des Ville-Rückens bei Bornheim-Merten und an das Dobschleider Tal angrenzenden Waldbereiche von besonderem Interesse. Hier wurde ein hohes Artvorkommen mit folgenden Fledermausarten nachgewiesen: a) dokumentierte, stark gefährdete Fledermaus-Zielarten des LIFE+ Projekts: • Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii): hochgefährdet • Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri): Nachweis einer Kolonie (etwa 50 Individuen) • Braunes Langohr (Plecotus auritus): Wochenstuben-Nachweis • Wasserfledermaus (Myotis daubentonii): Quartierfund • Große Bartfledermaus (Myotis brandtii): Quartierfund	

- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Fransenfledermaus, stark gefährdete Zielart des LIFE+ Projekts (Foto: Martin Koch)

b) Weitere dokumentierte Fledermausarten:
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland des Ville-Rückens und des Dobschleider Tals wurden folgende Fledermausarten registriert: Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus und weitere (unbestimmte) Myotis-Arten.

4. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW listet unter „Relevante Arten für den Naturschutz in der Regionalplanung, Regierungsbezirk Köln“ (Stand: 08.07.2020) die folgenden geschützten, auf dem Bornheimer Villerücken nachgewiesenen Fledermausarten als planungsrelevant auf:

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii): Erhaltungszustand schlecht Große Bartfledermaus (Myotis brandti): Erhaltungszustand ungünstig Großes Mausohr (Myotis myotis): Erhaltungszustand ungünstig Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri): Erhaltungszustand ungünstig 5. Leitfäden: a) Der „EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvor-schriften der EU“ (2010) stuft in Anhang III „Das Verhalten von Fledermäusen im Zusammenhang mit Windparks“ (S. 112 f.) das Tötungsrisiko (Kollision/Barotrauma) von auf dem Ville-Rücken nachgewiesenen Fledermausarten wie folgt ein: Großes Mausohr (Myotis myotis) - Anhang II der EU-FFH-Richtlinie: Flüge über lange Strecken, große und geringe Flughöhen, bekanntes Kollisionsrisiko Große Bartfledermaus (Myotis brandtii): große und geringe Flughöhen, bekanntes Kollisionsrisiko Wasserfledermaus (Myotis daubentonii): große und geringe Flughöhen, bekanntes Kollisionsrisiko Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus): geringe Flughöhe, Kollisionsrisiko Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) - Anhang II der EU-FFH-Richtlinie: geringe Flughöhe Fransenfledermaus (Myotis nattereri): geringe FlughöheGroßer Abendsegler (Nyc-talus noctula): Flüge über lange Strecken, große Flughöhe, Störungen durch Turbinen-Ultraschall, Anziehung durch Licht, Verlust von Jagdgebieten, bekanntes Kollisionsrisiko Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri): Flüge über lange Strecken, große Flughöhe, Störungen durch Turbinen-Ultraschall, Anziehung durch Licht, Verlust von Jagdgebieten, bekanntes Kollisionsrisiko Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrel-lus): große und geringe Flughöhen, An-ziehung durch Licht, bekanntes Kollisions-risiko Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathu-sii): Flüge über lange Strecken, große und geringe Flughöhen, Anziehung durch Licht, bekanntes Kollisionsrisiko Braunes Langohr (Plecotus auritus): große und geringe Flughöhen, Anziehung durch Licht, bekanntes Kollisionsrisiko	

Braunes Langohr (Foto: Martin Koch)

b) Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV),

10.11.2017) listet von den im hier behandelten Bereich der Bornheimer Ville vorkommenden Fledermausarten die folgenden als durch Windenergie-Anlagen gefährdet auf (S. 45 f): Großer Abendsegler: Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren Kleinabendsegler: Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren Rauhautfledermaus: Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren Zwergfledermaus: Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (1 km Sicherheitsabstand) 6. Fazit: § 44 BNatSchG enthält Verbotstatbestände u.a. hinsichtlich einer Beeinträchtigung der heimischen Fledermausarten. Sie gelten für diese Arten selbst (Ver-bot des Verletzens, Tötens oder Sammelns) und für die von diesen Arten zum Über-leben benötigten Lebensräume/Lebensraumstrukturen. Geplante Veränderungen von Natur und Landschaft z.B. durch den Bau von Wind-energieanlagen müssen im Vorfeld ihrer Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des BNatSchG wie Tötung und Verletzung durch Kollision bzw. Baro-trauma oder Entnahme von Fledermausindividuen, wie erhebliche Störungen des Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart (Störungen der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ebenso zwingend beachten wie die EU-Schutzvorgaben. Befreiungen von den artenschutzrechtlichen Verboten sind nur dann rechtens, wenn keine anderweitigen Lösungen bei der Standortsuche für Windenergieanlagen möglich sind. Beeinträchtigungen infolge des Baus von Windrädern dürfen das Ziel	

eines günstigen Erhaltungszustandes einer Fledermausart nicht in Frage stellen. Deren Populationen sind nicht nur zu erhalten, sondern zu stärken. Die vorliegende Dokumentation geschützter Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken belegt, dass die Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone auf der Ville im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als Wegbereiter zur Errichtung von Windenergieanlagen im Offenland zwischen Brenig und Merten problematische, schwierig zu kompensierende Eingriffe zur Folge hätte. Es träten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ein, da u.a. Tötungen von Fledermäusen durch Kollisionen mit Windrädern oder infolge von Barotraumata im Untersuchungsraum unvermeidbar wären. Vor Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone auf der Ville im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim ist sorgsam zu prüfen, ob eine Gefährdung der Fledermäuse z.B. durch Abschalten der Windräder während des Zuggeschehens und in den Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse (in der Dämmerung ab Temperaturen von 8° Celsius aufwärts) ausgeschlossen und der Schutz der „Wochenstuben“ gewährleistet werden kann. Anderenfalls treten Verbotstatbestände nach dem BNatSchG ein. Die Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone auf der Ville wäre dann nicht zulässig.“ Anlage 3 Dokumentation der schutzwürdigen Böden im Bereich der von der ISU Bitburg in Bornheim ausgewiesenen Potentialflächen für Windenergie-Anlagen	

Karte 1

Schutzwürdige Böden (Übersicht)

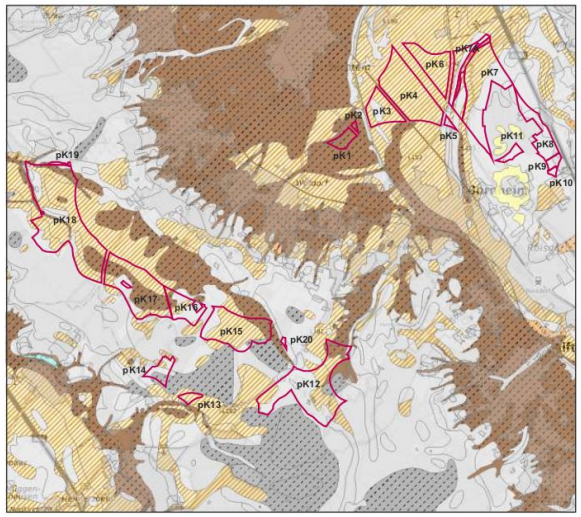

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

Schutzwürdigkeit nicht bewertet

Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit

Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 2

Schutzwürdige Böden (Rheinebene)

potentielle Konzentrationszonen: pK1, pK2, pK3, pK4

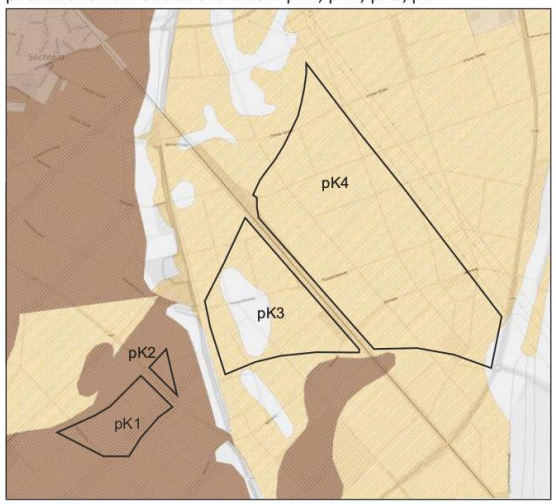

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

Schutzwürdigkeit nicht bewertet

Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 3

Schutzwürdige Böden (Rheinebene)

potentielle Konzentrationszonen: pK5, pK6, pK7, pK7A

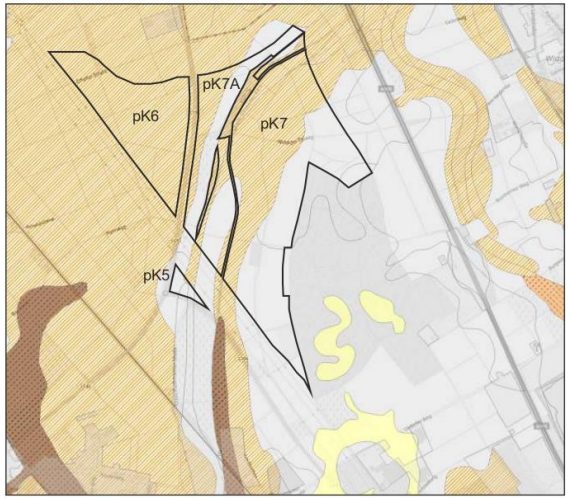

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

Schutzwürdigkeit nicht bewertet

Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Karte 3A

Schutzwürdige Böden (Rheinebene)

potentielle Konzentrationszonen: pK5, pK6, pK7, pK7A

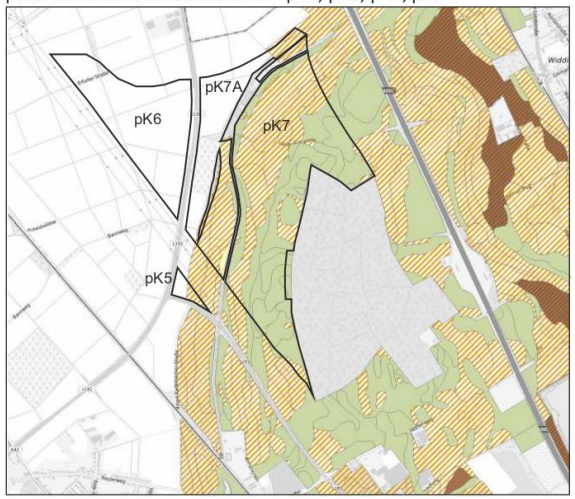

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung

Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, wichtig hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, auch für den qualitativer Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 5.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 4

Schutzwürdige Böden (Rheinebene)

potentielle Konzentrationszonen: pK8, pK9, pK10, pK11

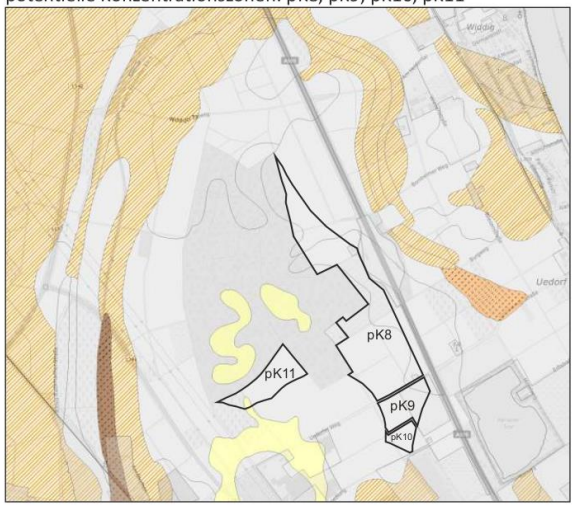

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

Schutzwürdigkeit nicht bewertet

Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 4A

Schutzwürdige Böden (Rheinebene)

potentielle Konzentrationszonen: pK8, pK9, pK10, pK11

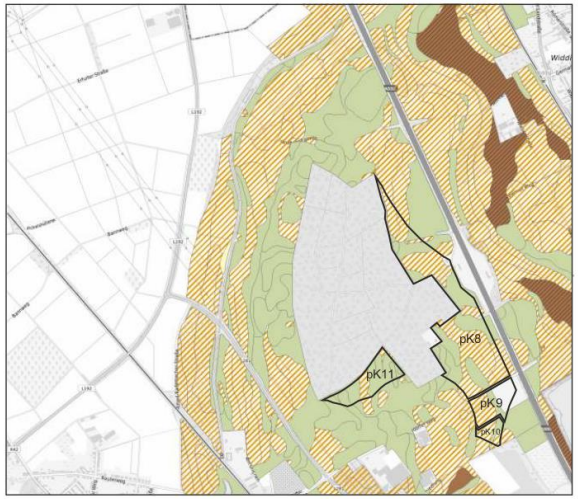

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung

Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, wichtig hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, auch für den qualitativer Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 5.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 5

Schutzwürdige Böden (Ville-Rücken)

potentielle Konzentrationszone: pK12

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

- Schutzwürdigkeit nicht bewertet
- Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)
- fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit
- fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 5A

Schutzwürdige Böden (Ville-Rücken)

potentielle Konzentrationszone: pK12

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung

Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, wichtig hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, auch für den qualitativer Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 5.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 6

Schutzwürdige Böden (Ville-Rücken)

potentielle Konzentrationszonen: pK14, pK16, pK17

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

- Schutzwürdigkeit nicht bewertet
- Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)
- fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit
- fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 6A

Schutzwürdige Böden (Ville-Rücken)

potentielle Konzentrationszonen: pK14, pK16, pK17

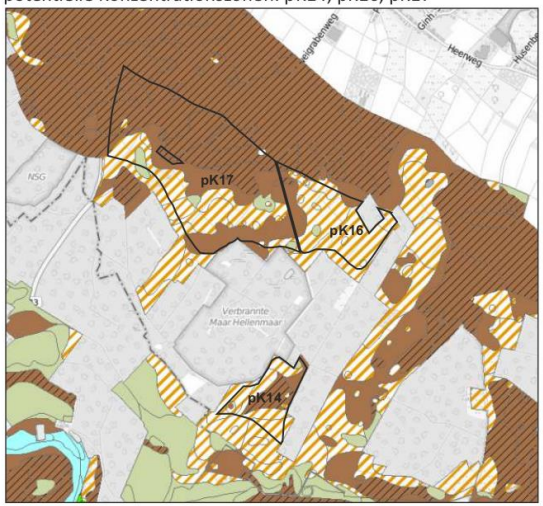

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung

Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, wichtig hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, auch für den qualitativer Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 5.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 7

Schutzwürdige Böden (Ville-Rücken)

potentielle Konzentrationszonen: pK13, pK15, pK20

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

- Schutzwürdigkeit nicht bewertet
- Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)
- fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit
- fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 7A

Schutzwürdige Böden (Ville-Rücken)

potentielle Konzentrationszonen: pK13, pK15, pK20

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung

Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, wichtig hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, auch für den qualitativer Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 5.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 8

Schutzwürdige Böden (Ville-Rücken)

potentielle Konzentrationszonen: pK18, pK19

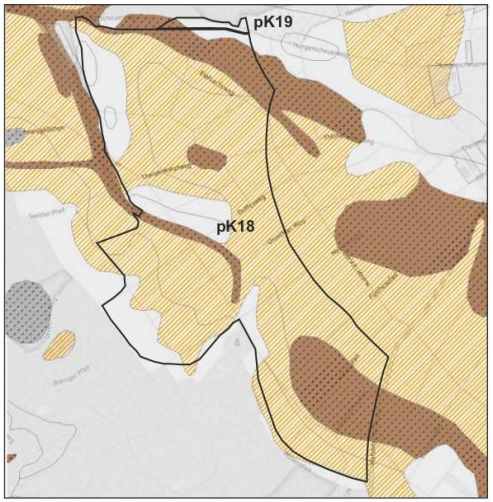

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

- Schutzwürdigkeit nicht bewertet
- Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)
- fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit
- fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Karte 8A

Schutzwürdige Böden (Ville-Rücken)

potentielle Konzentrationszonen: pK18, pK19

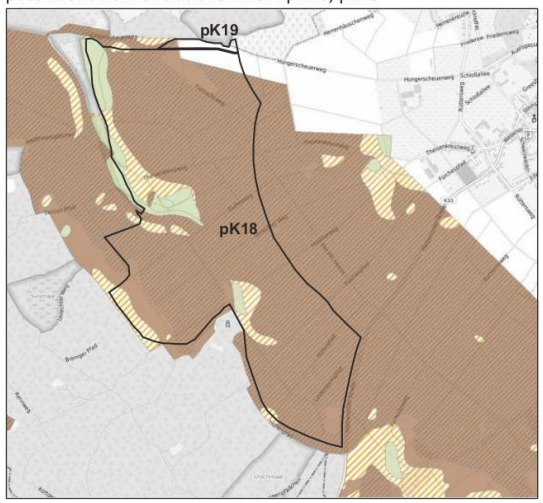

Kartengrundlage Ausschnitt aus Karten Geoviewer NRW; Ergänzungen: Lage der Potentialflächen Dr. M. Veerhoff, Alfter 2021

keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung

Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum, wichtig hinsichtlich der Reglerfunktion für den Wasserhaushalt, auch für den qualitativer Grundwasserschutz und die Kühlung in Siedlungskernen

fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit; außerdem Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion

Grundlage Karte und Legende: Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 5.000 – dritte Auflage 2018 – Geologischer Dienst NRW

Alfter, 04.08.2021

M. Veerhoff

(Dr. Michael Veerhoff)

Beschluss: **Die umfänglichen Ausführungen des Landschaftsschutzvereins werden zur Kenntnis genommen. Die bedenken wurden geprüft. Änderungen ergaben sich durch artenschutzrechtlich bestimmten Abstände der Rohrweihe und des Rotmilans.**	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	

Nr. 61 | Rheinische NETZGesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln – Schreiben vom 02.09.2021	**Zu Nr. 61**
„…gegen o.g. Verfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 62 | Amprion GmbH; Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund – Schreiben vom 24.09.2021	**Zu Nr. 62**
„…die geplanten Windkonzentrationszonen pK4, 5, 6, 7A, 7 und 11 und liegen im Nahreichbereich unserer im Betreff unter 1. bis 4. genannten Höchstspannungs-freileitungen. Über die geplante Windkonzentrationszone pK12 verläuft zudem unsere im Betreff unter 5. genannte Richtfunkstrecke.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien und Maststandorten haben wir in Ihren eingereichten Teilflächennutzungsplan-Vorentwurf im Maßstab 1 : 25000 mit Amprion-Vermerk vom 24.09.2021 eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	
2. Projekt „Ultranet" Wie Ihnen bekannt ist, plant Amprion zusammen mit der TransnetBW GmbH auf dem Gebiet der Stadt Bornheim die Umsetzung des im Betreff unter 5. genannten Leitungsprojektes. Hierbei handelt es sich um das Vorhaben Nr. 2 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) Osterath — Philippsburg („Ultranet"). Durch das Leitungsprojekt soll eine Erhöhung der Übertragungskapazität von Nordrhein-Westfalen nach Baden-Württemberg erreicht werden. Das Vorhaben befindet sich in diesem Leitungsabschnitt (Abschnitt E) in den letzten Zügen der Bundesfachplanung nach §§ 8 ff. NABEG, bi der ein bis zu 1000 m breiter Trassenkorridor von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als verfahrensführende Behörde festgelegt wird.	Dto.
3. Höchstspannungsfreileitungen Bei der weiteren Planung zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen bitten wir zudem, Folgendes zu beachten: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen" ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt: Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran	Dto.
Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.	Dto.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen. Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. 4. Richtfunkstrecke Für den ungestörten Betrieb unserer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass die so genannte erste Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird erreicht durch einen beidseitigen Sicherheitsstreifen von 100 m längs der Achse des Richtfunkstrahls. Innerhalb dieses Schutzstreifens muss ggf. die maximal zulässige Bauhöhe für geplanten Windenergieanlagen im Detail geprüft und abgestimmt werden. Die dann ermittelte	Dto. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eventuelle Aufwendungen werden vom Anlagenbetreiber übernommen. Entsprechende Auflagen werden im Zuge der konkreten Anlagenplanung geprüft und sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

maximal zulässige Höhe darf auch durch hineinragende Rotorblätter von Windkraftanlagen, Kränen oder sonstigen Aufbauten nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Bauphase. Wir bitten Sie, die v. g. Hinweise bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen in den textlichen Teil des Teilflächennutzungsplanes (Teil-fortschreibung) zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen separat beteiligt haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“	Die zuständigen Unternehmen wurden und werden im Verfahren beteiligt.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 72 | SPIE SAG GmbH, Wolbeckstr. 21, 45329 Essen – Schreiben vom 10.11.2021	**Zu Nr. 72**
„…Wir sind von der Amprion GmbH Asset Management Telekommunikation Projekte und Infrastruktur Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund mit der Aktualisierung der Dokumentation des Amprion Richtfunknetzes beauftrag. Die auf Ihrem Stadtgebiet verlaufende Richtfunkstrecke Brauweiler – Gänsehals, Funkfeld Nr. 3 (siehe Anlage) ist nicht mehr in Betrieb und wir möchten Sie daher bitten diese Strecke aus Ihrem Flächennutzungsplan zu entfernen. Wir bitten um Rückantwort, damit wir unsere Dokumentation über die Eintragungen der Richtfunkstrecken der Amprion GmbH in die Flächennutzungspläne aktualisieren können.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Der Stellungnahme wird gefolgt	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung	